Krallinger,

Quellenlesebuch.



Quellenlesebuch

für den

Unterricht in der bayerischen Geschichte

von

Dr. Joh. Bapt. Krallinger,
Königl. Professor am Realgymnasium zu München.

München 1898.
J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping).

Vorrede.

Daß ein Bedürfnis nach Quellenlektüre beim Geschichtsunterricht bestehe, geht aus zahlreichen theoretischen Erörterungen, noch mehr aber aus dem Vorhandensein von Quellenlesebüchern, wie der von Peter, Schilling, Heinze, Herbst u. a. hervor.

Unter solchen Umständen kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß auch beim Unterricht in der Landesgeschichte Quellenmaterial heranzuziehen sei. Für Preußen bietet den erforderlichen Stoff Heinze besonders im zweiten Teil seines Lesebuches. In Bayern fehlt bisher ein derartiges Unterrichtsmittel. Ich habe dies während meiner Lehrthätigkeit oft unangenehm empfunden, und mancher Amtsgenosse bestätigte mir ein gleiches von sich. Wie ich mir aber schon als junger Lehrer allmählich eine Sammlung besonders wichtiger Quellenstücke für die deutsche Geschichte angelegt habe, so sammle ich seit Jahren für den Unterricht in der bayerischen Geschichte. Die nachstehende Auswahl von Urkunden und Abschnitten aus alten Historikern &c. wollen als ein Versuch angesehen werden, dem unstreitig bestehenden Bedürfnis einigermaßen abzuhelfen. Verbesserungsvorschläge werden dankbar entgegen genommen werden.

Um aber eine Grundlage für förderlichen Meinungsaustausch zu bieten, seien die Grundsätze genannt, wonach bei Zusammenstellung des vorliegenden Lesestoffes verfahren worden! Zunächst ist wohl denen nicht beizupflichten, welche die Quellenlektüre dem ganzen Geschichtsunterricht zu Grunde legen wollen; denn Stundenzahl und Lehrstoff machen dies unmöglich. Ich habe Quellenlektüre von jeher als ein Mittel zur Illustration und Vertiefung des gewöhnlichen Unterrichtes betrachtet, dessen Hauptpfeiler der Vortrag des Lehrers und der Leitfaden mit den einschlägigen Karten sind. In einzelnen Fällen kann ja gewiß auch

von einer Quelle ausgegangen werden, welche der Lehrer den Schülern vorliest und mit ihnen analysiert. Aus dieser Auffassung erklären sich die zahlreichen Lücken, welche die nachfolgende Auswahl für einzelne Abschnitte aufweist. Aber es sollen alle in Betracht kommenden Zeiten wie auch alle wichtigeren Seiten der Kulturentwicklung einschließlich der Dichtkunst berücksichtigt werden.

Weil das Bedürfnis nach quellenmäßiger Ausschmückung und Vertiefung des Unterrichtes in der bayerischen Geschichte nicht bloß an den Gymnasien und Realschulen, sondern auch an den Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen besteht, so werden alle Quellenstücke, mögen sie, wie die meisten mittelalterlichen, lateinisch, oder, wie das bei vielen neuzeitlichen der Fall ist, französisch geschrieben sein, in deutscher Übersetzung gegeben. Die Texte mit altertümlichem Deutsch sind, soweit nötig, mit erklärenden Fußnoten versehen.

Die Beischaffung der zur vorliegenden Arbeit erforderlich gewesenen Werke wurde mir in hohem Maße erleichtert durch das freundliche Entgegenkommen der Beamten der K. Hof- und Staatsbibliothek. Ich fühle mich gedrungen, den beteiligten Herren hiemit noch meinen besonderen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Und nun möge dieses Büchlein dazu beitragen, die Freude und das Verständnis der Jugend für die vaterländische Geschichte zu heben und außerdem den Lehrern das ohnehin mühsame Geschäft des Unterrichtens zu erleichtern, indem es ihnen die nötigsten Quellenbelege in handlicher Form zur Verfügung stellt!

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Bayern ein Herzogtum 554—1623.

II. Bayern als Kurfürstentum.

Bayern ein Herzogtum 554—1623.

1. Aeltestes Gesetzbuch der Bajuwaren.[1])

(Auszug in Übersetzung.)

Das ward beschlossen vor dem König und den Vornehmsten seines Reiches und vor dem ganzen christlichen Volke, welches unter der Regierung der Merowinger steht.

I. Von Geistlichkeit und Kirchenrecht.

Jeder freie Mensch, der sein Hab und Gut für das Heil seiner Seele zur Kirche geben will oder wirklich gegeben hat, soll dazu die Erlaubnis haben, von dem Teil nämlich, der ihn trifft, nachdem er mit seinen Kindern geteilt hat . .

Wenn jemand die Kirchengüter ungerechter Weise angreifen oder etwas davon entwenden wollte, — so soll er erstens das Gericht Gottes und die Ungnade der heiligen Kirche sich auf den Hals laden

[1]) Leges Bajuwariorum oder ältestes Gesetzbuch der Bajuwarier, herausgeg. v. J. N. Mederer 1793. S. a. Mon. Germ. leges III 183 ff. Das bayrische Gesetzbuch ist wahrscheinlich im 6. Jahrh. entstanden, erfuhr durch den König Dagobert 626—38 unter Herzog Garibald II. 610—40 eine neue Redaktion und erhielt unter Pippin dem Kleinen mehrfache Zusätze. Riezler, Bayer. Gesch., I. Bd. S. 113 ff. S. a. Gengler, Germanische Rechtsaltertümer S. 90 ff. und Monatsschrift des histor. Vereins von Oberbayern III 1 ff! Das Gesetz gewährt einen Einblick in die Rechts-, Kultur-, Sitten- und Wirtschaftsverhältnisse im alten Herzogtum Bayern. Bekanntlich sind in der Zeit des Entstehens der lex Bajuw. auch die Volksrechte der Alamannen, Burgunder, Longobarden und Franken in lateinischer Sprache aufgezeichnet worden.

und dem weltlichen Richter 3 Unzen Goldes[1]) bezahlen; zugleich soll er das abgenommene Gut der Kirche zurückstellen und ebensoviel dazu legen, wozu ihn der König oder der Fürst, der in jenem Lande Richter ist, zwingen soll.

Wenn jemand Kirchengüter stiehlt und dessen überwiesen ist, soll er das Gestohlene, was es immer ist, neunfach erstatten; und wenn ers leugnen sollte, soll er nach Maß des Geldes in eben der Kirche, von der er gestohlen, auf dem Altare schwören, und zwar wenn es nur 1 Saica betrifft, soll er allein schwören; betrifft es aber deren 2 oder 3 bis auf einen Tremissis, so soll er mit einem, betrifft es 2, 3 bis 4 Tremissen, soll er mit dreien, hat er aber eine größere Summe an Geld oder ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh oder was immer anderes, das mehr als 4 Tremissen gilt, gestohlen und wollte es leugnen, so soll er mit sechs Eideshelfern sich reinigen. Und mit diesen soll auch er, als der Siebente, auf dem Altare in Gegenwart des Volkes und des Priesters schwören. Wenn er aber von dem Altargeräte der Kirche etwas gestohlen, als Kelch, Patena oder Palla oder was immer anderes und ist dessen überwiesen, so soll er es dreimal neunfach bezahlen, das ist, er soll siebenundzwanzigmal soviel dafür erstatten. Wenn er es aber leugnen wollte, soll er nach Verhältnis des Geldes mit zwölf Eideshelfern auf dem Altare selbst den Reinigungseid ablegen.

Wenn jemand einen leibeigenen Knecht oder eine Magd der Kirche zur Flucht beredet und sie über die Grenze führt und dessen überwiesen wird, soll er ihn sogleich zurückrufen und zur Buße, daß er sich dergleichen unterfangen, 15 Schillinge nach dem Geldwerte erlegen. Während er aber mit der Zurückberufung beschäftigt ist, soll er einen andern an dessen Stelle setzen zum Pfande, bis er jenen, den er zum Entlaufen beredet, wieder zurückbringe. Und wenn er ihn nicht mehr fände, soll er einen andern seinesgleichen beschaffen und 15 Schillinge Buße zahlen. Ebenso soll es auch mit einer leibeigenen Magd nach Maß ihres Wertes gehalten werden.

Wenn jemand einen Knecht der Kirche, ohne daß sich selber eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht, aus Vermessenheit

[1]) Eine Unze = 30 Schillinge; der Goldschilling galt 40, der Silberschilling 12 Denare; 1 Denar = 1 Saica = 1/12 Schilling; 1 Tremisse = 4 Denare = 1/3 Silberschilling.

umbringt, soll er anstatt desjenigen, den er umgebracht hat, zwei seinesgleichen stellen; und wenn er es leugnen wollte, soll er mit 12 Eideshelfern auf dem Altare jener Kirche schwören, deren Knecht er ums Leben gebracht hat.

Wenn ein Verbrecher sich in die Kirche flüchtet[1]), so soll ihn, nachdem er über die Kirchenschwelle eingetreten, niemand mit Gewalt herausnehmen, bevor man den Priester dieser Kirche oder deren Bischof gemahnt hat. Wenn der Priester sich getraut, ihn herauszugeben, und wenn das Verbrechen so beschaffen ist, daß er darüber eine Züchtigung verdient, so soll dieselbe, da er doch einmal seine Zuflucht bei der Kirche gesucht hat, nicht anders als mit Ratserholung beim Priester vorgenommen werden. Kein Verbrechen soll für so schwer angesehen werden, daß man dem Flüchtling nicht das Leben schenken könnte, aus Liebe zu Gott nämlich und zur Ehre seiner Heiligen, weil der Herr selbst gesagt hat: „Wer verzeihet, dem wird verziehen werden; wer aber nicht verzeihet, dem wird auch nicht verziehen werden."

Wenn es aber einen so hartherzigen und stolzen Menschen geben sollte, daß er mit Hintansetzung aller Gottesfurcht und Ehrerbietung gegen die hl. Kirche seinen flüchtigen Knecht oder jemand anderen, den er verfolgt, aus der Kirche gewaltthätig herausreißt und also Gott die Ehre nicht gibt, der soll auf Befehl des Richters 40 Schillinge der Kirche selbst, zum Fiskus aber ebenfalls 40 Schillinge als Friedensbuße bezahlen, damit Gott und den Heiligen ihre Ehre erhalten werde und die Kirche Gottes allzeit unverletzt bleibe.

Wenn einer die Diener der Kirche, wie einen Subdiakon, Leser, Exorzisten, Akolythen oder Pförtner[2]) beschimpft, schlägt, verwundet oder tötet, soll er es doppelt büßen nach dem Geburtsstande des Beleidigten. Ebenso bei Mönchen. Die Beleidigung oder Tötung eines Diakons oder gar eines Bischofs wurde entsprechend höher gesühnt.

Keinem Priester oder Diakon soll erlaubt sein, eine fremde Frauensperson bei sich im Hause zu haben . . . Nur soviel soll ihnen erlaubt sein, daß sie ihre Mutter, Töchter[3]) und leiblichen Schwestern in dem Bezirke ihrer Wohnungen behalten . . .

---

[1]) Asylrecht der Kirche.

[2]) Geistliche, welche die niederen Weihen erhalten haben.

[3]) Wenn sie vor dem Eintritt in den Priesterstand verheiratet waren, konnten sie Töchter haben.

Der Richter muß Vorsehung thun, daß die Dienstbauern und Knechte der Kirche nach Maß dessen, was sie inne haben, auch ihre Abgaben entrichten, als von 30 Metzen sollen sie 3 Metzen[1]) geben; den Weidezins, an dem sie zahlen sollen, was landesgebräuchlich ist. Die gesetzmäßigen Feldstücke von 4 Ruten nämlich in der Breite und 40 in der Länge (die Rute zu 10 Schuhen gerechnet) sollen sie ackern, besäen, einzäunen, einsammeln, heimführen, in die Scheune bringen und im Stock anrichten. Von der Sommerfrucht soll jeder Stiftbauer 2 Metzen zur Saat auslesen, sie ansäen, dann einschneiden und an seinen Ort bringen. Auch die Weinberge sollen sie pflanzen, karsten oder graben, durch Einlegung von Fechsern zur Vermehrung bringen, beschneiden und endlich die Trauben einsammeln. Vom Flachs sollen sie den zehnten Büschel geben, vom Honig die zehnte Maß, wie auch 4 Hühnlein und 15 Eier. Sie sollen Dienstpferde liefern oder selbst gehen, wohin es ihnen auferlegt wird. Die Frondienste mit dem Wagen sollen sie bis auf 50 kleine Meilen[2]) verrichten, weiter sollen sie nicht fahren dürfen. Zur Reparierung der herrschaftlichen Häuser, Stallungen, Heustädel, Getreidekästen und Zwinger und, wenn es notthut, zu deren gänzlicher Aufbauung sollen sie die ihnen nach Schuhen angewiesene, doch nicht übertriebene Arbeit übernehmen. Die Knechte der Kirche sollen nach dem Maß ihrer Besitzungen Steuern entrichten. Drei Tage in der Woche sollen sie für die Herrschaft, drei Tage aber für sich arbeiten . . .

Wenn ein freier Mensch am Sonntage, d. i. am Tag des Herrn, eine knechtliche Arbeit verrichtet, wenn er die Ochsen einspannt und mit dem Wagen fährt, soll ihm zur Strafe der rechtsgespannte Ochse abgenommen werden. Wenn er aber mähet oder heuet, wenn er Getreide abschneidet oder einsammelt oder wenn er sonst ein knechtliches Werk am Tage des Herrn verrichtet, soll es ihm ein- oder zweimal verwiesen werden. Und wenn er sich nicht bessert, soll er mit 50 Streichen auf den Rücken gezüchtigt werden. Und wenn er sich nochmal untersteht, am Sonntag zu arbeiten, soll man ihm den dritten Teil seiner Güter wegnehmen. Und wenn er auch dann noch nicht aufhört, soll er seine Freiheit verlieren und leibeigener Knecht werden, er, der am heiligen Tage nicht hat frei sein wollen. Wenn es aber ein Knecht ist, der sich so eines

---

[1]) Den zehnten Teil, daher Zehent.

[2]) Immerhin noch mehr als 18 deutsche Meilen.

Verbrechens schuldig gemacht, so soll er zuerst mit Schlägen, wenn er sich nicht bessert, mit Abhauung der rechten Hand gestraft werden. Denn so eine Sache verdient scharfe Ahndung, weil sie Gott zum Zorn reizt und derentwegen wir an den Feldfrüchten gezüchtigt werden und Hungersnot leiden müssen.

II. Vom Herzog.

Wenn jemand auf das Leben des Herzogs, den der König im Lande aufgestellt oder das Volk sich selbst gewählt hat, einen Anschlag faßt und dessen so überwiesen wird, daß ers nicht leugnen kann, so soll ein solcher Mensch und sein Leben in des Herzogs Gewalt stehen, und seine Güter sollen dem Fiskus zufallen. . . .

Wenn einer seinen Herzog tötet, dem gilt es Leben für Leben; den Mord, den er begangen hat, muß er mit dem Tode[1]) büßen, und sein Hab und Gut soll auf ewig zum Fiskus kommen.

Wenn jemand, der bei dem Kriegsheere im Lande außer den Heerzügen dient, ohne Befehl seines Herzogs etwas mit Gewalt auf Feindes Art rauben oder Heu und Getreide wegnehmen oder die Häuser in Brand stecken wollte, so soll er hiemit wissen, daß dieses allerdings von uns verboten ist. Und der Graf soll in seinem Bezirk darüber wachen; auch soll er überhaupt unter seinen Zenturionen und Dekanen solche Verordnungen treffen, daß keiner von ihren Untergebenen, über die sie die Aufsicht haben, gegen das Gesetz handle &c.

Wer den Befehl seines Herzogs oder das Zeichen, dessen sich dieser bedient, und das er ihm zuschickt, als Ring oder Siegel, nicht achtet und säumt, dahin zu kommen oder das zu thun, wozu er berufen ist, soll 15 Schillinge wegen seiner Nachlässigkeit zum Fiskus zahlen und dann vollziehen, was er geheißen war.

Allemal am ersten Tage des Monats oder auch nach 15 Tagen, wenn es nötig ist, soll Landtag gehalten werden zur Untersuchung der Händel, damit Friede im Lande sei. Alle freien Männer sollen an den bestimmten Tagen an dem Ort zusammen kommen, den der Richter bestimmt hat; . . . alle, sie mögen des Königs oder des Herzogs Vasallen sein, sollen zum Landtage kommen. Der Graf aber soll den dort auf-

[1]) Die Todesstrafe wurde nur in seltenen Fällen verhängt.

gestellten Richter und das Gesetzbuch bei sich haben, damit das Urteil allzeit nach Gerechtigkeit gesprochen werde.

III. Von den Geschlechtern.

Von den Geschlechtern, genannt Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona. Diese sind beinahe die vornehmsten nach den Agilolfingern, welche vom herzoglichen Stamme sind; und deswegen sollen sie ein doppeltes Vorrecht genießen, eine doppelte Vergütung [1]) empfangen. Die Agilolfinger aber sollen bis zum Herzog hin vierfach vergütet werden, weil sie die höchsten Fürsten unter euch sind. Der Herzog aber, der dem Volk vorstehet, der allzeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger war und es auch sein muß, weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahren, also zugestanden haben, da sie einen von ihrem Geschlechte, der dem Könige getreu und tapfer war, zum Herzoge bestellten, dieses Volk zu regieren, soll eben darum, weil er Herzog ist, auch größere Ehre genießen als seine Anverwandten, und zwar also, daß er um ein Dritteil höher vergütet werde, als seine Anverwandten, welche, wenn einer von ihnen ums Leben gebracht wird, mit 600 Schillingen vergütet werden müssen. Der Herzog soll seinen Verwandten oder dem Könige, wenn er keine Verwandten hat, mit 900 Schillingen vergütet werden.

IV., V. und VI. Von Freien, Freigelassenen und Knechten.

Wer einem freien Menschen eine Beule schlägt, soll 1 Schilling bezahlen.

Wenn er ihn so schlägt, daß Blut fließt, soll ers mit 1½ Schilling büßen.

Wenn er an ihn gesetzwidrig gewaltthätige Hand anlegt, soll er 3 Schillinge zahlen.

Wenn er ihm eine Ader verletzt, so daß man ihm das Blut ohne Anbrennen nicht stillen kann, oder wenn am Kopf die Hirnschale herausschaut, oder wenn ihm ein Bein zerschmettert ist, die Haut aber ganz bleibt, oder wenn er ihm eine Wunde versetzt, die mit einer Geschwulst begleitet ist, soll er eine Buße von 6 Schillingen bezahlen.

Wenn er ihm am Kopf oder am Arm oder dem Ellenbogen eine solche Wunde beibringt, daß Knochen ausgenommen werden müssen, so soll ers mit 6 Schillingen büßen.

---

[1]) Wergeld.

Wenn das Hirn zum Kopf herausschaut, oder wenn er an den Eingeweiden verwundet ist, so soll es der Thäter mit 12 Schillingen büßen.

Wenn einer den anderen gegen das Gesetz mit Stricken bindet, soll ers mit 12 Schillingen büßen.

Wenn jemand einem freien Menschen ein Aug aussticht, oder eine Hand oder einen Fuß abhaut, soll ers mit 40 Schillingen büßen.

Wenn es aber eine solche Wunde oder ein solcher Beinbruch ist, daß er darüber lahm wird, soll ers mit 20 Schillingen büßen.

Wenn einer dem andern die Nase durchsticht, soll er es mit 9 Schillingen büßen. (So werden die einzelnen Finger, das Ohr, die Lippen, die Augenlider, die Zähne ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt.)

Wenn einer den andern vom Gestade oder von der Brücke ins Wasser stößt, soll ers mit 12 Schillingen büßen.

Wenn einer einen freien Menschen tötet, soll er seinen Anverwandten, wenn er solche hat, oder wenn er keine hat, dem Herzoge, oder wem er sonst lehenspflichtig war, zweimal 80, d. i. 160 Schillingebezahlen.

(Die Frauenspersonen der Freien werden doppelt vergütet.)

Niemand soll sich unterfangen, einen Wandersmann zu belästigen oder ihm einiges Leid anzuthun; denn einige derselben wandern aus Andacht, andere aus Notwendigkeit, doch einer wie der andere muß dabei ungestört sein.

Freigelassene werden in allen Fällen mit dem halben, Knechte mit dem dritten Teil der Vergütung der Freien vergütet.

IX. Vom Diebstahl.

Wenn ein freier Mensch etwas stiehlt, was es immer sein mag, soll ers neunfach büßen, d. i. er soll neunmal soviel zurückgeben.

Wenn er aber in der Kirche oder im Hofe des Herzogs oder in einer Schmiede oder in einer Mühle etwas stiehlt, soll ers dreimal neunfach büßen, d. i. er soll dreimal neunmal soviel zurückgeben, weil diese vier Gebäude allgemein sind und zu jeder Zeit offen stehen. . . .

Wenn jemand eine größere Summe stiehlt, so soll er wegen der zu leistenden Bezahlung (wenn ers nämlich in Abrede stellt) mit 12 Eideshelfern schwören, oder es sollen zwei Kämpfer darüber streiten[1]) ꝛc.

[1]) Der Zweikampf war als Beweismittel im Mittelalter in Übung.

Wenn sich einer in des andern Krautgarten einschleicht, soll er dies mit 3 Schillingen büßen, und was er dort mitgenommen hat, das soll er als etwas Gestohlenes nach dem Gesetze büßen. Das Gleiche gilt auch von den Obstgärten.

(Nachdem dann von Brandstiftung und Gewaltthätigkeiten, verrückten Markzeichen, Pfändern, beschädigten Tieren und ihrer Gutmachung, in Verwahr gegebenen und geliehenen Gütern, Verkäufen, Zeugen und Kämpfern die Rede gewesen, wird noch von den Toten und deren Gutmachung gehandelt.)

XIX. Von den Toten.

Wenn einer den toten Körper eines freien Menschen aus seiner Grabstätte herausgräbt, so soll er dies seinen Anverwandten mit 40 Schilling büßen, und alles, was er da mit sich genommen, soll er so büßen, als wenn er es gestohlen hätte.

Wenn einer einen freien Menschen heimlicherweise tötet, dann in einen Fluß oder an einen solchen Ort hinwirft, daß der tote Körper nicht mehr zum Vorschein kommen kann, so soll er dies erstens mit 40 Schilling büßen, weil dem Toten das gebührende Leichenbegängnis nicht gehalten werden kann; hernach aber soll er ihn nach seinem Schätzungswert vergüten.

Wenn ein Knecht auf solche Weise hinterlistig ermordet und ebenso verheimlicht wird, so soll er neunfach, d. i. mit 180 Schilling vergütet werden . . .

Wenn, wie es öfters zu geschehen pflegt, die Adler oder andre Vögel den toten Leib finden und sich darauf setzen, um denselben anzufressen, jemand aber mit dem Pfeile dahin schießt und den toten Körper verwundet, so soll ers, wenn die Sache entdeckt wird, mit 12 Schilling büßen.

Ebenso wer immer einen toten Leib eines Menschen verletzt, den ein anderer umgebracht hat.

Wenn jemand tot gefunden wird und einer ihn aus Menschenliebe begräbt, damit er nicht von den Schweinen verunreinigt oder von den wilden Tieren oder den Hunden zerrissen werde, es mag ein freier oder ein leibeigener Mensch sein, wenn es nach der Zeit aufkommt oder derjenige selbst, der ihn begraben hat, nachfragen will, so sollen ihm die Anverwandten desselben oder sein Herr, wenn der Totgefundene

ein Knecht war, 1 Schilling bezahlen. Wird es aber nicht bekannt, wer er gewesen, dann soll er seinen Lohn von Gott dem Herrn empfangen, indem geschrieben steht, daß man die Toten begrabe.

Wir sehen es einigemale, wenn in Gegenwart alles Volkes der Leichnam in die Erde versenkt und auf das Brett gelegt wird, daß man den Herrn des Toten, wenn er nämlich leibeigen war, oder den Sohn oder den Bruder desselben, wenn er frei war, anspreche, daß er zuerst die Erde auf ihn hineinwerfe.

[Nachdem dann noch von aller Art Hunden[1]), Habichten und sonstigen Vögeln, ferner von Obstgärten, Wäldern und Bienen gehandelt ist, heißt es noch]

XXIII. Von den Schweinen.

Wenn einer die Schweine eines freien Mannes aus Mutwillen durch ein Geheul oder durch ein andres dergl. Geschrei verjagt oder zerstreut, so soll ers, falls es 73 Schweine sind und der Hirt das Schweinshorn trägt, mit 12 Schilling büßen.

---

2. Der heilige Emmeramm um 650[2]).

In einem Teil der Provinz Aquitanien war eine Stadt mit Namen Poitiers, worin ein Knabe Namens Hemmerammus geboren ist. Dieser verachtete von Jugend an die Welt, lehnte die Freuden augenblicklichen Glückes als etwas Unreines, Gewöhnliches und Eitles ab und bereitete sich derart auf das Studium der schönen Wissenschaften vor, daß er zuletzt auf Anordnung des himmlischen Richters zur höchsten priesterlichen Würde emporzusteigen gewürdigt wurde.

Und er besaß einen so stattlichen Wuchs, daß weder seine Größe Ekel, noch seine Kleinheit Lachen erregte, zierliche Gestalt und das aufrichtigste Antlitz; er zauderte nirgends in der Unterstützung der Armen, Witwen und Waisen und war ein Tröster der Betrübten, so daß diejenigen, welche ihn aufsuchten, selten oder nie ohne die Speise des Wortes

---

[1]) Leithund, Treibhund, Spürhund, Biberhund, Windhund, Habichtshund, Hunde die auf Schwarzwild gehen ꝛc. Gans- und Entenhabicht, Sperber ꝛc.

[2]) Nach Arbeonis Frisingensis episcopi Vita S. Emmerammi authentica, edita per Dr. Bern. Sepp. 1889. Derselbe Bischof Arbeo hat auch eine Vita Corbiniani hinterlassen. Er regierte in Freising 764—84.

Gottes entlassen wurden und, wenn sie bedürftig waren, von den ihm aus dem Kreise der Gläubigen zugegangenen Geschenken freigebig mitgeteilt erhielten.

Während nun der ehrwürdige Hemmerammus, der gottgeweihte Bischof, solches Glück genoß, vernahm er vom Hörensagen, daß in Panonien die Avaren, bei welchen die Leuchte der Wahrheit verdunkelt war, den Götzendienst über das Licht setzten, welches ist Christus. Da überlegte der ehrwürdige Diener Gottes, von tiefer Trauer im Herzen ergriffen, wie er dahin kommen und in ihre Herzen den Samen des christlichen Glaubens streuen könnte. Er verließ also seine Heimat und setzte einen anderen Bischof auf den Bischofsstuhl der genannten Stadt.

Nachdem er mit seiner Begleitung die Loire überschritten und gewisse Teile Galliens durchwandert hatte, erreichte er den Rheinstrom, den Hauptfluß Germaniens, und näherte sich den jenseitigen Gegenden. Da er in der Absicht reiste, die genannten Länder hinter sich zu lassen, zog er durch Ostgermanien, bis er zu den Wogen des Donauflusses im Lande der Bayern kam. Indem er dem Flußlauf folgte, gelangte er in die Stadt Regensburg, welche mit ihren Quadermauern zur Hauptfestung dieses Volkes erwachsen war. Dies wurde damals vom Bayernherzog Theodo[1]), einem kühnen Mann, regiert. Dahin kam der ehrwürdige Bischof. Er erklärte dem Herzog bei einer Audienz, daß er zu den Avaren zu gehen beabsichtige. Der Herzog Theodo teilte mit, daß er mit den Avaren im Kriege lebe und der Bischof deshalb nicht dahin ziehen sollte; dagegen bat er um so demütiger, es möchte der bedeutende Mann bei ihm und den Seinigen bleiben.

Als nun Emmeramm sah, daß er die Erlaubnis zur Fortsetzung der begonnenen Reise nicht erhalte, gab er dem Herzog und dem Volke nach, denn er sah auch da gutes, angenehmes, waldreiches und mit allen Gütern gesegnetes Land, einen stattlichen und kräftigen Menschenschlag und einen anbaufähigen Boden.

Nachdem er dort drei Jahre segensreich gewirkt hatte, erbat er sich vom Herzog und vom Volke die Erlaubnis, zu der Schwelle der hl. Apostel Petrus und Paulus nach Rom gehen zu dürfen, um daselbst zu beten und seine Ehrerbietung zubezeigen.

Daran schließt sich dann die bekannte Schilderung des Martyriums des Heiligen.

---

[1]) Theodo I. regierte 640—652?

3. Ueber Klostergründungen in Bayern unter den Agilolfingern.

[1]) Am allermeisten Ansehen besitzen zwei Klöster, welche Odilo gestiftet hat; Altaich[2]) und Mondsee[3]) waren die ersten von allen.

Nachruf für Herzog Odilo.

Odilo, den ein glückliches Geschick auszeichnet, der tapfere Herzog des kriegstüchtigen Bayernvolkes, wird für seine großen Kämpfe in den Himmel aufgenommen. Nach dem Lauf der Natur ging Odilo mit Tod ab, und das Volk trauert, weil durch ihn der Friede erhalten worden[4]).

Tassilo III.[5]) wendet der Stiftung seines Vaters, Mondsee, neue Güter zu.

Im Namen Gottes, unsres Herrn und Erlösers Jesu Christi, übergebe und bestätige ich, Fürst Tassilo, Herzog im 23. Jahre meiner Regierung — in Erwägung der ewigen Seligkeit, beziehungsweise der schrecklichen Höllenpein, wie nämlich die Verächter Gottes ewiger Strafe verfallen und diejenigen, welche Christum lieben, immerwährenden Ruhm erlangen — zu meinem und meiner Eltern Seelenheil dem hl. Kloster des Erzengels Michael zu Mondsee in dem Dorfe Perge im Rottachgau[6]) drei leibeigene Einwohner, Land, Wiesen, bebautes und unbebautes Gebiet, so viel ich daselbst meinem Vasallen Konrad eingeräumt habe. Dies sollt ihr vom heutigen Tage an besitzen und es sei fürderhin dauernd an das genannte Stift übergeben!

Wenn aber irgend jemand dieser Schenkungsurkunde entgegentreten wollte, soll er Gottes Zorn ernten, es mit dem Erzengel Michael zu thun haben und ein Genosse des Verräters Judas sein; diese Urkunde aber soll nichtsdestoweniger in Geltung bleiben.

Das ist aber geschehen zu Ötting — unter der Regierung unsres Herrn Jesu Christi in alle Ewigkeit.

---

[1]) Aus dem Chronicon Lunaelacense übersetzt. II. Band S. 5 ff.

[2]) Bei Hengersberg, an der Donau.

[3]) Am See gl. Namens im Flußgebiet der Traun und Ager. In der Agilolfingerzeit reichte nämlich Bayern bis an die Enns.

[4]) Odilo reg. von 737—43 und 744—748.

[5]) Tassilo III. 749—88.

[6]) Das Gebiet der Rott, des bekannten linken Seitenflusses des Inns. Unter Perge ist wohl das heutige Bergham bei Griesbach zu verstehen.

[1]) 739 Odilo begann[2]) auf Betrieben des hl. Bischofs Pirmin unter dem Pontifikat des Zacharias die Gründung des Klosters Niederaltaich.

777 Tassilo, Herzog von Bayern, erbaute das Kloster Kremsmünster[3]) zur Zeit des Papstes Hadrian und des Kaisers Karl, welche es bestätigten, und des Erzbischofs Waldarich von Lorch und des Bischofs Virgil von Salzburg, welche es einweihten.

---

4. Das Wessobrunner Gebet,[4])

im 8. Jahrhundert in althochdeutscher Sprache verfaßt, im Kloster Wessobrunn aufgefunden.

Das erfragte ich bei den Menschen als der Wunder größtes, daß Erde nicht war, noch Himmel, noch ein Baum, noch irgend ein Berg war,

---

[1]) Losert, Geschichtsquellen von Kremsmünster. De ordine ducum Bawariae sive regum. S. 49 und 50.

[2]) Die wirkliche Gründung, vielleicht Eröffnung, erfolgte 741. Annales Altah. maj. Mon. Germ. script. XX 772 ff. Schulausgabe S. 8.

In dem Codex traditonum des Niederaltaicher Abtes Hermann (+ 1275) ist die Abschrift einer Zusammenstellung des dritten Abtes Urolf enthalten (788—814). Die Einleitung heißt in deutscher Uebersetzung: „Aufzählung der Gegenstände, welche Herzog Odilo mit seinen Genossen zur Zelle des hl. Mauritius dem Kloster Niederaltaich geschenkt hat, während er selbst das Gotteshaus bauen ließ. Er führte mit Erlaubnis des Königs Pippin und des Abtes (episcopi) Etho aus Alemannien (Reichenau) zwölf Mönche nach dem erwähnten Ort.“ Monumenta Boica Bd. XI S. 14 ff.

Andere Klöster, welche in der Agilolfingerzeit entstanden, sind nach Riezler, Bayr. Geschichte, Bd. I, 111 ff. Niedernburg in Passau, Osterhofen, Pfaffen- oder Mönchsmünster, Tegernsee, Isen, Altomünster; Benediktbeuren, Schlehdorf, Staffelsee, Kochel, Polling, Wessobrunn, Tierhaupten, Sandau, Sieverstadt; dann St. Peter und Nonnberg in Salzburg, St. Emmeramm in Regensburg, St. Marien in Freising, Eichstädt, Heidenheim, Solnhofen, Pongau, Weltenburg.

[3]) An der Krems, einem rechten Nebenflusse der österreichischen Traun.

[4]) Bone, Deutsches Lesebuch, V. Bd. S. 9.

Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrh., I, 1, bieten den Urtext in verlässiger Form. Riezler, I 147 über das Wessobrunner Gebet: „Kaum je haben der Aufschwung der menschlichen Seele zu Gott, die Bewunderung seiner Werke und, dadurch hervorgerufen, sittliche Erhebung und Aufschrei um den göttlichen Beistand, diese ewigen Grundlagen des Gebetes, einen würdevolleren Ausdruck gefunden, als in den vollen und feierlichen Klängen dieses altdeutschen Spruches.“

noch ein einziger Stern; die Sonne noch nicht leuchtete, noch der Mond, noch der Meersee.

Als da nichts war der Enden noch Wenden, da war der eine allmächtige Gott, ein gar milder Mann und mit ihm manche göttliche Geister.

Heiliger Gott, allmächtiger Gott, Du hast Himmel und Erde erschaffen und hast den Menschen so manches Gut gegeben; gieb auch mir in Deiner Gnade rechten Glauben und guten Willen, Weisheit, Klugheit und Kraft, den Teufeln zu widerstehen, Böses abzuweisen und Deinen Willen zu wirken.

---

5. Aus dem Ezzoleich[1]).

(Die Wunder Christi).

Nach der Taufe zeigte sich die Gottheit. Das war das erste Zeichen: aus Wasser machte er Wein. Drei Toten gab er das Leben wieder, von dem Blutflusse heilte er ein Weib. Die Krummen und Lahmen macht er alle gesund. Den Blinden gab er das Licht, er verlangte keine Belohnung. Er löste manchen vom Teufel besessenen Menschen und hieß den Teufel von dannen fahren.

Mit fünf Broten sättigte er fünftausend und mehr, daß sie alle genug hatten; zwölf Körbe trug man von dannen. Mit seinen Füßen ging er über die Flut, zu den Winden sagte er: „Ruhet!" Die gebundenen Zungen löste er den Stummen. Ein wahrer Gottesbrunnen, kühlte er die heißen Fieber. Die tauben Ohren schloß er auf, die Krankheit entwich vor ihm. Den Aussätzigen hieß er aufstehen, mit seinem Bette von dannen gehn.

---

6. Die Befreiung des deutschen Heeres unter Friedrich Barbarossa in der Berner Klause durch Otto von Wittelsbach 1155[2])

Es herrscht bei den Veronesern eine alte Sitte, und sie genießen gewissermaßen seit langem des kaiserlichen Vorrechtes, daß die Herrscher

---

[1]) Ezzo war Scholasticus zu Bamberg zur Zeit des Bischofs Günther und dichtete das berühmte Gedicht um 1064. Obige Probe gibt eine möglichst wörtliche Uebersetzung. S. u. a. meine Ausgabe dieser Dichtung, München 1895, Programm des K. Realgymnasiums, S. 23!

[2]) Otto von Freising, Gesta Frederici, z. J. 1155. Mon. Germ. scriptores XX. S. 338 ff. oder Pertz, Scriptores rerum Germ. in usum scholarum. Oder Perz, Grimm und Lachmann, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit (Übersetzungen) IX 1.

der Römer, mögen sie von jenseits der Alpen zur ewigen Stadt ziehen oder von dort zurückkehren, ein wenig oberhalb der Stadt mittels einer von ihnen hergestellten Schiffbrücke über die Etsch ziehen, damit nicht ihre Stadt anläßlich eines Durchzuges derselben der Plünderung verfalle.

Diesem Herkommen folgten die Veroneser in betrügerischer Art, indem sie zwar eine Schiffbrücke herstellten, aber von so schwachen Bändern gehalten, daß man sie zutreffender eine Mausfalle als eine Brücke hätte nennen können. Zugleich griffen sie noch zu einer anderen verderblichen List. Sie hatten weiter oben im Flusse mächtige Holzhaufen in mehreren Bündel vereinigt, um dadurch die ahnungslosen Soldaten zu täuschen, d. h. sie wollten nach Uebersetzung der einen Heeresabteilung die andere, welche infolge des durch jene teuflischen Vorkehrungen erfolgten Bruches der Brücke zurückblieben, überfallen. Aber die Nichtswürdigen fielen, wie die Schrift sagt, in die Grube, welche sie andern gegraben hatten. Kurz, es geschah auf den Wink Gottes, der um das Wohl des Fürsten und seines Heeres besorgt war, daß die Soldaten ohne Schaden, wenn auch unter Gefahren, übersetzten und die erwähnten herabschwimmenden Haufen nach Zerstörung der Brücke eine Anzahl Feinde, welche das Heer verfolgt hatten und auf demselben Wege, auf dem sie gekommen, zurückzukehren vorhatten, abschnitten. Diese wurden bald nachher als Verräter niedergehauen. Während der folgenden Nacht ruhten die von den Anstrengungen erschöpften Truppen in der Nachbarschaft aus.

In der Nähe war ein Engpaß und daneben eine übermächtige, vor Steilheit unzugängliche Felsburg, welche den Weg beherrschte. Das Heer sollte von unten nach oben durchmarschieren. So ist nämlich daselbst die Natur der Örtlichkeit. Auf der einen Seite rauscht der unpassierbare Etschfluß daher, auf der andern engen die steilen Felsvorsprünge den Weg ein und lassen kaum den bescheidensten Fußsteig offen. Auf dieser Felsburg war unter Anführung eines vornehmen veronesischen Ritters Namens Alberich eine Menge Straßenräuber zum Plündern zusammengeeilt.

Als nun das Heer heranzog, wurden einige von jenen, welche am Tage des Übergangs über die Etsch durchziehen wollten, geflissentlich ganz ruhig von den Räubern durch den Engpaß gelassen. Als aber am folgenden Tage andere kamen, eilten die Räuber an den Felsdamm und verhinderten den Durchzug. Dem Fürsten konnte dies nicht verborgen bleiben. Nun befanden sich damals in seiner Begleitung zwei ausgezeichnete Ritter

aus Verona, welche ihn zur ewigen Stadt begleitet hatten und ihm dann bis hieher gefolgt waren, Garzabanus und Isaak. Diese glaubte der Fürst zu den erwähnten Räubern schicken zu sollen, damit dieselben infolge des Meinungsaustausches mit ihren Mitbürgern leichter von ihrem arglistischen Beginnen abließen. Jene aber hörten sie nicht an, sondern trieben sie mit Geschossen weg, und der Kaiser befahl ihnen deshalb durch eine neue Gesandtschaft, von ihrem Beginnen abzustehen.

Aber sie verharrten fest in ihrer Hartnäckigkeit und fingen gleichzeitig an, Steine zu werfen, indem sie erklärten, der Kaiser werde da niemals hindurchziehen, wenn sie nicht von jedem Ritter Panzer und Pferd und dazu noch vom Fürsten eine nicht unbedeutende Geldsumme erhielten. Als dies der Kaiser vernahm, sagte er: „Das ist eine harte Bedingung; es ist hart für einen Fürsten, einem Wegelagerer Tribut zu zahlen". Was sollte er thun? Wohin sollte er sich wenden? Sollte er über den Fluß setzen? Aber dieser war wegen seiner ungünstigen Naturbeschaffenheit nicht zum Übergang geeignet. Sollte er mittels technischer Vorrichtungen übersetzen? Die Brücke war zerstört. Sollte er gegen die Stadt hin abwärts ziehen? Aber auch dort bildete ein an den Fluß vorspringender Berg einen Engpaß, welcher von einer veronesischen Besatzung beobachtet wurde. Er wendete sich zu der gewohnten Verlässigkeit seiner früheren Thatkraft. Durch irgend einen Kunstgriff sollte nämlich die erwähnte Felsenburg erstürmt werden. Er befiehlt, das Gepäck abzulegen, zum Schein Felle aufzurichten, als wenn sie daselbst in der gleichen Nacht Feldzelte zur Lagerung festmachen wollten. „Hier", sagte er, „im Anblick der Pforte des Vaterlandes werden wir nach Ueberwindung so vieler Gefahren das Ende unsrer Mühen erleben."

Mit dieser Anrede, welche Virgils Worten

„O Freunde, wir sind ja bisher nicht ganz unkundig des Leidens,
O, die ihr Schwereres trugt, auch dies wird enden die Gottheit;
Künftig vielleicht ist es auch zu denken behaglich"

entsprach, forderte er alle auf, sich zu bewaffnen. Hierauf ließ er Garzabanus und Isaak kommen und suchte von ihnen durch emsige Erkundigung zu erfahren, durch welches Mittel ein Weg aus dem Engpaß gefunden werden könne. Aber jene erwiderten: „Siehst du den Felsen, welcher über die Burg hereinragt, furchtbar wegen seiner Höhe, fast unzugänglich wegen der Klüfte und Steilheit? Wenn du diesen Felsen, falls er etwa von ihnen

nicht im Auge behalten wird, unbemerkt wegnehmen kannst, wirst du dein Ziel erreichen.“ Ohne Verzug werden mit dem Bannerträger Otto ungefähr 200 auserlesene bewaffnete Jünglinge entsendet. Diese schweifen durch unwegsame Wälder und Berge über Klippen und durch Klüfte der Alpen und gelangen endlich, in Schweiß gebadet, zu dem erwähnten Felsen. Da aber dieser, als wäre er mit dem Schwert abgehauen, den Soldaten keinen Zugang darbietet, macht einer die Rumpfbeuge, um einen Genossen auf den Rücken zu heben, ein anderer bietet zur Aufrichtung eines Kameraden die Schultern dar, hierauf machen sie mit den Speren eine Leiter, denn es wurde der Ritter durch diese sozusagen lebendige Leiter über die maßen belastet, und kommen endlich alle auf den Gipfel des Felsens. Nun wird von Otto die Fahne, welche er bisher verborgen gehalten, entfaltet. Auf dieses Zeichen, welches gleichsam den Sieg voraus verkündete, erhebt sich Geschrei und Gesang, und das Heer im Thale eilt zum Angriff. Als nun die Räuber unvermutet, sie hatten nämlich jenen Felsen für alle Sterblichen unzugänglich und nur den Vögeln erreichbar gehalten, sehen, daß sie von oben und unten bedrängt werden, übermannt sie die Verzweiflung, und sie sinnen auf Flucht. Aber es ist kein Weg zur Flucht offen. Wer sich nämlich aus ihnen durch Hinabstürzen zu retten sucht, wird infolge wiederholten Auffallens auf die Felsen verletzt, gliederweise zerschunden und gibt den Geist auf, bevor er den Boden erreicht. So bedeutend war die Höhe des Felsens, so groß die wilde Steilheit der rauhen Wand. Doch was soll ich noch weiter sagen? Mit Ausnahme eines einzigen, welcher sich in Felsenhöhlen verstieg, verborgen blieb und so dem Tode entging, sollen alle getötet worden sein nachdem zwölf Mann, die zugleich mit Alberich gefangen worden waren, zur Hinrichtung aufbewahrt worden. Fast alle Gefangenen waren ritterlichen Standes.

Als nun diese Männer vor den Fürsten geführt und zum Tode am Galgen verurteilt waren, sagte einer aus ihnen: „Vernimm, o edelster Kaiser, das Schicksal des unglücklichsten Menschen! Ich bin Franzose, nicht Longobarde, obwohl arm, doch von ritterlichem Stande, frei geboren, durch Zufall und nicht absichtlich mit diesen Räubern vereinigt, um dem Mangel an Vermögen abzuhelfen. Sie versprachen, mich an Orte zu führen, wo meine Not gemildert werden könne. Ich Unglücklicher habe leichtgläubig ihrer Versicherung Glauben geschenkt und wurde von Nichtswürdigen ge- und verführt zu diesem Unglück. Wer sollte irgend

einen Menschen solcher Thorheit des Geistes und solcher Frechheit des Herzens für fähig halten? Wer hätte geglaubt, daß ein solcher Hinterhalt dem Fürsten der ewigen Stadt und dem Beherrscher des Erdkreises von dem eigenen Untergebenen gelegt würde? Schone, o Fürst, schone des Armen, schone des elend Verführten!" Diesen allein begnadigte der Kaiser, jedoch unter der Bedingung, daß er zur Strafe den einzelnen Genossen die Stricke um den Hals legte und an ihnen die Strafe des Erhängens vollzog. So geschah es. Jenen Unglückseligen nützte es wenig, daß sie für Auslösung ihres Lebens viel Geld zu zahlen versprachen. Sie wurden von dem strengen Richter an den Galgen gehängt. Alle übrigen, welche in den Felsklüften zerstreut lagen, wurden unmittelbar auf dem Wege in Haufen zusammengelegt, damit sie allen Vorübergehenden Zeugnis von ihrer Verwegenheit ablegten. Es waren aber nach der Ueberlieferung ungefähr 500.

7. Absetzung Heinrichs des Löwen und Einsetzung Ottos von Wittelsbach durch den Reichstag zu Regensburg.[1]

Heinrichs Erbe und Lehen in Bayern ist verfallen; was er von geistlichen Fürsten und Kirchen getragen, fällt der Lehenhand, Bayern aber dem Reiche anheim. Dieses wird dem hochgebornen Manne, dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, zur Hand gestellt und verliehen; die Pfalzgrafschaft aber geht auf seinen Bruder Otto den Jüngern über.

NB. Heinrich der Löwe hatte seinen Kaiser Friedrich Barbarossa auf dessen fünftem Zuge nach Italien im Stiche gelassen und so das Verbrechen der Felonie begangen. Diesem Umstande gab Barbarossa hauptsächlich seine Niederlage bei Legnano schuld, und deshalb wurde Heinrich nach Worms, Magdeburg, Augsburg, Ulm und Würzburg beschieden, um sich zu rechtfertigen. Da er aber nirgends erschien, so faßten die bayerischen Bischöfe, Großen und Edlen unter dem Vorsitz des Kaisers zu Regensburg obigen Beschluß.

[1] M. v. Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände, I, 105 und 6. Nach Riezler, Bayerische Gesch., I. Bd. S. 722 ff., war dieser Reichstag zwischen Johanni und Mitte Juli 1180, und es erfolgte dort die Absetzung und wahrscheinlich vorläufige Bestimmung Ottos zum Herzog von Bayern, dessen förmliche Belehnung am 16. Sept. zu Altenburg vollzogen wurde.

8. Dank an Ludwig von Bayern[1])

Von Walther von der Vogelweide (nach dem Frankfurter Reichstage 1212).

Mir hat ein Licht[2]) aus Franken
Der stolze Meißener[3]) gebracht,
Das Ludwig gibt zu eigen.
Ich kann es ihm nicht danken
So schön, als meiner er gedacht.
Nur daß ich tief ihm neige.
Könnt', ich, was jemand Gutes kann,
Das teilt' ich mit dem werten Mann;
Von dem ich solche Ehr' gewann,
Dem möge Gott die seine immer mehren!
Zufließ' ihm alles Glückes Fluß,
Kein Wild entgehe seinem Schuß,
Seines Hundes Lauf und seines Hornes Gruß
Erhall' ihm und erschall' ihm wohl nach Ehren!

---

9. Markgraf Gelfrat von Bayern im Kampfe mit den Nibelungen.[4])

Bei Möringen[5]) waren sie[6]) über Flut gekommen,
Wo dem Fährmann Elses[7]) das Leben ward benommen.
Da sprach Hagen wieder: „Da ich mir so gewann
Unterwegs der Feinde, so greift man ehstens uns an.

---

[1]) Herzog Ludwig der Kelheimer, Sohn Ottos I. von Wittelsbach, regierte zwischen 1183 und 1231 und wurde im letztgenannten Jahre auf der Donaubrücke zu Kelheim meuchlings ermordet.

[2]) Symbol eines Geschenkes.

[3]) Markgraf Dietrich IV. von Meißen.

[4]) Nibelungenlied XXVI, Übersetzung von Simrock.

[5]) Zwischen Vohburg und Ingolstadt.

[6]) Gunther, Gernot und Giselher, Königsbrüder von Worms, mit Hagen, Volker, Dankwart u. s. f. auf ihrer Reise nach dem Lande des Hunnenkönigs Etzel.

[7]) Else ist der Herr jener Gegend; dessen Bruder Gelfrat war Markgr. von Bayern. Der Ferge Elses, welcher sich geweigert hatte, die Nibelungen (Burgunder) über die Donau zu fahren, war von Hagen erschlagen worden. „Elsendorf scheint an Else zu erinnern, obwohl sowohl Else als auch Gelfrat sagenhaft sind.

„Ich erschlug den Fährmann heute morgen früh;
Sie wissen nun die Kunde. Drum eilt und greifet zu!
Wenn Gelfrat und Else heute hier bestehn
Unser Ingesinde, mög's ihnen übel ergehn!

Sie sind gar kühn, ich weiß es, es kommt gewiß dahin.
Drum laßt nur die Rosse in sanftem Schritte ziehn,
Daß nicht jemand wähne, wir flöhn vor ihrem Heer."
„Dem Rate will ich folgen," sprach der junge Geiselher.

Wer zeigt nun dem Gesinde die Wege durch das Land?"
Sie sprachen: „Das soll Volker; dem sind sie wohlbekannt
Die Straßen und die Steige, dem kühnen Fiedelmann."
Eh' man's von ihm verlangte, kam er gewaffnet heran,

Der schnelle Fiedelspieler: den Helm er überband;
Von herrlicher Farbe war all sein Streitgewand.
Am Schafte ließ er flattern ein Zeichen, das war rot.
Bald kam er mit den Königen in eine furchtbare Not.

Gewisse Kunde hatte Gelfrat bekommen
Von des Fergen Tod; da hatt' es auch vernommen
Else, der Starke; beiden war es leid.
Sie besandten ihre Helden, die traf man balde bereit.

Darauf in kurzen Zeiten, nun hört mich weiter an,
Sah man zu ihnen reiten, denen Schade war gethan,
Im starken Kriegszuge ein ungefüges Heer:
Wohl siebenhundert stießen zu Gelfrat oder noch mehr.

Als das den grimmen Feinden nachzuziehn begann,
Die Herren, die es führten, huben zu jagen an
Nach den kühnen Gästen. Sie wollten Rache haben;
Da mußten sie der Freunde hernach noch manchen begraben.

Herr Hagen von Tronje richtete das ein,
(Wie konnte seiner Freunde ein beßrer Hüter sein?)
Daß er die Nachhut hatte und die ihm unterthan
Mit Dankwart, seinem Bruder; das war gar weislich gethan.

Ihnen war der Tag genommen, den hatten sie nicht mehr.
Er bangte vor Gefahren für seine Freunde sehr,
Sie ritten unter Schilden durch der Bayern Land,
Darauf nach kurzer Weile die Helden wurden angerannt.

Beiderseits der Straße und hinter ihnen her
Vernahm man Hufe schlagen; die Haufen eilten sehr.
Da sprach der kühne Dankwart: „Gleich fallen sie uns an;
Bindet auf die Helme, das dünkt mich redlich gethan.“
Sie hielten ein mit Reiten, als es mußte sein;
Sie sahen in dem Dunkel der lichten Schilde Schein.
Nicht länger stille schweigen mochte dar Herr Hagen:
„Wer verfolgt uns auf der Straße?“ Das mußte Gelfrat ihm sagen.
Da sprach zu ihm der Markgraf aus der Bayern Land:
„Wir suchen unsre Feinde, denen sind wir nachgerannt.
Ich weiß nicht, wer mir heute meinen Fergen schlug;
Das war ein schneller Degen, mir ist leid um ihn genug.“
Da sprach von Tronje Hagen: „War der Ferge dein?
Er wollt' uns nicht fahren; alle Schuld ist mein,
Ich erschlug den Recken; fürwahr, es that mir not,
Ich hatte von dem Degen schier den grimmen Tod.
„Ich bot ihm zum Lohne Gold und Gewand
Daß er uns überführte, Held, in euer Land.
Darüber zürnt' er also, daß er nach mir schlug
Mit starker Ruderstange; da ward ich grimmig genug.“
„Ich griff nach dem Schwerte und wehrte seinem Zorn
Mit einer starken Wunde; da war der Held verlorn.
Ich steh auch hier zur Sühne, wie es auch dünke gut.“
Da ging es an ein Streiten; sie hatten zornigen Mut.
„Ich wußte wohl,“ sprach Gelfrat, „als hier mit dem Geleit
Gunther zog vorüber, uns geschäh' ein Leid
Von Hagens Übermute. Nun büßt ers mit dem Leben;
Für des Fergen Ende soll er selbst hier Bürgschaft geben.“
Über die Schilde neigten da zum Stich den Speer
Gelfrat und Hagen; sie zürnten beide schwer.
Dankwart und Else zusammen herrlich ritten;
Sie erprobten, wer sie waren; da wurde grimmig gestritten.
Versuchten jemals Helden so kühn die Gunst des Glücks?
Von einem starken Stoße sank Hagen hinterrücks
Von der Mähre nieder durch Gelfratens Hand,
Der Brustriem war gebrochen; so ward ihm Fallen bekannt.
Man hört' auch beim Gesinde krachender Schäfte Schall.

Da erholte Hagen sich wieder von dem Fall,
Den er auf das Gras gethan von des Gegners Stoß;
Da erst ward sein Zürnen wider Gelfraten groß.
Wer ihnen hielt die Rosse, das ist mir unbekannt.
Sie waren aus den Satteln gekommen auf den Sand,
Hagen und Gelfrat; nun liefen sie sich an.
Ihre Gesellen halfen, daß ihnen Streit ward kund gethan.
Wie heftig auch Hagen zu Gelfraten sprang,
Ein Stück von Ellenlänge der edle Markgraf schwang
Ihm vom Schilde nieder; das Feuer stob hindann.
Da wäre schier erstorben König Gunthers Unterthan.
Er rief mit lauter Stimme Dankwarten an:
„Hilf mir, lieber Bruder! ein schneller starker Mann
Hat mich hier bestanden; der läßt mich nicht am Leben."
Da sprach der kühne Dankwart: „Dem will ich ein Ende geben."
Da sprang der Degen näher und schlug ihm solchen Schlag
Mit einer scharfen Waffe, daß er für tot dalag.
Else wollte Rache nehmen für den Mann;
Doch er und sein Gesinde schied mit Schaden hindann.
Sein Bruder war erschlagen, selbst war er wund.
Wohl achtzig seiner Degen blieben gleich zur Stund
Des grimmen Todes Beute; da mußte wohl der Held
Gunthers Mannen räumen in geschwinder Flucht das Feld.
Als die vom Bayerlande wichen aus dem Wege,
Man hörte nachhallen die furchtbaren Schläge;
Da jagten die von Tronje ihren Feinden nach,
Die es nicht büßen wollten, die hatten wenig Gemach.
Da sprach beim Verfolgen Dankwart, der Degen:
„Kehren wir nun wieder zurück auf unsern Wegen
Und lassen wir sie reiten; sie sind vom Blute naß!
Wir eilen zu den Freunden, in Treuen rat' ich euch das."
Als sie hinwieder kamen, wo der Schade war geschehn,
Da sprach von Tronje Hagen: „Helden, laßt uns sehn,
Wen wir hier vermissen, oder wer uns verloren
Hier in diesem Streite ging durch Gelfratens Zorn!"
Sie hatten vier verloren; der Schade ließ sich tragen,
Sie waren wohl vergolten; dagegen aber lagen

Deren vom Bayernlande mehr als hundert tot.
Denen von Tronje waren von Blut die Schilde trüb und rot.
Wir können euch nicht melden, wo man die Nachtruh fand.
All den Landleuten ward es bald bekannt,
Der edlen Ute Söhne zögen zum Hofgelag,
Sie wurden wohl empfangen dort zu Passau bald hernach.
Der edlen Fürsten Oheim, der Bischof Pilgerin[1]),
Dem wurde wohl zu Mute, als sein Neffe ihn
Mit so viel Recken besuchten da im Land.
Daß er sie gerne sähe, ward ihnen balde bekannt.
Sie wurden wohl empfangen von Freunden vor dem Ort.
Nicht all verpflegen konnte man sie in Passau dort.
Sie mußten übers Wasser, da fanden sie ein Feld;
Da schlugen auf die Knechte Hütten und reich Gezelt.
Sie mußten da verweilen einen vollen Tag
Und eine Nacht darüber. Wie schön man sie verpflag,
Dann ritten sie von dannen in Rüdigers Land.

---

10. Ottonische Handfeste 1311,[2])

gegeben von Ott, König zu Hungern und Pfalzgraf zu Rhein, von Heinrich und Otto, Herzogen in Bayern; von Agnes, Königin zu Ungarn und von Jheut[3]), Pfalzgräfin zu Rhein.

Diese bekennen, daß sie zu ihrem heil und selde und durch die Förderung, die sie von Bischöffen, Chorherrn, Klöstern, Pfaffen, Grafen, Freyen, Dienstleuten, Rittern, Knechten empfahen, gen allen Leuten, an allen den stetten, die dieser sache träger sind, die ihnen sogenannt Fürderung thun, die Gnade gethan haben, daß sie von all den Gerichten stehen, und ihnen und ihren Nachkommen diese (Gerichte) geben, ohne die drei Gerichte, die zu dem Tode ziehen, Teuf, Todtschlag, Nothnunft[4]); die anderen Gerichte alle geben

---

[1]) Zeitgenosse Kaiser Ottos I.

[2]) Freyberg, Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen I 199 ff. Zur Erläuterung Riezler a. a. O. II 511 ff.

[3]) Juta.

[4]) Diebstahl, Totschlag, Notzucht.

wir ihnen und ihren Erben ewiglich, Geistlichen und Weltlichen. Wir behalten uns selber zu richten, was unsre Grafen, Freyen, Dienst mannen, Ritter oder Knecht miteinander zukriegen haben, das soll unser Viztum[1]) richten, oder wen wir dazu schaffen. Wir wollen auch, daß jeder Herr selber über seine Bauern und seiner Leute Gut richte, die er mit thür und Thor beschlossen hat, sie seyen nun auf Pfandschaften, Vogteyen oder Urbar[2]) gesessen, ausgenommen um aigen und lehen, da richtet unser richter. Ob jemand in unsern Banstetten einem Burger gelten soll, da soll durch unsern Viztum oder Richter Pfand verschafft werden. Wir wollen auch, Ob unser Mann einer, hintz ihrem mann einen zu sprechen hat, der soll das recht fordern hintz[3]) dem Herrn oder seinem Amtmann; hat aber ihr Mann einer, hintz dem unsern zu sprechen, der soll das Recht vor unserm richter nehmen. Was Urteil zu krieg wird, das soll man dingen in all dem Rechten, wie zuvor. Klagt ein Burger hintz einen Edelmann, die sollen das recht vor uns thun. Wir wollen auch, daß diese Handfeste keiner anderen Handfeste, die wir früher gegeben haben, schaden thue, noch daß der kauf schaden thue an ihren alten Rechten, da wir ihnen diese nicht weigern wollen, weder an ihren Dorfgerichten, Graffschaften, noch Hofmärken. Wir thun auch kund, daß Edelleut, wie sie genannt sind, Pfaffen, geistlich und weltlich, um obige Gnade lieblich und Williglich uns herwiedergegeben und gestattet, daß wir **von all ihrem gut und ihrer leute gut** nehmen sollen von jeglichem gut das Getrait gültet, je vom Schaffel Waitz 80 ₰, vom Schaffel Roken 60 ₰, vom Schaffel Gersten 40 ₰, vom Schaffel Haber 30 ₰. Man soll auch raiten[4]), was dem Herrn Zins gefallen mag, der soll uns gefallen, und von allen Schwaigen die Hälfte der Käße in Pfennig berechnet. Es sollen auch alle Bauleute von ihrer habe geben das achtel. Wir gehaissen[5]) ihnen, daß wenn man an die Steuer steht, wie sie und ihre erben fürbas ewig der steuer ledig sagen. Wir versehen auch, ob keinem Mann Etwas hieran überfahren würde, und ihm das von unserm Viztum und uns nicht abgenommen würde, so soll er wegen keiner Thad unsre Amtleute entgeltniß haben, und sollen alle Grafen, Freyen und Dienst-

---

[1]) Vertreter, Statthalter. [2]) Zinstragendes Grundstück. [3]) Zu, gegen. [4]) Rechnen. [5]) Versprechen.

leute ihm deß geholfen seyn. Wir nehmen auch in unsern Eyd, den wir heute geschworen, daß alle diese Artikel von uns und unsern erben gehalten werden sollen, und zu größerer Festigkeit legen wir Otto unser Insiegel an den Brief, dazu unsrer Schwester Agnes Siegel, dazu unsres Vetters Ludwigs Siegel, der Heinrichs und Ottos, der Kinder unsers Bruders, Pfleger ist, dazu gehaissen wir, daß wir des Römischen Königs Gunst und Brief über diese Gnade gewinnen, oder ihm nicht mehr dienen, eh er uns das gewährt. Wir geheissen auch, daß wir unsrer Herren, der Bischöffe von Salzburg, Freysing, Regenspurg und Passau Insiegel an diesen Brief legen wollen. Und ob die Bischöffe das nicht thun wollten, wollen wir dem Rat unserer Landherrn darüber folgen, und ihnen keine stättigkeit thun, sie legen ihre Insiegel an diesen Brief. Es haben auch alle unsere Landherrn geschworen mit unserm willen und haissen, daß sie einander geholfen seyen, Ob ihnen an diesen sachen etwas bekränkt würde, daß sie sich deß wehren sollen, als ferr[1]), ob sie sich darum an einen andren Herrn halten wider uns, daß sie deß nicht entgelten sollen. Wir söllen auch von dem Papst mit sammt ihnen werben eine ewige stettigkeit über die vorgenannten Punkte. Wir wollen auch, daß man diese Handfeste an allen Stetten lese, da man die steuer nimmt, und sollen denn arme und reiche schwören sie zu halten und einander geholfen zu seyn. Ob man uns oder unsern Amtleuten das nicht überfahren würde. Gegeben zu Landshut am St. Veitstag 1311"[2]).

[Damit verleiht Otto der Geistlichkeit, dem Adel und allen Leuten in den Städten, die dieser Sache Träger sind, die Gerichtsbarkeit über all ihre Grundholden mit Ausnahme des Halsgerichtes und des Gerichtes über Eigen und Lehen,

wogegen sie ihm gestatten, von ihrem und ihrer Leute Gut eine bestimmte Quote ihrer Renten ein- für allemal zu erheben;

dafür sollen die Beteiligten f. d. Folge steuerfrei sein:]

11. Hausvertrag zu Pavia 1329,[3])

geschlossen am Freitag vor Oswald (4. August) zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und dessen Neffen Rudolf II. und Ruprecht I. und seinem Großneffen v. † Adolf — Ruprecht II. —

Darin bekannte Ludwig für sich und seine Söhne und deren Erben,

---

[1]) In so weit. [2]) 15. Juni. [3]) Freyberg a. a. O. S. 186 ff. Riezler II 389.

„daß er seine Lande am Rhein, zu Bayern, Schwaben und Oesterreich geteilt habe mit Vetter Rudolf und beiden Ruprechten, so daß diesen angefallen die Güter, die zu der Pfalz gehören, und dazu aus dem Vizedomat Lengenfeld: Hilpoltstein, Lauff, Hohenstein, Hersbruck, Hartenstein, Pegnitz, Velden, Plech, Frankenberg, Waldeck, Chemnaten, Arndorf, Turndorf, Eschenbach, Auerbach, Neitstein, Werdenstein, Neumark, Heinspurg, Perg, Sulzbach, Hirschau, Amberg, Nabburg, Neunstadt, Viechtach, Neuburg, Nitnau, Peilstein, Floß, Parkstein, Weiden, Vohenstrauß und mehrere andere Burgen.

Dem Kaiser und seinen Söhnen sei aber angefallen: München, Vohburg, Siegenburg, Mainburg, Kösching, Neuburg, Friedberg, Aichach und Schrobenhausen, Landsperg, Wolfratshausen, Tölz, Aibling, Schwaben, Wasserburg, Kufstein, Rattenberg, Kitzbühel, Dachau, Murnau, Höchstätt, Schongau, Neustadt, Ingolstadt, Rain, Geisenfeld, Pfaffenhofen, Weilheim, Werth, Lauingen, Gundelfingen nebst mehreren genannten Burgen, und was zum Vizedomate München gehört; dann aus dem Vizedomat Lengfeld: Kallmünz, Lengfeld, Schmidmühlen, Regenstauf, die Vorstadt zu Regensburg, Velburg, Hemau, Riedenburg, die Rechte zu Regensburg und die Burggrafschaft zu Riedenburg, Altmanstein und mehrere Burgen. Die Vettern sollen leihen alle Lehen, die zu ihrem Teil gehören, und umgekehrt. Sie sollen sich alle mit Leib und Gut beholfen sein gegen jedermann. Sie sollen von der Herrschaft und den Gütern nichts geben noch verkaufen, als unter sich. Es soll auch nichts versetzt werden keinem Fürsten, und nichts verliehen oder verwechselt. Und ob Herren, Dienstmänner, Ritter oder Knechte von dem Lande kehren wollten, so sollen sie sich gegen dieselben geholfen sein, daß sie bei der Herrschaft bleiben.

Das Wahlrecht sollen die Vettern zuerst ausüben, dann soll es auf Ludwigs Kinder kommen. Doch soll immer der Wählende bei dem Könige auch sorgen für das Interesse des Nichtwählenden. Stirbt der Kaiser kinderlos oder seine Kinder ohne Erben, so sollen seine Land und Leute und die Wahl des Reichs an die Vettern fallen, und umgekehrt.

Über Streitigkeiten zwischen Herren, Dienstmannen, Rittern und Knechten soll der Vizedom beiden Teilen Tag setzen auf sieben Mann, so daß der Kläger drei und der Beklagte vier Mann hat, sowie es bisher sittlich gewesen zwischen dem Ober- und Niederland zu Bayern vor

dem Wald. In großen Aufläufen, die der Vizedom nicht verrichten mag, sollen die Herren Tag suchen auf sieben oder neun Mann, die sie aus ihren Leuten dazu nehmen; wer das überführe, gegen den sollen die Leute des anderen Herrn beholfen sein. Jeder löse in seinem Teile das Versetzte; jeder gebe den in seinem Teile gesessenen Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Reichen und Armen, alles, was man ihnen geben soll, nach Laut ihrer Briefe. Gewinnt der Kaiser noch mehr Erben, mit denen sollen die Vettern und ihre Erben leben und in Ordnung sein, wie mit Ludwig und Stephan.

Das alles zu halten, hat der Kaiser beym Reich geschworen, und wenn er es überführe, sollen seine Land und Leute den Vettern geholfen sein, als lang bis es wieder gekehrt wird, und umgekehrt; und das sollen Land und Leute beidershalben beschwören".

12. Aus Endres Tuchers von Nürnberg Chronik.[1])

Da man zalt von Christi gepurt 1427 jar do verkauft der margraff von Brandenburg die festen und das gericht und die freiung und den walt und den zol, den er hie unter allen thoren hat gehabt, und Puch und Schnepfenreut, Hoffleins und Seigling und Wert und das zeidelgericht[1a]) zu Feucht.

Item am nechsten freitag nach sant Veity tag da kom ein weter umb Wirtzburg und ein gros wint, das es alle fenster in Wirtzburg derschlug und auf unser frawen perg in den turn schlug, es fürt an der Eisch zu Taschbach[2]) des Fritz Sun über die Eisch; er was uber 20 jar alt. es fiellen stain als die aier, die kleinsten waren als die welisch nus. man fant auf dem feld leut und fich tot.

Item mein herr margraff von Brandenburg und bischoff von Triele[3]) und ander reichstet sein ausgezogen am montag vor sant Margaretentag und der Gewder was haubtman und unser schultheis, und damit zugen der Hanns Pehaim und Paullus Haller und Jobst Topler und seint ausen gewest ein monat und lagen vor der Mis und zugen

[1]) Chroniken deutscher Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. II. Bd. (Nürnberg.) S. 15 ff. [1a]) Gericht über Zeidler=Bienenzüchter.

[2]) Dachsbach unterhalb Neustadts.

[3]) Trier.

von dan mit schanten. und die Hussen[1]) zugen als palt für Dachau und gebunnens[2]); und es waren auf das haus geflochen 1400 und 30 man, die dergaben sich in ir gnad, sie hatten nit mer zu eßen noch zu trincken.

Item do man zalt 1428 jar do verpot man, das nieman kein mederen mantel[3]) noch rock tragen solt, dan er wer 32 jar alt und man erlaubt eim drei marck silbers auf ein rock oder ein mantel; und man sol zu keiner gastung mer geben dan zweierlei protens.

1437. Item um sant Walpurgen tag do was ein teurung mit dem korn, das man ein sumer[4]) korns nit kunt finden um 4 gulden ich het das mein verkauft um 15 ℔, an 10 sumer, die gab ich ein sumer umb 19 ℔.

Item am montag vor pfingsten do kauft ein man 2 sumer korns umb 12 gulden par, und die stat gab es dem statvolk 1 sumer umb 24 ℔ vom poden[5]). Darnach ward es gesetz von der stat, das niemant 1 sumer korns hoher dorft geben dan umb 26 ℔ untz[5a]) auf sant Margareten tag 1 sumer habern galt 19 ℔ und 18 vor Jacobi.

Item es was ein grosser sterb[6]) hie und hub an einziechen vor sant Feits tag und wert bis untz auf Lucie und es starb uberal umb Nurmberg in allen Dorfen und auch in stetten; man furt leut tot von Sultzpach und von Rotenpurg, von Regenspurg, ich und meine junge kint plieben hie. es waren erber leut und arm leut, maide und knecht und junge kint geflohen, das man schetzet bei 9000 menschen. es waren oft kain 12 oder 14 im rat,[7]) iedermann was weck. man grub mer dan 25 gruben. die leute triakes[8]) in die nasen strichen für die pestilentz.

Item es sturben leut, die acht tag, 13 tag, 17 tag, 19 tag schwer prachen.[9]) arm leut sprachen: solt ich neur[10]) leben ich het genug; wann

---

[1]) Husiten.

[2]) Gewannen es.

[3]) Von einem Marder, also aus kostbarem Pelzwerk.

[4]) Zwei Säcke. 1 ℔ Heller in Gold ca. 7 M. 32 ₰, in Silber 5 M. 20 ₰ RW.

[5]) Aus den städt. Kornhäusern. [5a]) Bis.

[6]) Sterben.

[7]) 42 Mann waren die Vollzahl.

[8]) Theriak.

[9]) Sich erbrachen.

[10]) Nur.

es starb in einer großen teurung. zu der Lo sturben im dorf 100 und 10 menschen. wan[1]) hie und uberal sturben umb Nurmberg gar seer kint. mein sun Pertolt was zu Regenspurg und der Endres zu Vennedig.

Item der rat pot, das man kein grub lenger offen bis dan an 3 tag von pos[2]) gestancks wegen. man meint, das denoch in dem starben alt und jung tot sein pei 13000 menschen.

1438. Item am oberst[3]) tag zu nacht do begieng[4]) man kaiser Sigmunt zu dem Newenspital mit der vigil und zu morgens am eritag[5]) mit einer herlichen selmeß, und der abt von Münchawrack[6]) sang die erst, abt von Castel[7]) die ander, abt von Halsprun die drit, abt von Egidi die tagmeß, und man setzt das sper und sant Anna arm und das heilig kreutz[8]) auf den altar vor dem kor, und waren wol pei 100 pfaffen pei der vigil und 4 ebt, und man hat in der kirchen hinten ein schwartz grab aufgemacht, da prunen auf mer dan 400 wechsen kirtzlein, und unten was ein schon grab pereit mit gulden tuchen, do lag auf kaiser Carls kron, sein apfel, und ein gulden und ein silberin zepter, sein schwert und kaiser Carls stoll.[9]) es war gar ein groß opfer und mes genug: man hat 100 mes bestelt.

---

13. Die Stiftung der Universität Ingolstadt durch Herzog Ludwig den Reichen von Landshut im Jahre 1572.[10])

In dem namen der heiligen trivaltigkeit Amen. Wir Ludwig von gottes gnaden phaltzgrave bey Rein hertzoge in Niedern und Obern

---

[1]) Denn.

[2]) Bös.

[3]) Obersttag = 6. Januar; früher der Göttin Perchta geweiht, der vornehmsten aller Göttinnen.

[4]) Hielt man dessen Leichenfeier.

[5]) Dienstag.

[6]) Münchenaurach.

[7]) Benediktinerabtei zw. Amberg und Neumarkt.

[8]) Stücke von den Reichsheiligtümern, welche Siegismund 1424 der Stadt Nürnberg in Verwahrung gab.

[9]) Die Reichskleinodien.

[10]) Prantl Karl, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut und München 1872. 2. Bd. S. 10 ff.

Die Universität wurde im Jahre 1800 durch Kurfürst Max IV. Joseph

Beirn ꝛc. bekennen und thun kund offenlich mit dem brief für uns unser erben und nachkomen gein[1]) allermenigklich.

So wir betrachten, das unter andern seligkeiten, die die menschen in diesem vergenncklichen leben aus gnaden des allmächtigen gottes er-raichen mögen, lere und kunst, so durch emssigen Fleiß erlanngt würdet, nicht die mynst, sondern der merklichsten und vörderisten eine zuachten ist, dann dardurch wirdet der weg zu heiligem gutem leben geweyset, mensch-lich vernunfft in rechter erkanntnuß mit göttlicher und ander ler erleuch-tet, zu löblichm wesen und guten sitten getzogen, christenlicher gelaub gemeret, das recht und gemainer nutz gepflanntzet, auch die, so von nider gepurt herkomen, zu hohen wirden und stand gefürdert; so wir auch dabey zu hertzen nemen, das die göttliche barmhertzigkeit unser vordren und uns vor lannger Zeit in fürstlich ere und wirdigkeit erhöhet und seines volcks und ertrichs ein michel[2]) tail bevolhen hat, so erkennen wir uns pflichtig zu sein, seiner milltigkeit danncl zu sagen und unsern getrwen und emßigen Fleiß anzukern, damit die kunst in menschlich gemüet ge-bracht, ir synne und vernunfft erleuchtet, der christenlich gelaub erweyt-tert, auch das recht, gut syten und erbarkeit gepflanntzet werden; und darumb got dem allmechtigen zulob, der kristenhait zu bestercłung, allen glaubigen menschen zu gut, gemainem nutz und dem rechte zu fürderung, auch unser vorfordern, und unser erben und nachkomen sele zutrost, so haben wir in kraft der vergönnung und erlaubnuß, so uns unser heiliger vater babst Pius der ander selig gedechtnuß vetterlich und genedigklich innhalt seiner heiligkeit bullen darüber ausgangen getan hat, auch nach manigfaltiger vorbedrachdung zeittigem rat und rechter wyssen ein hohe gemain wirdig und gefreyet universitet und schul in unser stat Ingolstat fürgenomen geordent und gestifftet, nemen sy für, ordnen und stifften die auch für uns alle, unser erben und nachkomen unwiderruflich in crafft des briefs, also das man fürbas ewigklich daselbst nach solcher ordnung und gewonhait, als in der hohen gefreytten universitet und schul zu Wienn, die dann auf herkommen der hohn schul zu Athenis der haubt-stat in Kriechen, auch zu Rome der welthaubtstat, und zu Pariß in Frannk-reich haubstat gestifftet ist, lesen leren und lernen solle all götlich erlaubt und gewondlich kunst von natürlichen, guten syten und gesatzten lewfen[3]) und wesen, von gaistlichn und weltlichen rechten, von der

von Ingolstadt nach Landshut und im Jahre 1826 durch König Ludwig I. von hier nach München verlegt. [1]) Gegen. [2]) Groß. [3]) Läufen.

artzeney und den freyen künsten, alßdann uns solchs der genannt unser heiliger vater babst Pius aus sonnderen genaden erlaubet und gegeben hat. Wann wir nu in ganzer hoffnung sind, das vil treffenlicher doctor licentiaten und maister[1]), die lesen und leren, auch sunst manigs hern und fromen manns Kinder aus anderen und unsrn lannden in solch universitet und gefreyet schul komen, die mit hilf gottes durch iren emßigen vleiß in künsten und tugenden wachsen und teglich aufnemen werden, so bedorffen sy darinn und dartzu etlichen capell, hewser, güter und gült, auch sunders schirms schutzs gemachs und merklicher freyheit gnaden und rechte, dardurch sy mit rue und frid wirdigklich und unverhindert in göttlicher und vernünfftiglicher übung irer lere und lernung und studienns außwartten und die mit gottes hillf begreyffen und überkomen mögen. Und dem nach haben wir in dem namen des allmechtigen gottes, alls hie vorstet, für uns und unser erben und nachkomen die genannt universitet und wirdig hohen schul mit etlichen capell hewsern gütern und gülten versehen, in[2]) die zugeeygent, auch darzu der rector die doctor licentiaten mayster und studenten all und yglich mitsampt ir diener hab und gut gefreyet, eygen ine zu und freyen sy auch wyssentlich, als von wort zu wort hernachvolget mit namen. So des ersten eygen wir der schul und universitet, sovil uns alls weltlichen hern und landßfürsten gepürt, die capellen mitsambt dem pfründthaus in unser stat Ingolstat nicht fer[3]) von unser liebn frawn pfarkirchen gelegen, allso das nu füron zu ewigen zeiten in der capelln in der heiligen schrifft und in dem pfründthaus in der artzney und den freyen künsten in den lectorien gelesen und gedisputirt, auch ander actus darzu gehorend sollen volpracht werden, die wir dann einer jeden facultet darinn in sonnderheit zugeordnet haben.

Wir haben auch ainen sonndern gemach[4]) darinne geordnet, da man die bacularien mayster und licentiaten zu solchen künsten ambtern und wirden verhören solle.

Mer so haben wir das waghaus bey den parfuessen oder ein anders bei dem obgemelten pfründthaus gegeben, auch der gemelten universitet zugeeygent, allso das nu furter[5]) in dem undern teil und lectori desselben haws in kaiserlichen und in dem obern teyl in geistlichen rechten solle gelesen und auch ander actus derselben facultet zugehörn verbracht werden; und über das alles haben wir ainer yeder facultet sonnder verschribungen gegeben.

---

[1]) Akademische Grade; dazu noch Baccalaureus. [2]) Ihnen. [3]) Fern. [4]) Raum. [5]) Fürderhin.

Item die genannt schul sol auch in vier tail getailt und vier nation durch solch tailung zugeaigent werden.

Die erst nation sol genant werden die Bairische nation, darzu sol gehören Unngern, Boheim, Merchern, Oesterreich, Steyer, Kernden und Krain, Windischmargk, Welischeland, Etsch und Swaben.

Die ander nation sol hayssen die Rainlandisch, darein sol gehören der Rainstrom dorenhalb Frannkreich[1]) und alles das dem Hertzogen von Burgund zugehört.

Die dritt sol hayssen die franckisch, darein sol gehören Frannckeu, Hessen, Weßtvaln, Döringen, Ennglaud, Tenmargkt, Nordbeden und Sweden.

Die vierd nation sol haissen Sachssen, darein sol gehören Sachsenlannd, Meichsen, Slesien, Lowsitz, new und allt Margkt, Pomern, Stetin, Grunnland, und was an der se daselbst umb gelegen ist, auch Preyssen Reissen, Littaun, Sametten und königreich zu Bolan.

Item der vier nation yedlich sol in vier wochen den nästen darnach der zeitt anzurechnen, als die universitet angefangen hat, einen procurator erwellen der ein halb jar derselben nation procurator sey und was ein yedlicher student aus derselben nation vor dem rector und dem, so im von der universität wegen zugeben werden, zurechtn oder zethun gewinget, dasselb sol er dem procurator seiner nation erzelln und fürhaltn, der sol es dann an den rector bringen und vleiß sein, damit der student unbillig nicht beswert werde, und solich wale[2]) der procurator sol darnach all weg auf Sandt Michelis und Sandt Walpurgis tag beschehen.

Item die vier procurator der obgeschriben vier nation sollen all halb jar von der gantzen universitet wegen auf die aid, die ein jeglicher procurator seiner nation, so er erwellt wirdet, thun sol, einen rector der universitet auch auf die obgemelten zeit erwellen, der sy dann darzu ungeverlich nutz und gut sein beduncket, und welcher allso von den vierden procuratoren oder dem mereren teyl under in zu rector erwellt wurdet, der sol schuldig und pflichtig sein, das rectorat aufzenemen von stondan, sopald im die procurator solchs verkunden, und allso daselb ambt ein halb jar zu versehen und ainem yeden studenten gen dem andern, auch ainem yeden anndern, der nicht student ist, gen ainen studenten in den sachen, darüber dann ein rector nach ausweysung der geschrieben recht macht hat ze sprechen und zuurteiln, recht ergeen zulassen, und den,

---

[1]) Auf der französischen Seite. [2]) Wahl.

für den das urtail ergeet, alls verer[1]) sich sein gerichtszwang erweittert, bey solchem gesprochen urtail handthaben, auch mit vleiß daran sein, damit der studentnhalb aufruhr und rumor vermiten, die universitet bey den freyhaiten und wirden gehallten und die studenten unbillich nicht beswert werden.

Derselb rector sol auch von unsern erben und nachkomen, die alßdannn wären, auch allen prelaten und undertanen der universitet erberlich[2]) und schön gehalltn und in den sachen sein ambt berürend von uns unsern erben und ambtleuten genedigklich und gütlich verhöret und nach gestallt ainer yeden sachen ausgericht und geferttigt werden.

(Nun folgt eine längere Bestimmung über das große und kleine Siegel der Universität.)

Item die universitet sol auch ainen gemainen rate haben, und in denselben rate sol ein yeglicher doctor, der wesentlich in der universitet ist, auch ein yeder, der licentiat und maister der freyen kunst ist und, nachdem er licentiat und maister geworden ist, zway jar auf das minst in der universitet offenlich gelesen hat, geen und gelassen werden. Doch sol ein yeder zuvoran, ee man in in solchen rate auffnymbt, mit treuen an aids stat dem rector, der dann allßdenn wär, geloben, das er uns und unsern mendlichen erben, Hern zu Baiern, auch der universitet, die weyl er mit wesen in Ingolstat und des rats were, trew und hold ze sein, iren fromen zefürdern, schaden zewarnen, und uns, unnsern obgemelten erben, auch dem rector und der universitet, getrulich yeraten, und den rate und die haimlicheit, so er vernemen würde, sein lebttag gannz aus zuversweygen, und dartzu, wann er von dem rector zu dem rate oder zu dem rechten das hellfen zubesitzen gevordert wurde, darinn gehorsam und gewärtig zu sein, auch urtail, so er zu gericht sitze, nach seinem besten verstenndtnuß hellfen sprechen und darinn kainerlay miet, gab, neyd, has oder lieb anzesehen an alles geverde.

Item es sol auch ein yede facultet ainen techannt haben; derselb techannt sol albegen[3]) von den doctorn in der heiligen schrift, geistlichn und kayserlichn rechten, und in der ertzney, und den maistern in den freyen künsten, yeder techannt in seiner facultät erwellt werden und ein gannz jar aus techannt beleiben und macht haben, doctorn, licentiaten, maystern und baculary zu machen nach ordenung und gesatze derselben facultet, doch also der den doctor, licentiatum und magistranden zuvoren dem canntzler der universitet oder seinem stathalter präsentiert und von

[1]) Soweit in Zukunft. [2]) Ehrbarlich. [3]) Allerweg.

im zu der verhörung zugelassen werden. Er sol auch macht haben, die doctor und maister derselben facultet, so offt das not tut, zu versameln und mit inen auß der facultet notturft zu ratschlagen und zubesließen, auch sonst annder oder offen disputation oder repetition gehalten statut und ordnung nach rate der doctorn oder mayster seiner facultet zesetzen und derselben facultet zimlich notturft zu betrachten und fürzenemen.

(Weitere Abschnitte handeln vom Fakultätssiegel; der Maut-, Zoll- und Steuerfreiheit der Doktoren, Licentiaten, Meister, Bacalaurien und Studenten; der Einschreibung der Studenten ins Universitätsbuch binnen drei Tagen, Hören von Vorlesungen binnen acht Tagen; Studentengelöbnis; Dotation der Lehrstellen an der Universität überhaupt mit Pfarreien und kirchlichen Renten von Ingolstadt, Landshut, Landau, Eichstätt, welche mit Genehmigung des Papstes und der einschlägigen Bischöfe zur Personalexigenz ꝛc. der Universität bestimmt werden; Mindestzahl der Dozenten: ein Doktor der hl. Schrift, zwei der geistlichen, einer der kaiserlichen Rechte, einer der Arznei, ferner sechs Meister der freien Künste; Bestimmung der Lokalitäten.)

Und die obgeschriben doctor, so in geistlichen rechten lesen, sollen also v e r s o l d e t werden, nemlich der ordinarius in den alten rechten CXX, und der ordinarius in den neuen rechten C, und der ordinarius in kaiserrecht CXXX und der ordinarius in der artzney LXXX gulden reinisch ains yeden jars von der obgeschriben gült zu sold haben.

So sollen für die sechs maister, die collegiaten sind, zway hundert und virtzigk gld reinisch auch von den obgemelten gülten alle jar volgen, davon sie gemain cost aus ainem hafen in dem genannten haus samentlich miteinander habn sollen.

. . . .

Item wir wellen setzen und ordnen auch, daß k e i n s t u d e n n t von der heiligen schrifft, geistlichn und kayserlichn rechten noch der ertzney zelesen den doctorn n i c h t s z u s o l d z u g e b e n schuldig sein, aber den maistern der freyen kunst, die nit collegiaten sind, so allso lesen würden, sollen studenten zulon und sold geben ungeverliche, was man zu Wienn davon pflegt zu geben, und desgleichen sollen den collegiaten, so außerhalb der obgemelten ordenung lesen würden, auch sold und lone, wie vorsteet, gegeben werden.

. . . .

U n d w e l c h e r a l l s o z u a i n e m d o c t o r o r d e n l i c h z e l e s e n

oder zu ainem collegiaten, wye vorsteet, aufgenomen wirdet, der sol wider seinen willen sein lebttag davon nicht entsetzt werden, es wär denn, das er ettwas missetat tat, oder verhandlte, darumb man in billichn absetzt, und dasselb sollt dann zu erkanntnuß des rector und der universitet rate steen.

(Kann ein Dozent alters- oder krankheitshalber nicht lesen, so kann er mit Zustimmung des Rektors und Rates einen Stellvertreter aufstellen.)

. . . .

Item wir erlauben auch anndrn doctorn, die in des rectors puch eingeschriben und des studiums glieder sind, zelesen, doch nicht auf die stund, die dann den doctoren ordenlich zulesen furgenomen wirdet.

Wir vergunnen auch, das die maister in den freien künßten burßen[1]) hallten, die regirn, den studenten in den selben künsten darinnen auf nemlich zeit, so man in den freyen künsten ordenlich nicht lisste, resumirn; doch so sol kein purße auffgericht werden, sie sei dan durch der universitet rat zuvoran erlaupt und zugelassen; meer geben wir zu, das auch dieselben und ander maister der freyen kunßt in den lectorien, so wir in dem obgemelten universitet haus haben pawn und zelesen in den freyen künst ordinirn lassen, auf die zeit und die pucher lesen mügen, wie dann und mer solchs die facultet der künßt auff ein yedes halbe jar erlaubt und ordent.

Wir vergönnen auch, das die mynnern schul, so yetz zu Unser Liebn Frawn und Sand Maritzen pfarr sind, hinfür auch sollen beleiben und mit schulmeystern des solds halben auch sonst hinfür versehen werden, alls bisher ungeverlich bescheen ist; doch so solln sich die schuler derselben schuel die vor und hernach geschriben freyhait, so wir der universitet und studenten geben haben, nicht mögen gebrauchen, alle die weil sy allso schuler und nicht studenten, wie vorstet, worden sind.

Welcher oder welche aber studenten wurden, die sollen fürtter dem schulmeyster der gemelten zwayer schul derselben schul halb nicht undertenig, sonnder dem rector und der universitet verpflicht sein, wie vorstet.

Wir ordnen und wellen auch, so gemain proceß got zulob oder ainem bepstlichen legaten oder lanndsfürsten zu ern bescheen, das

[1]) Pensionat für ärmere Studierende.

nach der briesterschaft den gemelten zwayer pfarr der rector die doctoren licentiatn maister bacculari und ander studenten yglicher in seiner ordnung in solch procession geen und sunst nymand zwischen in vermischet werden soll.

Und auf das die studenten bey ruee beleibn und ungehindert der layen ir studien verbringen mügen, so wellen wir, das kain pfleger richter oder ambtman noch der knecht noch schergen einichen übelteter zu jagen, zu suechen oder zuvahen underftee in den heusern, die die doctor maister oder studenten bestannden oder sonnst mit wonung inne haben, über des und derselben doctor maister oder studenten willen, es beschee dann durch ein erlaubnuß des rectors. Wo aber der doctor maister oder student für sich selber nicht haus hielt, sonnder bey ainem layen zu Ingolstat in die cost gienng oder ettlich gemach innen hette, in dasselb haus soll dem pfleger richter ambtmann oder schergen übeltäter zesuechen oder zejagen oder zefahen in crafft diser ordenung nicht verboten sein.

(Wenn aber ein Dokter, Maister oder Student innerhalb des Ingolstädter Burgfriedens durch herzogliche Beamte aus irgend einem Grunde gefänglich eingezogen werden sollte, so ist derselbe mit Hab und Gut dem Rektor zu überliefern, welcher in Kriminalfällen einen geistlichen Delinquenten dem Bischof von Eichstätt, einen nichtgeistlichen dem weltlichen Richter übergibt, während er in Zivilsachen kraft seines Gerichtszwanges selbst Recht spricht 2c. 2c.)

Item es sol auch nymand von studenten oder annder pücher in der stat Ingolstat kauffen oder verpfenntten an des rectors wyssen und erlauben; wer aber das überfür und darüber bücher in kauff oder pfanndsweyß in sein gwalt bracht, so sollen solch bücher der universitet zupeen verfallen sein; doch so man ein grüntlich wyssen überkäm, das dieselben bücher gestollen oder yemandt sonnst wider seinen willen entwert wären, die sollen demselben an antgeltnuß widergeben werden.

(Nach einigen erbrechtlichen Bestimmungen für den Fall des Ablebens eines Studenten folgt der formelle Schluß der Urkunde.)

---

14. Satz-, Ordnung und Zunfft des Hanndtwerchs der Schuechmacher und Lederer zu Lanndtsperg, gegeben von Albrecht IV. im Jahre 1490.[1])

Von gottes genaden

Wir Albrecht Pfallnntzgraue bey Rhein, Hertzog In obern vnnd nidern Bairn ꝛc. Bekhennen als ainiger regierennder Furst vnnd thuen khundt offennlich mit dem briefe, das vnns von baiden Hanndtwerchen der Schuechmacher vnnd Lederer so in vnnser Stadt vnnd Landtgericht Lanndtsperg heuslich seßhafft sindt, angebracht ist, wie das die ledigen schuester vnnd schuesterkhnecht, die nicht eigen hauß oder zunfft haben, das hanndtwerch in bemelter vnnserer Stat vnnd Landtgericht arbaiten, das auch zu zeitten ettlich schuesterkhnecht aus anndern Lannden vnnd Gerichten in die obgenannt vnnser Stat vnnd Lanndtgericht geen, sich bey Iren Freunden oder anndern dar Inn niderthuen vnnd das Hanndtwerch arbaiten, vnnd so man gemain Steur anlegen welle, lauffen sy alsdann wider aus dem Lannde, bis solch steur eingebracht sein. Soliches Ine vnnd gemainen Iren Hanndtwerchen, dauon wir steur, Raiß[2]) vnnd anndere Dienstparkhait haben ain merckhlich beschwärung zusambt dem das die Innwoner der vorberuerten vnnseren Stat vnnd Lanndtgericht mit Irer Arbait nit wol versehen seyen vnnd vnns deßhalb vnndertheniglich angerueffen vnnd gebetten, das wir vmb gemains nutz willen solich beschwärung genedigelich zu wennden vnnd sy mit ainer neuen zunfft zu fursehen geruechten. Wann wir aber die vnnsern vor beschwärungen zu uerhueten vnnd gemainen nutz zu furdern alzeit genaigt sindt, so haben wir beeden vorgemelten Hanndtwerchen der schuester vnnd Lederer von neuem ain zunfft gegeben vnnd geben in die in crafft des briefs. Wellen vnnd gebietten auch darauf ernnstlich, das nun furan khain lediger schuesterkhnecht das Hanndtwerch in obberuerter vnnserer Stadt vnnd Lanndtgericht also störersweise mehr arbaiten soll, sonnder welicher das also arbaiten will, der soll vor die zunfft an sich khauffen, auch vereelicht vnnd hausseß sein vnnd dartzue die hernach benennten Maisterstuckh zu Landsperg geschniten vnnd gemacht haben.

Item welicher in vnnser Stat Maister werden will, der soll vor, den die baide Hanndtwerch dartzue ordnen, ain Haut zerfellen vnnd daraus ain Par stifel vnnd ain Par schuech schneiden vnnd machen. Zum

---

[1]) Krallinger, Satzungen hervorragender Handwerkervereinigungen, München 1880, S. 2 ff. [2]) Milizdienst.

Anndern soll er aus ainen khalbfeel vier Par schuech schneiden vnnd machen, zuerst ein Par geschrenkht khnöpffelter Frauenschuech, ain Par Mannschuech, ain Par neben geschnuerter Mannschuech von dreyen Stuckhen vnnd ain Par nebengeschnuerter Frauenschuech, vnnd wann er also die stuckh alle geschnitten vnnd gemacht hat vnnd damit bestanden ist, so soll er zum Gotzdienst vnnd Jrer Bruederschafft ain gulden reinisch geben vnndt zway pfundt wachs vnnd darnach alle Jar sechzehen pfenning als annder schuechmacher vnnd Lederer zu Lanndtsperg geben.

Merwelicher Schuechmacher auf dem Lannde in dem vorgenennten vnnserm Lanndtgericht Maister werden will, der soll die Maisterstuckh in vorbenannter vnnser Stat vnnd sonnst ninndert schneiden, vnnd zu solichem schneiden soll er einen Maister oder zwen aus vnnserm Lanndtgericht, die dartzue verordnet werden, mit Jm bringen. Darzu sollen münsten[1]) zwen kherczenmaister in der Stat der Bruederschafft vnnd ainer von den Lederern bey solichem schneiden sein, vnnd wann er die Maisterstuckh also geschnitten vnnd gemacht hat vnnd damit bestanden ist, soll er zum Gotzdienst vnnd Jrer Bruederschafft ain halben gulden reinisch vnnd zway pfundt wax vnnd darnach alle Jar vier pfenning geben. Welicher aber aines Maisters Son ist, er sey in der Stat oder auf dem Lannde, vnnd Maister werden will, der soll nit mer denn zway pfundt wachs zu geben schuldig sein. Welichen oder Weliche aber daruber in vnnser Stat oder Lanndtgericht die also vorgesetzten Maisterstuckh nit gemacht vnnd annders als hieuor steht, gethan hatten, verrer mit arbait betretten oder sonst des warlich uberfarig gefunden wurden, der oder dieselben sollen vmb solch Jr überfarn von vnnserm Richter daselbst, als offt das beschicht, vmb sechtzigkh pfenning gestrafft werden vnnd dartzue der schuester Bruederschafft ain pfundt wachs. Desgleichs soll der, der in also zu seiner Arbait setzt oder ennthellt, demselben vnnserm Richter auch sechtzigkh pfenning geben. Was aber in obgemelter vnnser Stat Lanndtsperg vnnd Lanndtgericht bisher seßhaffter Maister gewest sind, die sollen vorgeschribner Maisterstuckh zeschneiden vnnd ze machen nit schuldig sein. Alles treulich vnnd vngeuerlich.

Gebieten hierauf allen vnnsern Richtern vnnd sonnst allen vnnsern Ambtleuthen, gegenviertigen vnnd khunfftigen, ernnstlich vnnd vestiglich, das Jr die obgenannten Schuechmacher vnnd Lederer, die also maisterrecht, auch die Bruederschafft vnnd zunfft haben vnnd in der obgenannten

[1]) Mindestens.

unserer Stat vnnd Lanndtgericht heuslich gesessen seindt, bey diser vnnser Gab, gnad vnnd freyhait beleiben vnnd sy niemanndt daran Jrrn noch krennkhen lasset in ainig weiß, als Lieb euch vnnser Huld vnnd genad sey. Es soll auch diese vnnser gab, gnad vnnd freyhait wern vnnd crafft haben, bis wir oder vnnser Erben durch Rath khundtlich aines Pessern erinndert oder geweist werden. Alsdann mugen wir wol pessern oder widerrueffen nach vnnserm gefallen. Des zu vrkhundt haben wir vnnser secret Innsigel an den brief thuen henngen. Und geben zu münchen an Freytag vor Simonis und Jude[1]) Apostolorum des Jars als man zellt von Christy vnnsers lieben herrn geburde viertzehenhundert vnnd in dem neuntzigisten Jar.

15. Das große Schießen zu Landshut im Jahre 1492.[2])

In dem Jahr war das groß schießen zu Landtshuett, da mußten die Armbrustschützen an St. Johannistag zu Sunwenden an der herberig sein, deß nechsten tags hernach sang man ein Ambt zu St. Martin, dahin giengen alle schüzen gen Opfer. Dem Oßwald Oberndorffer waren zugeordnet, 40 knecht in roten kleidern, der Armbrustschüzen waren 512. Die lud einsmahls herzog Jörg all gen Hof. Das maiste kleinod was 110 fl., einer leget 2 fl. und 21 Pfg. Der püchsenschüzen waren 1200. Es thett einer zwen schuß nacheinander. Es leget einer acht Schilling. Das beste kleinot was 110 fl. Es ward einer erschoßen, ulrich püchtler von Augspurg. Die von der Statt gaben gar erbarlichen wein und prott. Es waren auch alle ding nach notturfft gar ordentlich versehen. Im Kugeln das meist kleinot 10 fl., das beste im Hafen 60 fl.

16. Herzog Christophs Wallfahrt und Tod.[3])

Als Christof und Wolfgang ao 1493 durch die Landtschafft zu München, wie vorsteht, veraint wurden, kamb Herzog Friederich von Sachsen zu ihm auf mainung vber, meer zum Hailigen Grab zuziehen, alß er auch thett; damit zog auch Herzog Christof, und da er dahin kam

[1]) 28. Oktober.

[2]) Veit Arnpeck (S. Riezlers bayerische Geschichte III, 896 ff.), Bayerische Chronik in deutscher Bearbeitung, herausgegeben von M. Frhr. v. Freyberg in „Sammlung historischer Schriften und Urkunden", 1827, S. 167.

[3]) Veit Arnpeck a. a. O. S. 196 ff.

mit großer andacht, vasten und betten, suecht er haim die Heiligen Stött, er erkalltet und war da kranckh, und auf der widerfahrt kam er kaumb gen Rodiß, und was doch früe, daß er dahin komen was. Wann die teutschen herren bewisen Jhme alle Zucht, wann der Obrist Herr daselbst was ein graf Johanns von Werdenberg, wann desselben vetter ein Graf von Montfort war Herzog Albrechts rath und diener und pfleger zu Landsperg 2c. Herr Christof, ehe er zu München außzog, hett er under seinem Insigel geschafft seinen thail lands seinem bruder Herzog Albrecht und die brieff gelegt under den Rath zu Schongau. Und da er zu Rhodis empfand, daß er sterben sollt, ein klainot köstlich von Perlein gab er seinem koch, daß er das bringen sollt Frau Kunigund, seines brueders Herzog Albrecht haußfrau, daß er allwegen verborgen tragen hett innen an seinem Arme. Herzog Friedrich von Sachsen zog von Jhm, dieweil er siech lag; doch ließ er Jhm ain Zehrung, ob er gesund wurde, daß er damit wider heim möcht kommen.

An unser lieben Frauen Schidungs tag[1]) in gegenwertigkheit grafen, Ritter, knecht und priester starb seeliglich der edel Wolerfahren und khüen ritter Herzog Christoff von Bairn seines alters im 45. Jahr. Und war da zue Rhodiß zu St. Anthoni gar herrlich begraben und gar köstlich gen Kirchen getragen, wann vier Ritter truegen die paar und einer voran das Bairland, die waren alle mit schwarzem Sammet beklaidet, und mit großer klag begraben.

An dem tag Cosmae und Damiani[2]) hatt Herzog Georg zue Landshut bey der Fürsten von Nidern Bairn gräbnus zu Seldenthal Herzog Christofen besingen laßen und selbst dabei gewesen und die drei Ambt zu jedem zwei Sechser geopffert und zu dem lezten zwanzig maß wein und sovil zwayer semmel. Die Ambt sungen drei geinfelt Äbbt, die haben zue Hof geßen und jedem Layenpriester gab man für meß und vigil fünfzehn Pfennig.

---

17. Herzog Stephan von Ingolstadt und seine Nachkommenschaft.[3])

Hertzog Stephan was ainer klainen person des leybs, aber des hertzns und seines muts vast[4]) groß. Er diente gern zu willen den schönen

---

[1]) 15. August. [2]) 24. September.

[3]) Aus Ulrich Füterers Chronik von Bayern im Oberb. Archiv f. vaterländische Geschichte, herausgeg. v. histor. Verein v. und f. Oberb., Bd. V. S. 33 ff. [4]) Sehr.

frawen, und suchte all hof der turney mit großer kostung. Des kam er zum jüngsten in vast große schuld. Er hett bey seiner ersten frawen von Mayland ainen sun, genannt Ludwig (den Gebarteten), von dem mehr gesagt wird, und ein tochter, genannt fraw Margreth,[1]) die ward verheyrat dem großmächtigen König Loys oder Ludwig zuverstan zu Franckreich. Nachdem starb Steffan sein hausfraw, die von Mayland. Da nam er aine von klef.[2]) Er hett aber kainen erben mit Jr. Diser hertzog Steffan was allzeit mit seinem wesen kostlich und wol erputzt, um das nannte in jedermann hertzog kneißl.

Ludwig, hertzog Steffans sun, kam jung mit seiner schwester an des königs von frankreich hof und ward von menigklich lieb gehabt. Im gab auch die schwester groß gut, das er alles gen Bairn sannte, von gold silber gelt und dgl. Er lebte auch gar köstlich. Nu hett der kunig an seinem hof zwo junckfrauen, die im gemaget[3]) waren, gab er die ainen, genannt Charlotto, dem kunig von Sizilia, die andern, frawen Katherina, gab er seinem schwager hertzog Ludwig und gab im darzu die graffschafft zu Martein. Dise fraw gepert im ainen sun, auch genannt Ludwig, der pugkel. Nun hett der künig Loys zu zeyten ettlich mercklich abgen gin seinem haupt, also daß er seiner vernunft beraubt ward. Das machte gar großen werren[4]) und jrsal untter den herrn umb den gewalt oder obrigkeit.

. . . .

Nachdem kam hertzog Ludwig wider gen Bairn und hett an massen kostlichen hof, wann er zumal mächtig was. Nun hett, als ich vor gesagt hab, sein vater hertzog Steffan große schuld gemacht. Die ward nun an dem sun gefordert, der wolte darumb niemand aufrichtung thun. Mit dem ritten vil gutter ritter und knecht von im. Die huben an zukriegen, und ward vil unrue in dem lannd. Aus dem erwuchs ein große auffrur zwischen des hertzog Ludwigs und hertzog Hainrichs, hertzog Friedrichs sun aus nidern Bairn. Das fuegte sich also. Die zeit als künig Siegmund mit allen Cristlichen Fürsten zu Costantz in dem Concili was, kam es an ainem tag, daß der von Hohenlo, Bischof zu

---

[1]) Richtig Isabella, Gemahlin König Karls VI. von Frankreich, die in Schillers „Jungfrau von Orleans" eine Rolle spielt.

[2]) Kleve.

[3]) verwandt.

[4]) Verre(n) = Ärgernis, Zwietracht, Verwirrung.

Passaw, den künig und etwo vil fürsten geladen hett. Als die zu der wirtschaft komen waren, und hertzog Hainrich auch für den künig kam, do beruft in hertzog Ludwig vor dem künig und andern fürsten für ainen räuber und jach,[1]) das er im sein veind in seinem lannd auffhielt, wann er hett Jörgen von Gundelfingen eingeben den Wolfstain an der Yser. Diser red schamte sich hertzog Hainrich und sprach nit mer, dann er sprach zu dem künig. Her der künig, ir hört die unpilligen wort wol. Mit dem gieng er zu der tür aus haim an sein herberg. Nach dem hieß er im bey acht pferden satteln, und so hertzog Ludwig auch zu der herberg will reitten, so überreit in hertzog Hainrich mit ainem erzogen schwert und wolt das durch in gestochen haben. Als auch das ainstails geschach, wann das er sich aus dem stich wandt, damit er dem tod entran. Er ward auch sunst ain wenig wundt in das haubt.

Mit dem hueb sich hertzog Hainrich aus der stat. Als aber das geschray für den künig kam, der erzürnet des zumal ser und schuef dem Fürsten zu schwartzenburg, im nachzueyln. Als das nicht verfieng, da saß der künig mit den fürsten zu gericht in mainung hertzog Hainrich abzurueffen und künden von seinem lannd. Als das gewaret Burggraf Friedrich von Nürmberg, der knite nider für den künig und pat, daß er diß gericht aufschub, bis man sach, wie sich die ding um hertzog Ludwig anrichten. Mit dem plaib das auch ansteend. Als nun hertzog Ludwig seiner Wunden genesen was, und wider haim kam, da hueben sich an vil verderblicher krieg, wann vil herrn wider in warn, sunder hertzog Johanns mit seinen sunen, hertzog Ernst und hertzog Wilhelm, hertzog Hainrich aus nidern Bairn, Burggraf Friedrich von Nürmberg, der Bischof von Aichstet, der von Passaw und sunst vil herrn, ritter und knecht. Da wurden im angewunnen etlich stet und schlösser. Nachdem begab sich, das er seines suns ungnad gewan. Der nam do etwa vil stet und schlösser ein wider den willen seines vaters. Des gehalf im marggraf Albrecht von Brandenburg, wann er hett des marggrafen schwester. Er belegte seinen vater hertzog Ludwigen zu Neunburg und lag darvor achtzehn wochen. Zum jüngsten gewan er die stat mit sturm und vieng da seinen vater, und nicht lang darnach starb der jung hertzog Ludwig, den man puckel nannte, wann er hett einen großen puckl und was vast ungeschaffen von layb und angesicht, doch was er vast weis und großer vernunfft. Als

---

[1]) Jach = sagte.

nun dieser jung hertzog Ludwig gestorben was anno dm. 1445, da macht sich marggraf Albrecht auff und vieng den alten hertzog Ludwig und fürt in mit im gen Anspach, und er meinte zu schätzen. Es kund aber in kain weys beschehen. Es ward vil und oft darunter geredt. Er wolt aber sich kainen weys bereden lassen, weder sein lanndschaft oder jemand sunst. Auf das jüngst löst in hertzog Hainrich mit wissen seiner lanndschaft umb 32000 gulden und fürt in gen Burckhausen. Da war er etlich zeit und starb in der gefangknuß on peicht und pueß, auch im pann, und liegt zu Raitenhaslach in dem Closter ao. dm. 1447. Desselben jars umb sant Johannstag summ wennten nam hertzog Hainrich ein Ingolstatt mit andern steten und schlössern. Der vergangen hertzog Ludwig hett all sein tag stätz anhanngend krieg und hett gen allen seinen widersachern nie kainen sieg. Er must auch mit krieg ersterben.

---

18. Kölner Spruch des Kaisers Maximilian I. über die Herzog Georgsche Verlassenschaft, 13. Juli 1505.[1])

(Am 1. Dezember 1503 † Herzog Georg der Reiche von Landshut ohne männliche Nachkommen zu Ingolstadt. Seine Tochter Elisabeth war mit Ruprecht vermählt, welcher aus der alten pfälzischen Kurlinie stammte. Das Landshuter Erbe beanspruchten nun einerseits Elisabeth, andererseits aber auch die Herzoge Albrecht und Wolfgang von München. So kam es zum Landshuter Erbfolgekrieg, der nach dem im Jahre 1504 erfolgten Ableben Ruprechts und Elisabeths im Jahre 1505 durch den „Kölner Vergleich" beigelegt wurde. Die unmündigen Söhne Ruprechts und Elisabeths Ott Heinrich und Philipp waren bei den Verhandlungen durch den Bruder Ruprechts, Friedrich, als Vormünder, vertreten.)

Die Hauptmomente des Kölner Spruches heißen:

„Weiter sprechen und entscheiden wir, daß Herzog Friedrichen als Vormunder anstatt und von wegen seiner Vettern Herzog Ott Heinrichs und Herzog Philipps, ihren Erben und Nachkommen zustehen sollen an Schlossen, Städten, Landen, Leuten und Gilten mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit,

---

[1]) Krenner, Bayerische Landtagshandlungen 1429—1513, Bd. 15, S. 111 ff.

Gerechtigkeit und Zugehörung. Item Schloß und Stadt Neuburg an der Donau mitsamt ihren Herrlichkeiten und Zugehörungen, und dazu herdieshalb der Donau außerhalb der Stadt Ingolstadt mit ihrer Zugehörung, was Herzog Georg am Oberlande verlassen hat. Alles bis in 20,000 fl. rheinisch Nutzen und Geldes nach gewöhnlichem Anschlag. Und was solches Oberland nicht ertragen mag, soll ihm erstattet werden am Niederlande, auch herdieshalb der Donau und andern Landen, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang am Nordgau und vor dem Wald haben, doch ausgenommen, wes durch Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen hingegeben ist. Und ob die Gilt herdieshalb der Donau die Summe der 20,000 fl. rh. Nutzen und Geldes nach obbemeldten Anschlag nicht ertragen möchte, so sollen wir Macht und Gewalt haben, die Überteuerung und Erstattung an anderen Stücken enhalb auf der andern Seite der Donau auszuzeigen. Item über solche 20,000 fl. rh. Nutzen und Geldes sprechen wir Herzog Friedrichen als Vormunder erblich, wie vorsteht, noch 4000 fl. rh. Nutzen und Geldes nach vorgemeldten Anschlag an Schlossen, Städten, Landen, Leuten und Gilten auf Maß, wie die 20,000 fl. Nutzen und Geldes; wie Wir dann dies auszeigen werden."

(Ferner wird Herzog Friedrich noch die von Herzog Georg hinterlassenene bewegliche Habe auf den Schlössern zu Landshut und Burghausen mit Ausnahme der Kapelleneinrichtungen zugesprochen.)

(Alle Abtretungen soll Friedrich als reichsunmittelbar bekommen.)

Dann werden die an Friedrich von der Pfalz abzutretenden Ortschaften näher bezeichnet, wie folgt: „Item so sprechen Wir, daß zwischen Dato dieses Spruches und St. Michaelstag nächstkünftig dem genannten Herzog Friedrichen als Vormunder erblich, wie obsteht, diese nachgeschriebenen Stücke abgetreten, eingeantwortet werden und bleiben sollen, nämlich: Schloß und Stadt Neuburg, Schloß Reichertshofen, Schloß und Stadt Lauingen, Schloß und Stadt Höchstädt, Schloß und Stadt Gundelfingen, Schloß und Stadt Heideck, Stadt Sulzbach, Schloß und Markt Lengenfeld, Schloß und Stadt Velburg, Schloß und Stadt Hemmau, Schloß und Markt Kallmünz und die Stadt Weiden mit der Mannschaft und aller andrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzung, Zu- und Eingehörung. 2c.

(Der Vollzug dieses Spruches machte jedoch noch zahlreiche Verhandlungen, z. B. den Freisinger Hauptvertrag vom 25. Februar 1506, (Krenner a. a. O. S. 240), nötig, bis endlich im Jahre 1507 auf dem Konstanzer Reichstag die Sache endgültig zum Austrag kam.)

---

19. Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter Landanteil u. zugleich Primogeniturordnung 1506.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und wir Wolfgang Gebrüder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbayern bekennen öffentlich mit diesem gegenwärtigen Brief, wo und wem der fürkommt. Als sich zwischen Uns beyden Fürsten Gebrüdern des Regiments und Regierung halben des Fürstentumes von weyland dem hochgebohrnen Fürsten, Herrn Jörgen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Niedern- und Obernbayern unserm Vettern gelassen und uns von ihm erblich angefallen, soviel Uns dessen durch den allerdurchleuchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian, römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager in den Irrungen, sich deshalben zwischen Uns Gebrüdern an einem und dem hochgebohrnen Fürsten Unserm Vettern Herrn Friedrichen, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, als gesetzten Vormunder seiner jungen Vettern Herzogen Ott Heinrichs und Philipps, weyland seines Bruders Herzog Ruprechts gelassener Söhne anderenteils, in Kraft seiner Majestät königlichen Spruches, zu Kölln ausgegangen, endlich zugesprochen ist, auch der merklichen Schulden, so in vergangenen Krieg gedachten angefallenen Fürstentumes halben gemacht sind, Spänn[2]) und Irrung gehalten haben, derhalb Wir dann durch nachbenannte Anzahl unsrer trefflichen Landsassen von allen Ständen, der Prälaten, des Adels und von Städten gemeiner unsrer Landschaften unsers vorgehabten väterlichen auch angefallenen vetterlichen vorgemeldten Fürstentumes vier und sechzig aller vorgemeldter Stände dazu verordnet und hiernach benannt, Uns, unsern angeregten beyden Fürstentümern, auch Land und Leuten zu gut, brüder-

---

[1]) Krenner, Bayerische Landtagshandlungen, 15. Bd. S. 355 ff.

[2]) Streit, Zwist.

lich, freundlich, endlich und in ewige Zeit bleiblich vertragen sind, wie ausgedruckt nach Längs hiernach folgt:

Und also, daß Wir Herzog Wolfgang aus brüderlicher Liebe und Treue, auch sondern geneigten und freundlichen Willen, so wir zu gedachtem unsern lieben Bruder Herzog Albrechten und seiner Lieb Söhnen unsern lieben Vettern tragen, demselben unsern lieben Bruder Herzog Albrecht und nach seinem Absterben, das Gott lange verhüte, seinem erstgebornen und ältesten Sohn Herzog Wilhelmen, und ob der vor dem genannten seinem Vatter, unserm lieben Bruder Todes abginge, alsdann seiner Lieb andern Sohn, so nachmals der älteste weltlichen Standes sein würde, und also für und für einem unsers lieben Bruders Sohne nach dem andern alle und jede unser, Herzog Wolfgangs, Erbschaft Land und Leut der vorbenannten Fürstentume, woher und von wem uns die angestorben und erblich zugefallen sind, und zuvörderst auch unsern erblichen Teil des Fürstentumes, durch weiland unsern Vettern Herzog Jörgen gelassen und uns, auch unserm bestimmten lieben Bruder erblich gefallen, mitsamt dem Regiment und fürstlicher Regierung derselben, auch allen andern Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Gilten, Nutzungen, Mäuten, Zöllen, Lehenschaften und allen zustehenden Zu- und Eingehörungen, wie die immer genannt sind und werden mögen, frei abgetretten, übergeben, zugestellt und eingeantwortet haben, und thun wissentlich und wohlbedächtlich, auch aus freiem, guten und geneigten Willen, mit und in Kraft dieses Briefes, wie Wir rechtlich und in dem besten Form thun sollen und mögen. Allein ausgenommen und uns vorbehalten etliche Schloß und Flecken mit ihren Zugehörungen hiernach benannt.

Wir beide Fürsten und Gebrüder, hievor benannt, bewilligen darauf hiemit, auch ordnen, setzen und wollen, als viel an Uns ist, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, mit gedachter unsrer gemeinen Landschaft Rat, Gutdünken und guten Willen, daß nun füran in ewige Zeit in vorgemeldten unsern Fürstentümern, des vätterlichen vor gehabten und vetterlichen Uns jüngst erblich angefallenen, die nun füran ein Herzogtum genannt werden und sein sollen, keine Teilung noch Zertrennung mehr geschehen, auch in solchem unserm Herzogtum nicht mehr, dann ein regierender Herzog Landesfürst und Herr sein solle und möge. Und so nach Absterben unser, Herzog Albrechts, solches Herzogtum,

Regiment und Regierung an den ältesten unsern Sohn, Herzog Wilhelm genannt, wo der im Leben wäre, oder wo nicht, das Gott verhüte, an den ältesten nach ihm unserm lebendigen Sohn weltlichen Standes erblich fiele und käme, als auch rechtlich und billig alsdann geschieht, so soll derselbe, an welchen dann in Kraft dieser Ordnung solches Herzogtum und Regiment desselben gefallen ist, und nach ihm sein ältester Sohn, und also für und für in absteigender Linien zu aller Zeit der älteste aus den Söhnen, wo deren mehr, dann einer, im Leben wären, allein regieren und solches Herzogtum besitzen, innhaben und verwalten; auch des Herzogtumes und seiner Voreltern gewöhnlichen Titel haben.

Aber die andern alle, soviel deren aus Uns, Herzog Albrechten oder unsern Söhnen mehr geboren und noch im Leben wären, nicht mehr, dann einen Grafentitel und Stand halten und gebrauchen; derselben jedem, so er achtzehn Jahre seines Alters erreicht, soll ein ziemlich Deputat einer Summe nämlich viertausend Gulden rheinisch[1]) oder Geldes jährlicher Gilt, wo die Grafschaft so ihm eingegeben würde, angeregte Summe Gulden nicht erreichet, aus des Herzogtums Kamer oder Rentmeisteramten nach Notdurft erstattet, verschrieben und bezahlt werden. Doch soll ihrer jeder dem regierenden Fürsten unterworfen, getreu, dienstlich und gewärtig sein, wie andre Landsessen, ungefährlich. Welche aber aus ihnen der Jahre hievor benannt noch nicht wären, die sollen sonst in ziemliche Wege bis zu solchen Jahren versehen und unterhalten werden; wie sich nach Gestalt ihres Wesens gebührt.

Wo aber die also aus absteigender Linien unser, Herzog Albrechts, auch unsren Söhnen geboren, Todes abgegangen, und deren keiner mehr im Leben wäre, alsdann soll solches Herzogtum, das Regiment und Regierung an den nächsten und ältesten Seitenerben unser, Herzog Albrechts, und unsrer Söhne männlichen Stammes fallen, und damit Erbschaft und Regiments halben seiner absteigenden Linien und der Seitenerben in allweg gehalten werden, wie hievor mit den Erben in dem Falle erster absteigender Linien davon gesetzt ist.

(Nun folgt die Angabe der Entschädigung, welche dem Herzog

[1]) Etwa 136 000 R.-M.

Wolfgang für seine Verzichtleistung gewährt wurde. H. W. erhielt auf Lebenszeit und unter genau bestimmten Einschränkungen die Nutznießung folgender Städte, Flecken und Schlösser: Stadt, Schloß und Landgericht Aichach; Stadt, Schloß und Landgericht Friedberg samt dem Zoll am Lech; Schloß und Landgericht Mehring; Stadt, Schloß und Landgericht Landsberg; Stadt, Schloß und Landgericht Schongau; Schloß Rauhenlechsberg; Stadt, Schloß und Landgericht Weilheim und Paal mitsamt den dreien Schlossen Hegnenberg, Lichtenberg und Greifenberg. Was diese Städte und Schlösser mit ihren Zugehörungen jährlicher Rent und Gilt ertragen, sollte dem Herzog Wolfgang zeitlebens von dem regierenden Herzog auf die Summe von 12,000 Gulden rheinisch ergänztwerden. ꝛc. ꝛc.

Nach Wolfgangs Ableben sollten die genannten Güter ungeschmälert wieder an den regierenden Herzog fallen.

Endlich werden in der umfangreichen Urkunde für den Fall, daß Herzog Albrecht vor der Mündigwerdung seines ältesten Sohnes sterben sollte, Herzog Wolfgang und sechs Vertreter der drei Stände zu Vormündern bestellt).

Interessant ist auch noch die Stelle, welche den Ständen für alle Zukunft ihre Freiheiten bestätigt, wie folgt:

„Wir Herzog Albrecht als nun einiger regierender Fürst ordnen auch hiemit, setzen und wollen, daß nach Uns ein jeder unser regierender Sohn oder Erbe unsern getreuen Landsessen von allen Ständen, der Prälaten, des Adels und von Städten, so sie gedachten unsrem regierenden Erben gewöhnliche Pflicht und Erbhuldigung, wie sich gebührt, thun wollen, als sie schuldig sind, ihnen ihre Freiheit, altes Herkommen und löbliche Gewohnheit gnädiglich bestätten und darin keinen Verzug haben noch suchen sollen in keine Weise." ꝛc. ꝛc.

Datierung:

„Der geben und das alles ist gehandelt und beschlossen zu München auf gemeinem[1]) Landtage daselbst gehalten. Am Mittichen nach St. Ulrichstag (8. Juli), als man zählt ꝛc. 1506.

Die Namen der Landsessen, welche an den Beratungen teilnahmen, sind in einem beigelegten Verzeichnis aufgestellt und verdienen hier wegen der damit gegebenen Illustration der damaligen Verhältnisse Erwähnung.

Erstens die von den Prälaten.

Heinrich, Abt zu Tegernsee,

[1]) Allgemein.

Ulrich, Abt zu Raitenhaslach,
Balthasar, Abt zu Beuern,
Georg, Abt zu Obernaltach,
Niklas, Abt zu St. Veit,
Georg, Abt zu Prifling,
Pongratz, Abt zu Fürstenzell.
Ulrich, Abt zu Steingaden,
Gregorius, Abt zu St. Salvator,
Vital, Abt zu Osterhofen,
Leonhard, Probst zu Schäftlarn,
Georg, Probst zu St. Nikola bei Passau,
Johannes, Probst zu Polling,
Mathäus, Probst zu Reichersberg,
Johannes, Probst zu Altenötting,
Kaspar Rübein, Dechant unsers fürstl. und unser lieben Frauenstifts allhier zu München.

Nachfolgend die von den Herrn, Ritterschaft und vom Adel.

Bernhardin von Stauff, Freiherr zu Ehrenfels,
Wolfgang von Fraunberg, Freiherr zum Haag, zu Prunn,
Johannes Frhr. zu Degenberg, Erbhofmeister in Bayern,
Johannes von Aichberg, Herr zu Hals und zum Moos,
Wolfgang von Ahaim zu Wildenau, unser Herzog Albrechts Hofmeister,
Hans von Closen zu Gern und Arnstorf,
Hans von Pfeffenhausen zu Reichertshausen, unser Herzog Albrechts lieben Gemahlin Hofmeister,
Jörg von Gumpenberg zu Zeizkofen, Erbmarschall in Obernbayern,
Friedrich Mautner zu Katzenberg,
Rudolf von Haslang zu Großhausen,
Bernhard von Seiboltstorf zu Seiboltstorf,
Jakob von Fraunhofen zu Fraunhofen,
Wolfgang von Weichs zu Griesbach,
Ulrich von Nußdorf zu Beuerbach,
Jörg von Parsperg zu Flüglsperg.

(Alle Ritter.)

Hans von Paulstorf zu der Kürn,
Jörg Nothaft zu Wernberg,

Warmund von Fraunberg z. Hubenstein,
Wolfgang von Schmiehen zu Wackerstein,
Wolfgang von Preysing zu Kopfsperg,
Siegmund von Schwarzenstein,
Moriz von Sandizell zu Edelzhausen,
Christoph von Rain zu Rain,
Ambrosi von Freyberg zu Kammerberg,
Heinrich Waller zu Wallerthurn,
Siegmund Eker zu Pöring,
Jörg von Trenbach zu Waldburg,
Kaspar Winzerer zu Sachsenkamm,
Ulrich Ramung zu Rameck,
Bernhard Stinglheimer zu Thürntenning,
Paulus Lampfrizheimer zu Pirkach,
Zacharias Hohenkirchner zu Kümstorf.

Und zuletzt die Namen der Verordneten von Städten.

Bartlmä Schrenk und Ottmar Ridler von der Stadt München,
Hans Leitgeb und Wolfgang Zerngast von der Stadt Landshut,
Veit Peringer von der Stadt Ingolstadt,
Hans Veldner " " " Straubing,
Hans Schernfels " " " Burghausen,
Wolfgang Lorenz " " " Landsberg,
Hans Tegerseer " " " Braunau,
Erasm Schied " " " Deggendorf,
Hans Widmann " " " Schongau,
Hans Pobt " " " Schärding,
Erasm Willinger " " " Vilshofen,
Jörg Schardinger " " " Kelheim,
Siegmund Aichhorn " " " Öting,
Ostermaier " " " Pfaffenhofen,
Andrä Schmid " " " Dietfurt.

---

20. Aventins Beschreibung der Sitten des Landes Bayern.[1])

Das baierisch volk (gemainlich davon zu reden) ist geistlich, schlecht und gerecht, gêt, läuft gern kirchferten, hat auch vil kirchfart; legt sich

[1]) Johannes Turmair's (genannt Aventin) sämtliche Werke, heraus-

mêr auf den ackerpau und das viech dan auf die krieg, denen es nit vast nachläuft; pleibt gern dahaim, raißt nit vast auß in frembde land; trinkt ser, ist etwas unfreuntlicher und ainmüetiger als die nit vil außkommen, gern anhaims eralten, wenig hantierung treiben, fremde lender und gegent haimsuechen; achten nit der kaufmannschaft, kumen auch die kaufleut nit vast zu inen. Und im ganzen Baierland sein dreierlai ständ, die da zu êren und verwaltung lant und leut gepraucht werden. Der gemain mann, so auf dem gä und land sitzt, gibt sich auf den ackerpau und das viech, ligt demselbigen allain ob, darf sich nichts ongeschaft der öbrikait understên, wird auch in kainen rat genomen oder landschaft ervodert; doch ist er sunst frei, mag auch frei ledig aigen guet haben, dient seinem herren, der sunst kain gewalt über in hat, järliche güld, zins und scharwerk,[1]) tuet sunst was er wil, sitzt tag und nacht bei dem wein, schreit, singt, tanzt, kart, spilt; mag wer[2]) tragen, schweinsspieß und lange messer. Große und überflüssige hochzeit, totenmal und kirchtag haben ist êrlich und unsträflich, raicht kainem zu nachtail, kumpt kainem zu übel. In nidern Baiern, so sich des rechtpuechs nit braucht, sitzen sie auch an der landschrannen[3]) und müessen urtail schepfen, auch über das pluet richten.

Die von den ständen sein prelaten, adl, purger. Prelaten haben große mechtige reiche gotsheuser, solten tag und nacht zu bestimter zeit des gotsdienst mitsambt iren geistlichen brüedern außwarten, got und sein heiligen loben, danken und für die fursten (so solche clöster, pfrüend und stiften gestift haben) pitten. Man will sprechen, sie sein reicher und vermügen mêr dan die andern zwên stend, man gibt in mêr gelts und guets dan den andern zwaien stenden mitsambt den fürsten und helts für mechtiger.

Der adl wont auf dem land außerhalb der stet, vertreibt sein zeit mit hetzen paißen jagen; reiten nit zu hof dan wer dienst und sold hat.

Die burger regieren ir stet und märkt selbs, sein handwerchsleut, wirt, paurn, etlich kramer, fragner oder fürkeufl, die armen tagwerker und taglöner. Ganz wenig haben ain auskommen von iren gülden und zinsen und järlichen einkommen oder aufheben und werden „die von

---

gegeb. v. d. K. Akad. d. W. in München. IV. Bd. erste Hälfte Buch I, S. 14 u. 15. Aventin lebte 1466—1534 und erwarb sich den Ehrentitel „Vater der bayerischen Geschichte". 1) Abgaben und Frondienst. 2) Waffen. 3) Gericht.

dem geschlecht" genant. Es sein auch wenig kaufleut, die großen handel füeren.

Die fürsten haben vollen gewalt von allen andern dingen, so land und leut antrift, zu handeln, und alle treffenlich sachen werden dergleichen zu hof vor den fürsten außgericht, es sei dan sach[1]), das man kriegen müeß oder steuer und dergleichen anlegen sol oder zwitracht und uneinigkeit zwischen den herrn erwachsen und erstanden ist. Wo dergleichen groß seltsam ungewönlich sachen fürfallen, werden die stend alle drei an ein bestimbt ort auf ain außgeschribnen tag in ein landschaft zam gevodert, ein jetlicher von den prelaten und dem adl erscheint für sich selbs, die burger und stet schicken einen oder zwên auß inen; alda wird ein ausschus gemacht und erwelt, der macht und gewalt hat zu handeln.

21. Erste und allgemeine bayerische Schulordnung vom J. 1548[2])

(Inhaltsangabe).

Der Anfang einer vor- und nachmittags gehaltenen Schule soll jederzeit unter Anrufung des hl. Geistes geschehen und mit einem christlichen Gebete zu Gott die Schulzeit auch beschlossen werden. An Sonn- und Feiertagen soll die Schuljugend von ihren Lehrern in die Kirche begleitet werden und daselbst Predigt und Hochamt hören.

Der Religionsunterricht ist und bleibt die Grundlage alles menschlichen Thuns und Wissens, und hierauf muß die Erziehung und Bildung des Menschen ruhen. Dabei muß sich aber genau an die Lehre der kath. Kirche gehalten werden, daher die Pfarrer in den Schulen fleißig nachzusehen, die Jugend über die christliche Glaubenslehre zu befragen und dem Religionsrate alsbald die Anzeige zu machen haben, wenn ein Lehrer irrige Lehren der Jugend vortragen sollte.

Nebstdem sind die Schüler zu einem frommen und sittlichen Betragen anzuhalten und anzuweisen, wie sie sich gegen Eltern und Vorgesetzte, Geschwister und Dienstboten zu benehmen haben.

---

[1]) Es sei denn der Fall.

[2]) Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., III. Bd. S. 285/86. Herzog Wilhelm IV. (1508—1550) genehmigte hiernach im J. 1548 die von einer eigenen Religions- und Studienkommission, welche aus dem Prof. Johann von Eck, Augustin Lösch, Franz Burkhard und Christoph Grafen von Schwarzenberg bestanden, entworfene und verbesserte Schulordnung.

In den ersten Klassen wird den Schülern und Schülerinnen das Buchstabieren und Syllabieren, dann das Lesen beigebracht. In den folgenden fangen sie das Schreiben an und werden hierin eingeübt, wobei besonders auf eine deutliche Handschrift gehalten werden muß. Nebenher wird das Rechnen gelehrt und alle Samstage nachmittags das auf den nächsten Sonntag fallende hl. Evangelium vorgelesen und erklärt.

Dieser Unterricht genügt für die Trivialschulen in Städten und auf dem Lande; aber wer sich ganz den Wissenschaften widmen will, der steigt in den städtischen Schulen in eine höhere Klasse, wo ihm Grammatik und Syntax der griechischen und lateinischen Sprache beigebracht wird. Hier werden zwar den Schülern griechische und lateinische Autoren erklärt, allein nach Auswahl, damit die heidnischen Schwätzer und Fabelhansen, die da mit heidnischer Phantasie, Götzendienst und Buhlwerk zu thun haben, nicht die jungen Gemüter von Gott abwenden und mit Dingen bekannt machen, die dem zarten Alter verborgen sein sollen.

Haben die Schüler Grammatik und Syntax wacker gelernt, dann gehe man mit ihnen zur Poesie und Redekunst über, lehre sie Verse machen und eine Sache schön und gut vortragen!

Vernunftlehre (Dialektik) darf nicht vernachlässigt werden, denn sie ist der Grund alles Wissens.

Auch die Rechenkunst und überhaupt Arithmetik soll den jungen Leuten beigebracht werden; hiebei sollen aber nicht zu schwere und zu tief eindringende mathematische Rechnungen und Probleme den an das Denken erst sich gewöhnenden, noch allzu jungen Schülern vorgelegt werden.

Mit vielen Schulbüchern soll man die Jugend nicht beladen, noch weniger aber derselben schädliche Bücher in die Hände geben.

Als Schulbücher sind vorgeschrieben des Donatus und Lupulus Grammatiken, des Mosellanus Schemata, Erasmus de conscribendis epistolis, Ciceros Briefe und Äsops und Phädrus' Fabeln (jedoch mit Auswahl), Virgils Eklogen und Äneis mit Weglassung anstößiger Verse, Ciceros Orator, dessen Abhandlungen von den Pflichten, Horazens Oden und Epistel über die Dichtkunst. Im Griechischen soll man besonders die heiligen Evangelien im Urtexte erklären, dann sich Herodots, Plutarchs und des Isokrates Reden bedienen. Die Dialektik soll nach Thomas Rosenbusch gelehrt, hiebei aber vieler Wortkram vermieden werden.

22. Stiftungsurkunde des Juliusspitals zu Würzburg 1579[1]).

Im Namen der heyligen unzerteilten Dreyfaltigkeit. Amen.
Wir Julius von Gottes Gnaden
Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog von Francken ꝛc.

Nachdeme der Allmächtig gnetig Gott nach seynen göttlichen Willen, vnns vnserthalb gleichwol genugsam vnwirdiglich zu bischoflichen Standt erfordert, vnd dahin geordnet vnd gesetzt, das wir neben solcher vnser bischoflichen Pfleg, allhier auff dieser zergenglich Welt auch Land und Leuth regieren,[2]) und denselben fürstehen sollen, haben wir uns als billich nichts höhers angelegen sein lassen, dann wie wir solchen vnsern Ampt und Berueff, beedes gegen Gott, vnd vnserm nechsten in diesem Leben, sonderlich aber vnseren anbevolhenen zugewanten vnd vnterthanen, nach vnserm Vermögen ein gnügen theten, vnd dahin trachteten vnd sehen, dardurch Gottesehr gefürdert, vnd christliche Lieb gemehret vnd erhalten werden mögten,

Vnd wann wir dann befunden, wie auch augenscheinlich ist, das durch die Liebe gottseligen Voreltern dieser Stifft und Statt Wirtzburg mit vielen herrlichen Gebeven, an Stifften, Clöstern, Kirchen vnd dergleichen, Alles zur ehren Gottes, und erhaltung geystlichs Stands Personen gezieret vnd versehen worden, allein das je deme Mangel gespüret, das für das Arme abgearbeit vnd vnvermögendt Volkh, auch Alte, Kranke, Breßhaffte, und verlassene Leuth, weniger fürsehung beschehen, dann es die jetzig letzte Zeit wollen erfordern, da auch gleich ettwa Spitäler, oder andere Plätz für die Armen verordnet, das doch dieselb entweder wider den willen und Meynung der Ersten trewen und guthertzigen Stiffter verenderet oder aber an Begriff vnd Geheven, noch auch an einkhommen dermassen angericht worden, oder noch also geschaffen sein, das vieler vnser Armen mitglieder, wie billig geschehen solt, gebürlich Vnterhaltung vnd Zuflucht dar Inn zu such. oder zugewartt. sein khönnen.

Welches nhun sonder Zweyffels darumb verblieben, das der Allmechtig durch vnserer lieb. Voreltern gefürtten gottselig Wandel und ein-

---

[1]) Auszug aus einem Separatabdruck der Stiftungsurkunde von der F. E. Theinschen Druckerei zu Würzburg.

[2]) Die Bischöfe und Äbte waren vor der Säkularisation des Jahres 1803 Fürstbischöfe und Fürstäbte, d. h. auch Herrscher über ein Land.

gezogenes sitliches Leben wenig, als jetz, bewegt worden, vns mit Armut und allerley Kranckheiten vnd Plagen zu straffen, Also das es dergl. fürsehung und Verordnung wol nit sonders gedörfft hat, Vnd dann das derselb. Zeit die christliche Liebe gegen den nechsten und den von Gott vns hinterlassenen Armen, nit, wie leyder jetz, fast bey jedermann erkalt gewesen, Sondern das die Armen zur Zeit der Noth der vermögenden teglicher und reichlicher Handreichung etwas mehr befunden, und nit den Nechsten, den Spitälern zulaufften, oder wo Sie darinnen nit unterkhommen können, gantz und gar verlassen sein, vnd verderben müssen, Wie dann wol geschehen, das sonderlich bey den nechst verflossenen teuren und schweren Jahren zu mehrmalen guete Arme Leuth allerdings Rath vnd Hilflos verzifet[1]) und auf den Gassen todt gefunden worden sein, welches vns nhun und billich einen jeden Christenmenschen zu sonderm Mitleyden bewegen sollen.

Dannenhero wir bey uns vermessen, das es nit allein unserm bevolhenen Stifft, und desselben gehorsamen vnd getrewen Vnterthanen sehr erspriesslich vnd nützlich, sondern auch Gott dem Allmechtig gefellig und annehmlich sein würdt, da wir für die arme elende[2]) Menschen in unserm Land ein Wonung anrichten, und solche mit geziemendem Vnterhalt versehen theten, allzumahl weil Christus vnser Seligmacher selbst vnß mit lehr vnd exempel bevholen und fürgetragen, vnß der Armen Dürftigen anzunehmen, und darüber sehr gnadenreiche Vertröstung gethan hat.

Vnd darumb haben wir mit Rath, Willen und Zuthun der ehrwürdigen, wohlgeborenen, vnserer lieben andechtig Herrn Reichardten von der Khere Probsts, Herrn Neydtharten von Thüngen Dechants, vnd gemeines Capittels vnser Dombstiffts zu Wirtzburg fürgenhomen, Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehr, vnd den armen Christen vnsern Mitbrüdern und Schwestern, zu trost und Ergetzlichkeit, Allhier zwischen den Pleichacher vnd Hauger Viertel, anff dem Platz, so vor Alter der Judengartten geheißen allda wassers und Lufftshalben guete Bequemlichkeit ist, ein SPital für allerhandt Sorten Arme, Krancke, vnvermögliche, auch schatthaffte Leuth, die wundt und anderer Artzney nottürfftig sein, deßgleichen verlassene Waysen vnd dann für vberziehende

---

[1]) Wohl soviel als „hinsiechen", altb. ziepfen = hinsiechen, kränkeln von Ziepf, einer Krankheit der Hühner.

[2]) In fremdem Lande befindlich, verlassen.

Pilgram, und dörfftige Personen aufzurichten vnd zu bawen, vnd in solchem denselbigen Armen nach Iren jedes Gebür geziemende Unterhaltung und Handreiche willfahren zu lassen.

Wie wir dann solchen Spittal Gott sey lob mehrerstheils an Gebew verferttigt vnd volenbracht haben, als mit Kirchen, die nebst Gottes, insonderheit zu ehren des heylig. Bischoffs und Martyrers Sanct Kilians dieses Landts Aposteln vnd ersten Lehrers christlich Glaubens eingeweihet werden soll.

Deßgleichen ein Mühlwerkh, Backhauß, Kuchen, Kellern, Schuttungen, Stallungen, Pronnen, Gärtten und anderen zusampt allerhandt Wohnungen für obgehört vnderschiedlich Sortten armer Leuth, und diejhenigen, so Irer wartten vnd Pflegen vnd dem gantzen Haußweesen vorstehen sollen, vnd also zu einer volkhomenen Haußhaltung alles von Grundtauff, nit allein zu aller Notturfft, sondern auch etwas Aigentlich vnd vlaißig, Damit die armen elenden Menschen so zuvor Ire täg bey harten mühseligen leben Kummers und Trübsalls genugsam gelitten vnd vberstandten gehabt, neben Irer geziemender Unterhaltung vnd Pfleg, auch solcher bequemer vnd sauberer Gemach halber desto mehr Freudt vnd Ergetzlichkeit empfinden, vnd dardurch gereitzet vnd bewegt würdten, vmb so viel genüglicher Gott desjhenigen halb., so Ihnen bescheert würdt, vnd widerfähret, zu dankhen, vnd für Uns vnd alle Ihre Wohlthetter zu bitten.

Vnd ist vnser Meynung, das nhunmer und fürterhin zu diesem vnserm Spittal mit geziemender Speiß, Trankh, Kleydung, Lager vnd nothwendiger Leibs Pfleg versehen vnd vnterhalten werden sollen jederzeit so viel Personen der obengezeigten Sortten, als daßselb vnser Spittal nach Gelegenheit und Ermeßung habenden Einkhommens mag dulten vnd ertragen, damit es also durch vbersetzung nit müste in Armuth, vnd etwan gar widerumb zu scheittern gerathen, vnd ein Armer durfftiger neben dem Andern sein Gebür vnd notturfft vmbso viel fueglicher vnd beßer gehaben möge.

Vnd nemblich, so sollen die Alte schwache vnd schadhafte Manns vnd Weibs Personen in dieser Stadt vnd unserm Stifft bürtig, oder die sich darinn gehalten, vnd ir Narung mit Ehren gesucht, Aber Irer Schwachheit vnd Leibsschäden halb mit Arbeit nichts mehr erwerben khönnen, Ir Unterhaltung vnd Pfleg haben, bis sie ihrer Kranck-

heit vnd Leibsschäden widerumb dermaßen genesen, vnd Heyl werden daß sie arbeiten vnd ihr Brod selbst gewinnen mögen, auch, als dann vnd ehe nit aus vnserm SPpittal geschafft werden.

Die verlassenen Waisen in dieser Statt vnd vnserm Stifft anheimbs, oder doch solcher Leuth Kinder, die sich frümblich und ehrlich gehalten, vnd mit treuer Arbeit erneret gehabt an knaben vnd Megdlein, vnd besonder die knaben sollen, bis sie zur Schulen oder Handwerkhen, wohin Jr jedes genaigt ist, vnd Lust tregt, vnderzupringen tauglich, die Meigdlein aber, bis sie andern ehrlichen Leuthen zu Dienst zu gepranchen, oder ob sie wöllen, zu geystlichen Standt zu ziehen sein khönnen, erzogen vnd vnterhalten, vnd gleichwol der Knäblein oder Maigdlein keines vber zehen jhar lang in vnserem Spittal gelassen werden.

Da auch die Knaben zu ihren Jharen kommen, würdt nicht für vnbillich erachtet, daß Sie danocht zu schuldig Dankhbarkeit umb empfangene Guethaten, vnß vnsern Nachkhommen vnd Stifft, alß dem geliebten Vatterlandt, vnd dannenhero Sie nechst Gott Aufenthalt Jres Lebens, vnd Besserung Jres Standts erlangt und befunden, vor allen andern, das sey zu geystlichen oder weltlichen Standt, wozu wir, vnsere Nachkhommen vnd Stifft Jhrer möchten bedurffen, gevölglich, gewerttig vnd dienstlich seyn.

Die Pilgramb vnd durchziehende Arme dürfftige Personen sollen fertner vnd weitter nit, dann mit einer gewöhnl. Liferung an SPeiß, Trankh vnd Lager vbernacht versehen, vnd alsdann wider fort gewiesen werden, Es wer dann, daß ein solcher durchwanderter Pilgramb oder auch ein anderer frembder Armer, der seynem Handwerckh oder sonsten ehrlichen Sachen nachziehen thet, allhie kranckh, oder ohne Verursachen schadhafft wurdt, so soll es mit demselben gehalten werden, als eben von dergleich. schadhafften Personen Unterhaltung vnd Pfleg gemelt ist.

(Nachdem die Verwaltung und Dotation des Spitals behandelt ist, schließt die Urkunde mit folgenden Worten.)

In Urkundt haben wir vnser Insigel hieran gehangen, vnd vnß mit eygnen Handen vnterschrieben.

So bekhennen wir Reichardt von der Khere Domb-Probst, Neydhardt von Thüngen Dechant vnd das Capittel gemeinigklich zu Wirtzburg, daß alles dasjhenige, davon dieser Brieff meldet, mit vnserm

Wissen, Willen vnd Gutachten fürgegangen vnd geschehen ist, gereden vnd versprechen auch, was vnd so viel derselb vns belangt, oder belangen mag, allerdings steet, vest vnd vnverbrüchlich zu halten. Vnd deß zu Vrkhund haben wir vnser, des gemeinen Capittels, Insigel hieran auch thun hencken,

So beschehen vnd geben am Tage des heiligen Kirchenlehrers Gregory den zwölfften Martii, an welchem Wir Bischoff Julius etc. vor dreyen Jahren den ersten Stein an des mehr ermelten vnsers Spitals Gebew gelegt, vnd nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers-Geburt im Fünffzehenhundert Neun vnd siebenzigsten Jahre.

Julius,
Episcopus Wirceburgensis.

Bayern ein Kurfürstentum 1623—1806.

23. Kaiser Ferdinands II. Lehenbrief,

welchen er Herzog Maximilian in Bayern über die Kur und das Erztruchsessenamt anstatt des entsetzten Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz am 25. Februar 1623 erteilt hat.[1])

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc. Bekennen offentlich mit diesem brieff und thun kund allermänniglich, wiewol wir aus angeborner Güte und Kayserl. Mildigkeit geneigt seyn, allen und jeglichen unsern, des hl. Reichs Unterthanen und Getreuen unsere Kayserliche Gnad mit zuteilen; So ist doch unser Gemüth mehr begierlich, solches gegen denen im Werck scheinen zu lassen, die Uns und dem heil. Reich als die nächsten Glieder, die Bürden und Sorgfältigkeit desselben mit stätten getreuen Diensten helffen tragen und sich hierin mit sondern embsigem Fleiß für andern gut erzeigen und beweisen.

Wann wir nun unterm dato den neun und zwantzigsten Januarii verschienen 1621. Jahrs Friedrichen Pfaltzgraffen bey Rhein, damale gewesenen Churfürsten, als einen in der bey den nechst vergangenen Jahren erweckten und biß dahero ärgerlich beharreten abscheulich und gefährlichen, vor diesen im Reich teutscher Nation niemalen erhört, gesehenen noch gelesenen Rebellion vornehmsten Urheber und Rädelsführer nach seiner verächtlichen Hindansetzung allerhand getreu-väterlichen Abmahn-Erinnerung und Wahrnung den heylsamen Reichssatzungen zufolg aus tragendem Kayserlichen Ampt, Gewalt und Macht in unsere und deß heil. Reichs Acht und Oberacht offentlich erkennet und erklärt, demselben auch des Churfürstentumbs der Pfaltz

[1]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv, pars specialis I. Bd. S. 693/4.

samt dem Erz-Truchsessen-Ampt und Chur, auch anderer seiner Fürstenthumb und Herrschafften, Regalien, Lehen, Würden, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, so er von uns und dem heil. Reich inngehabt, wie sich dißfalls von Rechtswegen gebühret, privirt, entsetzt und exequiert. So haben wir demnach dem Durchlauchtig-Hochgebornen Hertzog Maximilian in Bayern ꝛc. dessen Liebde sich umb uns und das hl. Reich zum allerhöchsten verdient gemacht, indem S. Liebd. ihre schuldige Treu und beständigen Gehorsamb die gantze Zeit der obangeregten Rebellion über gegen uns als dem hochangefochtenen und beleidigtem Oberhaupt, Kayser und Herrn mit willigster Darsetzung Leib, Gut und Bluts, auch eigner Land und Leute tapffer und glücklich erzeigt und also uns neben anderer getreu-gehorsamben Churfürsten und Ständen Aßistentz und Zuthuung wiederum zu unserm Erbkönigreich und Lannden geholffen und obbesagten erklärt- und verkündigten Aechter und dessen rebellirenden Anhang auff unsern empfangenen Kayserlichen Befelch unaussetzlich verfolgen und derselben versamblete Kriegsheer an unterschiedlichen Orten und Enden, an der Moldau, am Rheinstromb, Neckar und am Mayn, durch Verleyhung Göttlicher Gnaden und Beystandt obgesiegt, auch nochmahls kein Fleiß, Mühe, Arbeit, Sorg und Unkosten gesparet, unsere gebührende Kayserliche Hochheit zu erhalten, mehrgemeldete Aechter und Rebellenn zu dämpffen, auch uns und viel besagten gehorsamen Churfürsten und Ständen in ihren Nöthen und Trangsalen beyzuspringen und zu helfen, auß obangedeuteten und sonsten andern mehr trefflich beweglichen Ursachen und zumal obernenntes Hertzogen in Bayern Liebd. auß dem Churfürstl. Hauß Pfaltz Erbornen die durch obbenannten proskribirten Pfaltzgraffen Friedrich verwirckte Chur der Pfaltz Erztruchsässen-Ampt, wie auch das Vikariat, Session, Stimme und Wahl gnädigist gegeben und zugestellt, S. Liebd. auch damit würcklich belehnnt, doch also und dergestalt, daß erst gerührte Belehnung uns und dem heil. Reich, wie auch des offt benanten proscribirten Pfaltzgraff Friedrichen Kindern, dessen Brudern, Pfalzgraff Ludwig Philipsen, wie auch unsern Vettern und Schwagern, Pfalzgraff Wolffgang Wilhelmen und andern Agnaten und sonsten männiglich an ihren respektive Begnadigung und praetendirten Rechten, so viel einem und dem andern gebühren mag, unpräjudizirlich, sondern vorbehalten seyn, auch solche praetendirte Recht und Gerechtigkeiten mit aller ehister Müglígkeit in Güte oder vor uns mit Zuziehung daß Churfürstl. Collegii vermittelst eines schleunigen Proceß

rechtlich erörtert und ausgetragen werden solle. Thun das dannenhero und verleihen mehr obgesagtes unsers Vettern und Schwagers Hertzogen Maximiliani in Bayern Lbd. solches alles, wie obstehet, aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs, setzen, meynen und wollen darauf, daß S. deß Hertzogen in Bayern Lbd. obgeschriebene Regalien und Lehen der Chur-Pfaltz und Ertztruchsässen-Ampt sampt dem dazugehörigen Vikariat, Recht, Session, Stimm und Wahl innen haben, besitzen, geniessen, gebrauchen und verwesen solle, von allermänniglich unverhindert. Darauff hat uns nun der vielbesagte unser Vetter und Schwager, Hertzog Maximilian in Bayern selbst persönlich Gelübd und Eyd gethan, uns und dem Reich von obgemeldten Regalien und Lehen getreu, gehorsamb und gewärtig zu seyn, uns für Sr. Liebden rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun, als sichs einem Churfürsten, Fürsten und Lehen-Mann des hl. Reichs gebühret, ungefährlich.

Und wir gebieten hierauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, (ad longum) ins Reich ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie oftgedacht unsers Vettern und Schwagers Hertzog Maximiliani in Bayern Land an dieser unserer ob angezogener Massen fürgangener Belehnung nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen und hierwieder nit thun noch jemanden zu thun gestatten, als lieb einem ieden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und darzu Pön, nemlich tausend Marck lötiges Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in unsere und des Reichs Kammer und den andern halben Theil dem obbenannten unsern Vettern und Schwagern, Hertzog Maximilian in Bayern unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Und seyn bey dieser Belehnung vor uns gestanden die Ehrwürdig, Durchleuchtig, Hochgebornen Johann Schweickhard zu Mayntz und Ferdinand zu Cölln, Erzbischoffe, Bischoffe zu Lüttich, Hildesheimb, Münster, Paderborn und Stäble, Probst zu Berchtesgaden, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heil. Röm. Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlern, Paris, Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat des Stiffts zu Rom, Albrecht, Bischoff zu Regensburg, Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, und Ludwig Landgrave zu Hessen, Graffe zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda sampt dessen Sohn Land-Grave

Georgen unsere liebe Neven, Vettern, Schwäger, Oheimen, Churfürsten, Fürsten und Andächtigen, wie auch die allhie anwesende Churfürstl. Tryerische Abgesandten, auch sonst ein grosse Anzahl von Graffen, Herren, Edlen Rittern und Knechten.

Mit Urkund dieß Brieffs mit unserer eigenen Hand unterschrieben und mit unserer anhangenden Güldenen Bull verfertigt. Geben in unserer und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg den 25. Februar Anno 1623.

---

24. Beschreibung wie Herzog Maximilian in Bayern anno 1623 mit der Kurpfalz von Kaiser Ferdinand II. beliehen worden.[1])

Den 25. Februar 1623 wurde von dem Kaiser Ferdinando II. Hertzog Maximilian in Bayern mit der Churpfalz folgendergestalt investiret.

Erstlich sind Jhro Kayserl. Majestät mit den neben einander vorhergehenden Graf Hans Georg von Hohenzollern, den jungen Truchsessen von Wolffeck und Grafen Vratislaus von Fürstenberg, so den Kayserl. Scepter, Cron und Reichsapfel getragen, und folgends dem Reichserbmarschall, so allein vor Jhr. Kayserl. Majestät hergehend, das Schwerdt geführet, aus dero Kayserl. Gemach samt Chur-Maynz, Chur-Cölln, den Chur-Trierschen Gesandten, Bischoffen zu Regensburg und beyden Land-Grafen von Hessen-Darmstadt (denn die Chur-Sächsische und Brandenburgische Abgesandten diesem actui nicht beygewohnt, wie auch der spanische Ambassadeur und Pfaltz-Neuburg sich nicht dabey befunden) sich in die Ritterstuben begeben und in den Kayserl. Thron zu dessen rechten Seiten die Kayserl. und Königl. Herolden mit weissen Stäben in Händen gestanden, niedergesetzt. Darauff der Reichs-Vize-Cantzler eine stattliche Oration gethan, was gestalt der gewesen Churfürst Pfaltz-Graf Friedrich als ein Rebell sich wider Jhro Kayserl. Majestät vergriffen und die Chur verwircket, dahero in die Acht erkläret worden und Jhro Majestät die Ersetzung solches Churfürsten-Officii, welches notwendig wieder ersetzet werden müste, heimgefallen. Wann dann der Hertzog in Bayern Jhro Majestät und dem Reich vor andern Ständen unter solcher Rebellion getreue officia praestiret; Als hätten sich Jhre Majestät resolviret, solche Chur-Dignität mit allen

---

[1]) Lünig, Das deutsche Reichsarchiv, pars generalis I. Bd. 2. Teil, S. 117.

ihren Rechten, Sessionen, Stimmen, Wahl auff ihn zu transferiren, so demselben hiermit zu notificiren sein solte. Darauff Graf Johann von Hohenzollern, Bayerischer Ober-Cämmerer und Hof-Meister, samt dem Grafen Eggon von Fürstenberg, des Hertzogen Hof-Marschall, und einem von Preußig solche Proposition angenommen und Ihro Majestät Meynung, ime Hertzogen von Bayern zu notificirn sich erbothen, darüber neben dem Reichs-Erb-Marschall abgetreten, dem Hertzogen dies alles referiret und vor Ihro Majestät hernach wieder erschienen, ihre Verrichtung, und daß der Hertzog sich gegen Ihre Kays. Majestät unterthänigst bedanken thäte, auch zu erscheinen und die Schuldigkeit zu leisten, anerbiethig wäre, vorgebracht. Worüber die Kays. Majestät dem Hertzogen die Erscheinung anzuzeigen durch den Reichs-Vice-Cantzler befehlen lassen.

Auf welches er nebst dem Bischoff von Saltzburg und seinem Bruder Hertzog Albrechten dreymahl niederkniend vor Ihro Kayserl. Majestät erschienen. Darauff hat der Reichs-Vice-Cantzler vorige Oration gegen den Hertzogen (so an den Bühnen zwischen den Ertz-Bischoffen und seinen Brüdern, als seinen Assistenten, knieend verharret) wiederholet und über vorige motiven auch darum, dieweil er aus dem Geblüt des Churfürstl. Hauses Pfaltz entsprossen, aus Kayserl. Macht ihn zu des heil. Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten publice renuntiret und demselben vorige Dignitäten und praerogativas Electorales, als der Churpfaltz Recht, Session, Stimme und Wahl, abgeredtermassen conferiret und ihn zu Leistung der gewöhnlichen Churpflicht angewiesen, darauff er sich dessen allerunterthängst bedanket und sich zur Leistung der Schuldigkeit selbst anerbothen, inmassen denn auch erfolget, und er nechst zu Ihro Majestät tretend und vor derselben knieend, indem ihm einer zur Rechten den Churhut präsentiret und zur Lincken der Graf von Leiningen das Pallium umgethan, mit Anrührung des heil. Evangelii auf Vorsprechung des Reichs-Vice-Cantzlers die Churfürstl. Pflicht auff Gott und das heil. Evangelium geleistet und das von Ihro Majestät ihm vorgehaltene Schwerdt (so der Reichs-Erb-Marschall wieder zu sich genommen gehabt und Ihro Majestät zur rechen Hand gestanden) oder desselben Knopff geküsset, darüber er Ihro Majestät cum extenuatione personae suae et oblatione solita hinwiderum allerunterthänigst Danck gesagt, worauff Ihro Majestät ihm mit entblößtem Haupt und gebotener rechten Hand Glück gewünscht, darob sich der Hertzog samt vor-

gedachten seinen Beyständen wiederum rückgänglich dreymahl niederknieend in die Kayserl. Anti-Cameram verfüget, denen dann Ihro Majestät voriger Solemnität, außer daß ein Truchseß von der Rher, als des Hertzogs in Bayern Officir, den Reichsapfel zu sich genommen und selbigen zwischen Graf Hans Georg von Hohenzollern und den Grafen von Fürstenberg vor Ihr. Gnaden hergetragen, gefolget.

---

25. Bestimmungen des Osnabrücker Friedensschlusses vom Jahre 1648 über Bayern und Pfalz.[1])

Vor allen ist die pfälzische Sach bey diesem Tag zu Münster und Oßnabrück, auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender Gestalt erörtert worden.

Und was fürs erste betreffende das Haus Bayern soll die Churfürstliche Dignität, welche hiebevor Churpfalz geführet, mit allen Regalien, Hoheiten, Würden, Vorsitz, Recht und Gerechtigkeiten, so dieser Dignität angehörig, nichts ausgenommen, wie auch die ganze Ober-Pfaltz samt der Graffschaft Cham mit allen derselben Zugehörungen Regalien und Gerechtigkeiten, wie biß dahero also auch ins künfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, und dessen Erben Wilhelmischer Linie, solang aus deroselben Mannsstamm jemand vorhanden sein wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürst von Bayern für sich, seine Erben und Nachkommen sich gänzlich verzeihen der 13 Millionen und allem Anspruch an dem Ober-Oesterreich, auch sobald nach publicirtem Frieden alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Kayserl. Majestät, um solche zu cassiren und aufzuheben, auszuhändigen.

Soviel das Haus Pfaltz betrifft, so thut die Kayserliche Majestät samt dem Römischen Reich gemeiner Beruhigung halber zulassen, daß in Krafft dieses Vergleichs die Achte Churstelle stattfinde, welcher Herr Carolus Ludovicus, Pfaltzgraf bey Rhein, dessen Erben und Angewandte der ganzen Rudolphischen Linie nach der Successions-Ordnung, so in der güldenen Bull begriffen, hinführo geniesse; Jedoch soll nichts, außer der Mit-Belehnung Ihme Herrn Carolo Ludovico oder dessen Nach-

---

[1]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv, partis generalis 1. Bd., I. Abt. S. 833 Ziffer 4.

folgern zukommen an dem allen, was mit der Churdignität dem Herrn Churfürsten in Bayern und der ganzen Wilhelmischen Linie zugeeignet werden.

Fürs ander soll die ganze Unterpfaltz samt allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein in Besitz gehabt, samt allen Documenten, Briefen, Registern und sonsten dazu gehörigen Acten, demselben vollkömmlich eingeräumt, hingegen alles, so diesem entgegen, aus Kayserlicher Autorität cassirt und abgethan werden. Damit also weder der König von Hispanien, noch jemand anders, so etwas davon hat, dieser Einräumung sich einigerley Weise widersetze.

---

25. Väterliche Ermahnung Maximilians I., Kurfürsten von Bayern, an seinen Sohn Ferdinand Maria vom Jahre 1639.[1])

I. Kapitel.

Wie sich ein Fürst gegen Gott verhalten soll.

1. Gott ist der einzige Herr und Herrscher yber alles.

Alles ist in Gott, alles von Gott und alles durch Gott; der einige Herrscher yber alles ist Gott, auf dessen handt herkommet aller Gwaldt, macht, Glory, Süg und yberwündtung. Alles was im Himmel und auf Erdten, ist sein; Er ist yber alle Fürsten und Gwaldthaber. Diser, so offt es ihm beliebet, ernidriget die Grossen und erhöhet die Kleinen; er haltet das Recht in gleichen Gewicht, sowohl dem Armmen als dem Reichen, dem mündern als dem hochen.

2. Ohne Gott stehet niemand löblich und wohl andern vor.

Niemand ist ohne Gott woll und löblich andern vorgestandten; wenig seint, welche glückseelig ihre underthanen Regiert, ehe und bevor sye sich Gott undertheniq gemacht haben.

3. Gott ist in allen werckhen gegenwerttig ꝛc.

4. Gottesforcht ist ein Grundt Regl aller Tugenten.

---

[1]) Schmidt, Dr. Friedrich, Geschichte der Erziehung der bayer. Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750, Bd. XIV der Mon. Germ. Paedag. von Karl Kehrbach S. 104 ff.

Für ein allgemain Regl ist zuhalten, daſ mit eines Fürsten frombkeit gegen Gott ein und seiner Underthonen Glickh und Unglickh grossen thaill ab- und ausgemessen werden.

5. Die frombkeit bestätetet die Königreich. 2c.

6. Von der Catholischen Röm. Kürchen niemallen abweichen.

Recht und wohl würdest Du es treffen, wan Du Dich auf Keine weiſ von der Catholischen Röm. Kürchen noch von unsern vorigen alten Glauben abwendtest, wan Du von Gott (welches ein anfang und grundtfeste aller Gottseeligkeit ist) die allerhöchste und vollkommentlichiste meinung fassest, wan Du mit dem Apostolischen Süz und Christi Statthalter uf erden allzeit ganz und gar vereiniget lebest.

7. Strenge Verantwortung seiner und der Underthonen.

Gott würdest Du auf alle weiſ förchten, wan Du die erschreckhliche urthaill Gottes yber die Menschen ernsthafft und Sorgsamb zu gemüeth fiehrest, woll ein hartes urtheill ienen, so andern vorstehen, weillen ein solcher Vorsteher sowohl vor sich alſ die seinige ein strenge Verantwortung wird geben müssen; dann deme vill anvertrauet ist, von deme wirdt vill erfordert.

8. Gott sicht alles. 2c. 2c.

11. Der rechte glaub bestehet, ohne laster und fähler zuleben.

Der wahre glaub ist in dem aufrichtigen und reinen dienst Gottes gegründtet, welcher der beste ist, wan Du selben mit puren gemüeth, mit wortten und andern sowohl eisserlich alſ innerlichen werckhen recht Christlich in ehren haltest; der rechte glauben aber aller Christen bestehet, ohne laster und fähler zuleben. 2c.

13. Daſ die ienige zuflieчhen, so in Göttlichen sachen neuerungen suchen.

Jenne, so in Göttlichen sachen neuerungen suechen, fliehe und verfolge solche sovil möglich vornemblich wegen Gott, theilſ aber, weillen dergleichen neuerungen zu villen Veränderungen, zusammen Könfften, ia allen ybel erwünschte gelegenheit geben. Die alte Gebräuch Unserer vor Eltern heillig zubewahren, ist Gott sehr angenemb und dem Gemainen wesen yber die massen haillsamb. 2c.

15. Die Beicht und Communion täg in gewisser zall und ordtnung zuhalten.

Es seint derowegen iene täg, an dennen Du die heyl. Sacramenta

der Beicht und Communion vollziechest, in gewisser zahl und ordnung zuhalten, derer Du dich in fruchtbahrer empfangung selbiger bedienst.

16. Alle täg Deines Lebens sollest Du mit andächtigen gebett anfangen und also enden.

18. Alle Heillige Gottes, bevorab die allersellligiste Jungfrau Maria zu verehren.

Alle Heillige Gottes, bevorab aber die Königin aller Heilligen, die Jungfräuliche Muetter Gottes, als eine unsers Churhaus ewige Patronin, liebe und ehre nit anderst, als wie ein undertheinigist ergebener Sohn zuthuen schuldig ist. Uf solche weis bist Du versichert, das Sye als ein sorgtragente Mutter Dich lieben und bey dem Allerhöchsten Gott Dich in glickh und unglickh möglichist beschüzen werde.

20. Gegen denen Dir anverwandten Fürssten (doch uf gewisse Mase und Weis und nach gestalt der nachen Verwandtschafft) lasse zimmente guotwilligkeit und freundschafft verspieren.

21. Ingleichen die Gott geweichte Persohnen ehre und seye ihnen wohl gewogen und beygethan.

22. Hiette Dich vor allen, das Du der Kürchen Gottes und Geistlichen güetter oder deren gerechtsambe nit beruehrest, sondern ziech Deine händt darvon weith zuruck, mit Versicherung, das dergleichen ungerechte hendt niemahlens seint von Gott ungestraffter verblieben.

23. Man solle niemallen darumben was guettes wirckhen, damit man ein Lob erhalte.

Damit ich disen thaill schliesse, nimme Dir beständtig vor, Du wollest in der thatt mehr fromb und gerecht sein, als nur darvor angesechen werden. Und niemallen sollest Du darumb was guettes thuen oder würckhen, damit Du dardurch ein Lob erhaltest, sondern es solle Dir genueg sein, wan Du Gott selbsten als eine zeugnus und Belohner Deiner guetten werckhen haben mögest.

26. Guetes zuwürckhen ist Königlich. Nichts destoweniger ist es Königlich, guettes zuwürckhen, wenn man schon von Dir nichts Guettes sagen will: wilst Du gross werden, siehe, das Du ein solcher seyest, für wemb Du geschäzt zu werden verlangest; der ienige, so auf zuelässige weis würden nnd Ehren suechet, wirdt darumben nicht getadlet, der aber wohl, welcher sich selbst durch seine bösen missethaten deren unfähig machet.

II. Kapitel.

Von aignen thuen und lassen.

Gegen Dir selbst bist Du schuldig, Lieber Sohn Ferdinand, das rechte Maas Deines gemüeths zugebrauchen und Dich der wahren Tugent zubefleissen, auch Deines Leibs billichmässige sorg zutragen.

1. Dem Leib ist nit alles zuezulassen.

2. Die Trunckhenheit fliehe.

3. Eines geschämmigen gemüeths und wahrhafften Mundts sein.

4. Klaidter Pracht solle nicht verschwenterisch sein.

5. Die gemüethsneugungen, als vill solche unordentlich, seint stetts zubestreitten[1]) etc.

7. Sicheres mittl wider den zohrn.

Kein sicheres mittl wider den zorn ist zufünden, als sich selbst wider die ungedult erzöhrnen und sich desthalben zur Straff ziechen, das man wider andere sich erzörnet hat.

III. Kapitel.

Wie sich ein Fürst gegen seine Underthonnen verhalten solle.

1. Von der Gerechtigkeit gegen dennen underthonen. Ein Fürst solle nichts undernemmen, was nicht recht und zueläßig ist.

2. Ihme liegt ob, stetts vor Augen zuhaben nit allein, was ihme zuverwalten anverthraut ist, sondern auch, wie ihme er ein solches zuverwalten thrauth.

Recht und woll seint vor zeiten die tugendsambste Fürssten von dem allgemainen Volckh selbst aufgestelt worden, damit die hochen mit dennen Nidern gleiches Recht erhalten und die reiche nichts unbilliches leyden noch der Gemaine Mann einige schmach ausstehen durffte, weniger iemandt ungehört und unbeschüzt gehalten, das also niemand unschuldiger weis, als der es durch seine miessethatt wohl verdient, gestrafft werde.

3. Damit aber all dises under Deiner Regierung desto aufrechter gescheche, solle die Gerechtigkeit bey dennen ienigen, so recht zusprechen haben, nit verkeufflich, weniger ein solches durch schanckhungen, gunst und Ehrgeiz zuerhalten sein.

---

[1]) 1—5 geben nur die Überschriften, welche genugsam den Inhalt erkennen lassen.

4. Dergleichen müssbrauch würdest Du leichterdingen abstellen Können, wan Du dennen Rhäten und Rechtsprechern ihren gebüehrenten Sold richtig und zu rechter Zeit verreichen lassest, uf das Sy nit ursach haben, solchen abgang durch unzulässige Mittl zu suechen; widrigenfahls wirdt die schuldt auf Dich als den Fürssten ankommen und aller schaden, so aus nachnässigkeit oder ungerechtigkeit ervolget, über Dich und das ganze landt Straff- barlich und erbärmblich ausgepreittet werden.

5. Die Gerichtshändl sollen nicht auf die lange Banckh geschoben werden ꝛc.

6. Von der bescheidtenen güettigkeit und Milde ꝛc.

7. Von der bestraffung dess bösen ꝛc. Die untergebene villmehr mit der güette erhalten, als mit der Strenge verdörben ꝛc.

8. Meidtung dess unversöhnlichen zohrns ꝛc.

14. Von dem heill der underthonnen ꝛc.

16. Vom gueten Exempl. ꝛc.

21. Von der Freygebigkeit.

22. Von fliehung der Verschwendtung ꝛc.

24. Von der freygebigkdit gegen dennen armen und betrangten ꝛc.

25. Von der gerechtisten weis reich zuwerden.

Die gerechtiste weis reich zuwerden ist die gespahrsambkeit und eine wohl eingerichte Würthschafft, vor allem aber der underthonnen haill und nuzen zufürdern, die handlschafften in aufnamb zu bringen, fleis, müehe und arbeith in hochschätzung halten; die sicheriste goldtgrueben ist vermögliche unterthonnen zuhaben, welches nit nur ihnen, sondern bevor Dir sehr nuzlich sein wird; dess Fürsten Reichthumb Kan nicht lang bestehen, wan die armuth bey dennen undertonnen yberhandt nimbt.

26. Von enthaltung des Schuldenmachen ꝛc.

28. Von der Weisheit.

Von der auswahl der guetten rhäten ꝛc.

29. Wie sich ein Fürst umb guette freind umsechen soll.

30. Was für Rathgeber erkisen werden sollen ꝛc.

34. Der Fürst solle die wahrheit lieben.

Armselig ist der Fürst und villen betrug underworffen, vor welchem die wahrheit nit darf geredet werden, deme nur beliebt, angenehme und lustige ding anzuhören; mit diesem ist ihme wenig geholffen; dann er wirdt durch selbe auch das notwendigiste nicht in erfahrung bringen, wan er nit auch traurige, widerwerttige und ungeschmache sachen vor sich freywillig kommen lasset ꝛc.

36. Von dem schmaichlen der Hoff-Kazen ꝛc.

37. Allen anclägern solle man gehör, aber nicht allen glauben geben ꝛc.

41. Eines Fürsstentumb grundtföst.

Nach Gott seint 4 haubtgrundtsaullen in einer wohl angeordtneten Fürstlichen Regierung zusetzen: Zum Ersten eine Kriegsmacht, so vill vonnöthen; zum andern eine paarschafft an Gelt, wormit man auslangen Kan, zum dritten haltbahre schlösser, orth und vösstungen, warmit mun nicht allein die feundt abhalten, sondern auch die aufrieherrische Bürger und underthonnen im zaumb halten Kan, absonderlich die neuerworbene, welchen nit leicht zu thrauen, bis sye ihren alten Herren vergessen, in gewahrsamb erhalten zukönnen; und Viertens stehet die Gröste macht und sicherste stärckhe in der vergniegenheit und guetten will der underthanen.

42. Wie man die wohlgewogenheit der underthannen erhalten solle. ꝛc.

43. Wie ein Fürst den Hochmut und den Regier Geiz fliehen soll. ꝛc.

47. Bestraffungen und Steurn sollen gemessiget werden. ꝛc.

49. Wie man das Pollizeywesen zubeobachten. ꝛc.

50. Von dennen Kriegssachen.

Von dem Krieg will ich nit vill sagen; dann Lieber ist es mir, wan Du darvon nur wenig wissest, als solchen selbst ybest.

Kein Krieg ist der besste; ein guetter Krieg, der fremdt, der zum weithisten entlegen, der ins feindts Ländern, der Deines Glickhs Müssgönner trückhet, mit einem Worte, der vom Krieg redet, redet alles ybel; die Können es bezaigen, die es erfahren und die grausambkeit deß Kriegs mit augen gesechen.

51. Wan und was ursachen der Krieg anzufangen.

Wan aber ie (so Gott gnädiglich verhietten wolle) ein Krieg aus frembter bosheit zufiehren die noth erfordert, lasse Dich nicht ein, ehe und zuvor Du alles wohl yberlegt hast, fliehe den Krieg, dessen ursprung der hochmuth, hass und andere mehr unbesonnene gemüets neugungen seint. Die Waffen ergreiffe mit dem güettigen Gott vor allem zur erhaltung der religion, zu beschüzung der threu, so Du dem Kayser als Deinem höchsten oberhaupt und Lechenherrn schuldig bist, zu erfüllung deßienigen, so Du Deinen Bundtsgenossen versprochen, vor das Haill Deines Vaterlandts, Zur abwendtung Deiner widersager zuegefiegter

schmach, zu beschirmung Deiner underthonnen und leztlich umb daſ ienige Recht, ſo nit anderſt alſ durch die waffen erhalten werden Kan; dann welcher die angethane ſchmach wider in anderweg zuerſezen begehrt, iſt nicht billich, daſ man ſelben mit Kriegsmacht yberfahle. ꝛc.

Krieg ſolle man führen auſ Lieb und Begierd des friedens; dann ſo offt man einige hoffnung fridt zumachen hat, nimme den frieden ſolchermaſſen an, alſ hetteſt Du durch Krieg nichts anders geſuecht alſ den frieden. ꝛc.

---

27. Stiftungsurkunde der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften 1759.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, regierende Kurfürsten und Herzoge zu Bayern, und thun kund jedermänniglich. So bald Wir nach Antretung Unsrer Regierung durch Wiederherstellung des Friedens auf die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unserer Unterthanen mit Nachdruck Uns verwenden können, haben Wir aus angestammter Liebe zu der Gelehrsamkeit, zu gründlicher Erlernung brauchbarer Wissenschaften unsrer hohen Schule in Jngolstadt eine verbesserte Lehrart und Ordnung vorzuschreiben, eine Unsrer ersten Beschäftigungen werden lassen und über dieses gleichmäßige Sorge getragen, daß zu Gründung einer pragmatischen Rechtsgelehrtheit die mit veralteten Sachen durchflochtenen Gesetze nach Abschaffung aller willkürlichen Auslegungen dem jetzigen Zustand des Landes gemäß bestimmet, sohin die Landrechte in einem natürlichen Zusammenhang verbunden werden, welche Bemühung auch durch Erlassung des Codicis Maximilianei bereits in Erfüllung gesetzt worden ist. Dieweil Wir anbei in reifere Betrachtung gezogen, daß ohne fleißige Bearbeitung des weiten Umfangs der philosophischen und mathematischen Wissenschaften weder die Ehre des Schöpfers, noch der Reichtum des Landes vergrößert und ohne Untersuchung

[1]) Akademischer Almanach auf das Jahr 1843 S. 10 ff. S. auch Westenrieder, Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, I. Bd. S. 21 ff.

der Geschichten noch der Ruhm, noch die Gerechtsame der deutschen Völker, unter welchen die bayerische Nation den Vorzug des Altertums besitzt, in das verdiente Licht gesetzt werden können; da doch zur Erreichung dieser Absichten Unsre Lande teils von der Natur mit einem Überfluß verschiedener Produkten gesegnet, teils durch den Fleiß der Voreltern mit den seltensten Handschriften bereichert worden: so hat es Uns zu gnädigstem Gefallen gereicht, als Wir vernommen, daß zu Ausbreitung nützlicher Wissenschaften und Künste bereits anno 1722 während dem Beilager Unsers geliebtesten Herrn und Vaters Kaiser Karls VII. glorwürdigsten Andenkens eine gelehrte Gesellschaft unter dem Namen Parnassus boicus aus eigenem Antrieb sich zu vereinigen angefangen und daßselbe, als sie sich an Unserm verwichenen Namenstag abermals zusammengethan und erneuert hatte, einen Plan ihrer zukünftigen Einrichtung entworfen, welcher in Anhoffung des landesfürstlichen Schutzes im nachstehenden Inhalt Uns unterthänigst vorgelegt worden ist.

Nachdem wir nun obenbesagten Entwurf[1]) untersuchet und in reife Überlegung gezogen, so haben Wir den Inhalt desselben in allen Punkten und Clauseln genehm zu halten und zu bestätigen geruhet, wie Wir dann selben aus landesfürstlicher Macht in Kraft dieß offnen Briefs genehm halten und bekräftigen wollen, und verordnen, daß derselbe von jedermann als eine von Uns erlassene Verordnung angesehen und von der Gesellschaft ohne weiters in Vollzug gebracht werden soll.

Damit aber Unsre Unterthanen aus dem edlen und ihnen vorzüglich angebornen Antrieb der Liebe des Vaterlandes zu solchen Bemühungen angefeuert werden, welche den Ausländern dem Ruhm der bayerischen Nation gemäße Zeugnisse abnötigen können, so gestatten Wir nicht allein, daß die Gesellschaft den Namen einer kurbayerischen Akademie der Wissenschaften annehmen, sondern auch in ihren Siegeln den bayerischen Wappenschild mit ein und zwanzig von der rechten zur linken schrägs geschobenen blauen und silbernen Rauten, mit einem blauen Herzschild, auf welchem zum Sinnbild eine silberne in ein Viereck ge-

---

[1]) Gesetze der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften. S. Westenrieder a. a. O. S. 25 ff. und Almanach 1843 S. 14 ff. Diese Gesetze erstrecken sich auf: die Verfassung der Akademie, den Präsidenten, den Vicepräsidenten, die Direktoren, den Sekretär, den Zahlmeister, die Aufnahme und die Pflichten der Mitglieder, den Stoff der Arbeiten, die historische Klasse, die philosophische Klasse und die Versammlungen.

brachte Raute oben aber die Inschrift tendit ad aequum nach hierneben gesetzten Zeichnung zu sehen ist, führen mag.

Gleich wie Wir auch zu einem akademischen Versammlungsort neben unsrer Hofbibliothek demnächstens anständige Zimmer anweisen lassen werden, so gestatten wir zugleich den Mitgliedern den freien Gebrauch Unsrer Bücher- und Naturaliensammlungen, werden auch selbe ihren Absichten gemäß vermehren und neben Erbauung eines Observatorii, dann Unterhaltung des Laboratorii chemici, die zu den Versuchen und Beobachtungen notwendigen Instrumente beischaffen lassen.

Ferner wollen Wir Unsrer Akademie, bis die fundi, so demnächstens geschehen soll, hinreichend vermehrt werden können, die Einrichtung und Verwaltung des Kalenderwesens nach Maßgab eines weitern an Unsre Hofkammer zu erlassenden Decreti überlassen haben.

Weil Wir überdieß durch Abschaffung aller Hindernisse, die immer dem vorgesetzten Entzweck entgegen stehen könnten, die Ausbreitung nützlicher Wissenschaften und Künste, so viel an Uns ist, zu erleichtern, und deren Ansehen ehrwürdig zu machen gnädigst entschlossen sind, so nehmen Wir die Akademie in unsern kurfürstlichen Schutz, und wollen aus besondern Gnaden derselben Protektor sein und heißen dergestalt, daß Wir niemanden über selbe eine Jurisdiktion gestatten noch geschehen lassen wollen, daß von der akademischen Versammlung für genehm gehaltene Aufsätze einer anderweitigen Censur unterworfen werden, auch wollen Wir daran sein, daß bei den kaiserlichen Poständern und sonst die Briefe und Paquete der Akademie als andre Unsre sogenannte Causae Domini angesehen und befreit sein sollen.

Wie Wir übrigens der Willkür und Überlegung Unsrer Akademie allein überlassen haben, gelehrte Ausländer ohne alle Ausnahm zum Beitritt zu bewegen, und in die Zahl der Mitglieder aufzunehmen; so befehlen Wir schließlich allen und jeden Unsrer Unterthanen, die vermög aufhaben der Unsrer Bedienungen oder sonst aus eigenen Einsichten Unsre Akademie befördern können, um so lieber allen Beistand und Vorschub zu leisten, je gewisser Wir eines jeden Verdienste mit kurfl. Gnaden und Beförderung vor andern zu erkennen geruhen werden.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen offenen Brief eigenhändig unterschrieben und selbem Unser kurfl. größeres Insiegel vordrucken lassen. Gegeben München den 28. März im 1759. Jahre.

Max Joseph, Kurfürst.

A. B. v. Kreitmair,

Philipp Karl von Delling. geheimer Kanzler.

28. Churfürst Maximilians IV. Besitzergreifungspatent der bayerisch-pfälzischen Staaten.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfaltzgraf bei Rhein in Ober- und Niederbayern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc. entbieten männiglich unsern Gruß und Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rat und Wille den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl Theodor, Pfalzgrafen bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten wie auch Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg-op-Zom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unsern freundlich geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vettern und Oheim aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch diesen hohen Todesfall die Chur und das Erztruchsessenamt nebst allen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalz-bayerischen Landen, Chur- und Fürstentümern, auch Graf- und Herrschaften nach Vorschrift der goldenen Bulle und der pfalzbayerischen ältern und neuern namentlich auch im Teschner Frieden anerkannten und garantierten Hausverträge an uns als nächsten Agnaten und Fideikommiserben nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen und vererbt wurden und Wir dann, da Wir nach Maßgab erstermeldter neuerer Hausverträge Uns ohnehin allbereits in dem Civilmitbesitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche und solidarische Possession zu ergreifen und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen pfalzbayerischen Landen anzutreten keinen Anstand genommen haben: als wollen Wir Uns zu sämtlichen Einwohnern, auch respektive Ständen und Landsassen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militärbediensteten und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, wessen Standes, Würde und Wesens sie immer sein mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als

[1]) Münchener Intelligenzblatt 1799 S. 133 ff.

pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam, auch sobald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen samt und sonders Unsre landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorge und Beschirmung angedeihen lassen, dieselbe bei ihren alten, wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen und dieselben erneuern, auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten, vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unsern Kräften zu befördern beflissen sein wollen.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justizgeschäften nicht unterbrochen würde oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehen möge, so ist unser Befehl, daß sämtliche Collegia, Departements, Ober- und Unterämter in allen Unseren bayerisch-pfälzischen Ländern ihre Verrichtungen provisorisch und bis auf Unsre anderweite nähere Bestimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die Collegialexpeditionen von nun an unter Unserem Namen und Titul erlassen, bei der Sieglung aber sich der bisher üblich gewesenen Siegeln so lange, bis ihnen die neue zu verfertigende werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Da die Umstände nicht erlauben, jetzt gleich die Landes- und Erbhuldigung in allen Unsern angefallenen Landen gewöhnlicher Maßen einzunehmen, sondern Wir es dermalen bei obgesetzter allgemeiner Anweisung und Verordnung bewenden lassen müssen, so wollen Wir doch, daß Uns sämtliche, sowohl Civil- als Militärbediente gleich nach der Publikation gegenwärtigen Patents ohne den mindesten Aufschub, vom obersten bis zum untersten, mithin ohne Ausnahme auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobei jedoch die Civil- und Militärpersonen, welche weder in der Residenz noch in Regierungsstädten wohnen, teils zur Ersparung der beschwerlichen Reisekosten, teils, weil sie sich zu gleicher Zeit von ibren Stellen nicht wohl entfernen können, ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich unter eigener Handunterschrift und Fertigung, jedoch längstens innerhalb 24 Stunden von dem Tage der Bekanntmachung oder Wissenschaft an die unmittelbar oberste Stellen zu München und respektive Mannheim einzuschicken haben, welche schriftliche Eidesleistung

eben die Wirkung haben solle, als ob sie mittels persönlicher Ausschwörung geschehen wäre.

Wir versehen Uns gnädigst, Unsre gesamte bayerisch-pfälzische Landstände, Diener und Unterhanen werden dieser ersten von uns als ihrem angebornen rechten Landesherrn an sie bestehenden billigen und gerechten Forderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir ihnen mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beigethan verbleiben.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 16. Februar 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

L. S.

Ut. Frhr. v. Hertling,

Auf des Durchlauchtigsten Herrn Churfürsten eigenen Befehl.

Egid Kobel,

churfürstl. wirkl. Rat und geheimer Sekretär.

---

29. Aus dem Reichsdeputationshauptschluß.[1])

Die Austeilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen[2]) geschieht, wie folgt:

§ 2. Dem Kurfürsten von Pfalzbayern für die Rheinpfalz, die Herzogtümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstentümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften:

Das Bistum Würzburg unter den hernachkommenden Ausnahmen; die Bistümer Bamberg, Freisingen, Augsburg und das von Passau mit Vorbehalt dessen, was § 1 dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten und allen und jeden Zugehörden diesseits des Inns und der Ilz und überdies noch einen von ihren äußersten Enden anzunehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitt; ferner die Propstei Kempten, die Abteien Wald-

---

[1]) Vollständiger Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, in welchem die Austeilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen festgesetzt, und alle vorhergegangenen Deputationsbeschlüsse begriffen und berichtigt sind. S. 7 und 8.

[2]) Für die im Frieden z. Campo Farmio und Luneville auf dem linken Rheinufer erlittenen Verluste.

sassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geistlichen Rechte, eigentümliche Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhangen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Heide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Kurfürst von Pfalzbayern erhält überdies in vollen eigentümlichen und Landeshoheitsbesitz nach den vorerwähnten Bedingnissen die von dem Anteile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Teile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbayern noch für das ihm vorhin angewiesene Bistum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird.

Bayern ein Königreich 1806.

30. Aus den Bestimmungen des Preßburger Friedens vom 26. Dez. 1805.[1])

Art. 8.

Oesterreich tritt an den „König“ von Bayern ab: die Markgrafschaft Burgau, Vorarlberg, die Grafschaft Hohenems und Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tetnang und Argen und die Landschaft Lindau in Schwaben; Tirol mit Brixen und Trient, das Fürstentum Eichstätt in Franken und jenen Teil des Fürstentums Passau, welcher durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 an den früheren Großherzog von Toskana gegeben worden war.[2])

31. Proklamation[3])

der Erhebung Bayerns zum Königreich,

vom bayer. Landesherold J. Stürzer am 1./I. 1806 morgens 10 h (welcher von einer Abteilung der prächtig montierten bürgerlichen Cavalerie begleitet durch die Straßen der Stadt einherritt) unter Pauken- und Trompetenschall und fröhlichem Zusammenjauchzen des Volkes ausgerufen:

„Da durch die Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß das Ansehen und die Würde des Herrschers in Baiern seinen alten Glanz und seine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volkes und zum Flor des

---

[1]) Garden, Histoire des Traités, IX S. 36.

[2]) Im Art. 7 ist dem Kurfürsten von Bayern wie dem von Württemberg der Königstitel zugesprochen.

[3]) Königlich bayerische Staatszeitung von München 1806 S. 1.

Landes wieder erreicht, so wird der Alldurchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph als König von Bayern und allen dazugehörigen Ländern hiermit feierlich ausgerufen und dieses seinen Völkern allenthalben kund und zu wissen gemacht.

Lange und glücklich lebe Maximilian Joseph, unser allergnädigster König!

Lange und glücklich lebe Karoline, unsere allergnädigste Königin!

So geschehen und verkündet in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München am ersten Tage des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Sechs".

---

32. Erhebung Bayerns zum Königreich.[1])

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern, des hl. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen und die vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit der Bayern an Fürst und Vaterland hat der bayerische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben. Wir haben uns daher entschlossen, zur Begründung der Unabhängigkeit der Uns von der Vorsehung anvertrauten Nation den dem vormaligen Beherrscher derselben angestammten Titel eines Königs von Bayern anzunehmen und diesen Entschluß durch eine feierliche Proklamation heute öffentlich in unserer Residenzstadt bekannt machen zu lassen.

Unsre feierliche Krönung und Salbung haben Wir auf eine günstigere Jahreszeit vorbehalten, welche wir in Zeiten öffentlich bekannt machen werden.

München 1./I. 1806.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Kgl. allerhöchsten Befehl,
von Flad.

---

1) Kgl. Bayrisches Regierungsblatt 1806 S. 3.

33. Aus der Rheinbundsakte[1]) vom 12. Juli 1806.

Art. 13.

Seine Majestät der König von Bayern tritt an Seine Majestät den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und entsagt den Rechten, welche er auf Grund der Statthalterschaft von Burgau[2]) haben oder auf die Abtei Wiblingen haben oder geltend machen könnte.

Art. 17.

S. M. der König von Bayern wird seinen Staaten einverleiben und besitzen mit vollem Eigentums- und Souveränitätsrecht Stadt und Gebiet Nürnberg und die Commenturen Rohr und Waldstetten.

. . . . .

Art. 24.

S. M. der König von Bayern rc. werden die Souveränitätsrechte üben gegenüber dem Fürstentum Schwarzenberg, der Grafschaft Castel, den Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, den Dependenzen des Fürstentums Hohenlohe, welche von der Markgrafschat Ansbach und dem Rothenburger Gebiet umschlossen sind, namentlich den großen Ämtern Schillingsfürst und Kirchberg, der Grafschaft Sternstein, den Fürstentümern Öttingen, den Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis nördlich des Fürstentums Neuburg, der Grafschaft Edelstetten, den Besitzungen der Fürsten und Grafen Fugger, dem Burggrafenamt Winterrieden und endlich den Herren von Buxheim und Tannhausen und der Gesamtheit der großen Strecke von Memmingen bis Lindau.[3])

Art. 25.

Alle verbündeten Könige und Fürsten werden die volle Souveränität über die von ihren Besitzungen eingeschlossenen Gebiete der Reichsritterschaft besitzen.[4])

---

[1]) Garden, Histoire générale des traités de paix-depuis la paix de Westphalie. IX. Bd. S. 157.

[2]) Im Preßburger Frieden an Bayern gekommen.

[3]) Die genannten Reichsstände verloren hiemit ihre Reichsunmittelbarkeit, wurden „mediatisiert".

[4]) Liegt ein reichsritterschaftliches Gebiet zwischen den Ländern zweier Rheinbundfürsten, so soll es entsprechend geteilt werden.

Art. 26.

Die Souverainitätsrechte sind die der Gesetzgebung, der höchsten Jurisdiktion, der hohen Polizei, der militärischen Aushebung und der Auflage.

Art. 36.

S. M. der König von Bayern verpflichtet sich, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen 2c.

Art. 37.

Das Kontingent, welches jeder der Verbündeten im Kriegsfall zu stellen hat, ist festgestellt, wie folgt.

Der König von Bayern 30 000 Mann von allen Waffengattungen.

---

34. Auszüge aus den Akten des Wiener Kongresses.[1])

Aus der Schlußakte.

Art. 44.[1])

Seine Majestät der König von Bayern soll für sich, seine Erben und Nachfolger mit allen Eigentums- und Souverainitätsrechten besitzen das Großherzogtum Würzburg, soweit es besessen der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, und das Fürstentum Aschaffenburg, soweit es zum Großherzogtum Frankfurt unter dem Namen Departement von Aschaffenburg gehört hat.

Art. 53.[5])

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands einschließlich der Majestäten des Kaisers von Österreich, der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Österreich und der König von Preußen für alle jene Besitzungen, welche ehemals zum deutschen Reich gehört haben, der König von Dänemark für das Herzogtum Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg schließen unter einander einen ewigen Bund, welcher den Namen deutscher Bund führen soll.

Art. 54.

Der Zweck dieses Bundes ist die Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der verbündeten Staaten.

---

[1]) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. 6, S. 51. Die Kongreßakten sind in französischer Sprache geschrieben.

[1]) Klüber a. a. O. Bd. VI S. 55.

35. Aus dem österreichisch-bayerischen Staatsvertrag, geschlossen zu Wien am 23. April 1815.[1])

Art. 18.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Bayern entsagen für sich und alle ihre Nachkommen und Nachfolger gegenseitig allen Rechten und Ansprüchen, welche Seine preußische Majestät auf die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und Seine Majestät der König von Bayern auf das Herzogtum Berg hatte.

---

36. Vertrag, geschlossen am 14. April 1816 zu München zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Bayern.[2])

(Auszug.)

Art. 1. S. M. der König von Bayern tritt wieder ab und überläßt für sich, seine Erben und seine Nachfolger mit vollem Eigentums- und Souveränitätsrecht S. M. dem Kaiser von Österreich und dessen Erben und Nachfolgern: die Teile des Hausruckviertels und das Innviertel, soweit sie im Jahre 1809 von Österreich abgetreten worden sind.

Das tirolische Amt Vils und das Herzogtum Salzburg, welches von Österreich im Jahre 1809 abgetreten worden ist.

Von der gegenwärtigen Rückgabe sind ausgenommen die Ämter Waging, Tittmoning, Teisendorf und Laufen, soweit sie am linken Ufer der Salzach und Salach gelegen sind.

Diese Distrikte werden samt ihren Zugehörungen und Dependenzen im souveränen Besitz der Krone Bayerns verbleiben.

Art. 2. In Erwiderung dieser Zugeständnisse tritt S. M. der Kaiser von Österreich für sich, seine Erben und Nachfolger S. M. dem König von Bayern, seinen Erben und Nachfolgern mit vollem Eigentums- und Souveränitätsrecht ab:

a) links des Rheins:

Im Donnersberger Kreis:

1. Die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, dies letztere mit Ausnahme der Gaue von Worms und Feddersheim.

---

[1]) Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. 8 S. 140.

[2]) Martens, Charles de, Recueil de traités 1760 — 3. Gegenwart 3. Bd. S. 253.

2. Den Gau Kirchheimbolanden im Alzeyer Bezirk.

Im Saarkreis:

3. Die Gaue Waldmohr, Blieskastel und Kusel; letzteres mit Ausnahme einiger Orte an der Straße von St. Wendel bis Baumholder, welche aufgewogen werden sollen durch einen Territorialausgleich, welcher in Übereinstimmung mit den in Frankfurt versammelten Bevollmächtigten der verbündeten Mächte zu treffen ist.

Im Niederrheinkreis:

4. Den Gau, die Stadt und die Festung Landau, letztere als Bundesfestung gemäß den Verfügungen vom 3. November 1815.

5. Die Gaue von Bergzabern, Langenkandel und den ganzen Teil des Niederrheinkreises, welcher durch den Pariser Vertrag vom 20. November 1815 von Frankreich auf dem linken Lauterufer abgetreten worden ist.

Diese Länder werden im Besitz des Königs von Bayern sein ohne andre Belastungen und Verschreibungen, als während der österreichischen Verwaltung bestanden.

b) Am rechten Rheinufer.

1. Die ehemals fuldaischen Ämter Hammelburg mit Tulba und Saleck, Brückenau mit Motten, das von Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattenrodt, sowie den Titel des Amtes Bieberstein, welcher die Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findles, Liebhardt, Melperg, Oberbernhardt mit Steinbach, Saifferz und Thaiden einschließt. . . . . .

2. Das österreichische Amt Redwitz, welches vom bayerischen Gebiet umschlossen ist.

Art. 3. S. M. der Kaiser von Österreich verpflichtet sich für sich selbst und in Übereinstimmung mit seinen hohen Verbündeten, seine konsequenteste Vermittlung und alle seine Mittel anzuwenden, um S. M. dem König von Bayern zu verschaffen:

seitens des Großherzogs von Hessen die Abtretung der Ämter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach;[1])

seitens des Großherzogs von Baden einen Teil des Amtes Wertheim.

Dem 26 Art. umfassenden öffentlichen Vertrag sind noch sechs Articles additionnels et secrets beigegeben.

---

[1]) Vollzogen am 1. Sept. 1819.

Art. 1. S. M. der Kaiser garantiert für sich selbst und im Namen seiner hohen Verbündeten S. M. dem König von Bayern, sowie dessen Erben und Nachfolgern den Rückfall des Teils der Rheinpfalz, welcher gegenwärtig als Neckarkreis dem Hause Baden gehört, im Fall des Erlöschens der direkten und männlichen Linie des regierenden Großherzogs. [1])

Art. 2. Zufolge des Inhaltes des vierten Artikels des öffentlichen Vertrages ist der badische Main- und Tauberkreis bestimmt, der Krone Bayern als Entschädigung zu dienen für das Verbindungsgebiet, welches ihr durch die Verträge versprochen worden, aber unter den bestehenden Umständen nicht ausgewiesen werden kann. [2])

---

37. Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 nach ihrer gegenwärtig gültigen Form. [3])

(Auszug.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet, haben wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. Zur festeren Begründung desselben haben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandteiles, aufgenommen haben. Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt

---

[1]) Nicht verwirklicht, da auf Großherzog Karl 1818 dessen Oheim Ludwig folgte, welcher bei der hl. Allianz die Integrität Badens ꝛc. bewirkte. Der am 25. Sept. 1815 von Oesterreich, Rußland und Preußen geschlossenen hl. Allianz war König Max I. von Bayern am 26. 9. 15 beigetreten.

[2]) Bis zum Erfolgen des Anfalles des Main- und Tauberkreises sollte Bayern von Oesterreich nach Art. 4 jährlich 100000 fl. erhalten.

[3]) Piloty Dr. Robert, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen, mit Anmerkungen herausgegeben. München 1895, C. H. Beck.

hat, in der Akte des Wiener Kongresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. Die gegenwärtige Akte ist nach vorgegangener reifer und vielseitiger Beratung und nach Vernehmung Unsres Staatsrates das Werk Unsres ebenso freien als festen Willens. Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Teile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatskredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirats, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung; sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones

nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Königreich Bayern in der Gesamtvereinigung aller ältern und neuern Gebietsteile ist ein souveräner, monarchischer Staat, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§ 2.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung.[1])

II. Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

§ 1.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte[2]) der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2.

Die Krone ist erblich im Mannsstamm des K. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.[3])

---

[1]) 1848 ist an Stelle der Bezeichnung „Ständeversammlung" die Bezeichnung „Landtag" getreten.

[2]) Dazu gehören: a) Regierungsrechte, b) Ehrenrechte und c) Vermögensrechte; zu a) Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung; zu b) Prädikat „von Gottes Gnaden", Titel „Majestät", K. Wappen, Landestrauer, Feier der Geburts- und Namensfeste, Verkehrszeremoniell, Hofstaat, Kronämter; zu c) Inhaber und Verwalter des Staatsvermögens (fiscus), Inhaber der Civilliste und des Schatullgutes.

[3]) Die bayerische Dynastie ist seit 1180 das Haus Wittelsbach. — Die Thronfolge ist geordnet durch das Primogeniturgesetz von 1506. — Agnaten sind männliche Blutsverwandte, die in männlicher Linie von einem gemeinsamen Stammvater abstammen im Gegensatz von den Kognaten, welche in weiblicher Linie von diesem abstammen. Hienach gehören zum Mannsstamme des K. Hauses auch die agnatischen Angehörigen der herzoglichen Seitenlinie.

§ 3.

Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 7.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinen des K. Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre ein.

§ 8.

Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des K. Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.[1])

§ 9.

Die Reichsverwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe, an der Ausübung der Regierung längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

§ 21.

Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwei Fällen, im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs und im zweiten, bis das eingetretene Hindernis aufhört.

III. Titel.

Von dem Staatsgute.

§ 1.

Der ganze Umfang des Königreichs bildet eine einzige, unteilbare, unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.[2])

IV. Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1.

Zu dem Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte wird das Indigenat erfordert.[3])

---

[1]) Gegenwärtig gilt das K. Familienstatut vom 5. August 1819. Piloty a. a. O. S. 187 ff.

[2]) Handelt also vom Staatsgut und Staatsvermögen.

[3]) Siehe jedoch die Reichsverfassung, Art. 3.

§ 4.

Kronämter, oberste Hofämter, — — wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisierten erteilt werden.

§ 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums[1]) und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

§ 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften[2]) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

. . . . .

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten unter-

---

[1]) Jedoch gibt es eine Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke.

[2]) Gemeint sind: katholische, protestantische und reformierte Kirche. Diesen wurden am 1. Juli 1834 noch die Angehörigen der griechischen Kirche angereiht. Nunmehr gilt für ganz Deutschland die Bestimmung: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hiedurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein."

geben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung beanspruchen.[1] — — — —

§ 10.

Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt.

§ 11.

Handelt v. d. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§ 12.

Wehrpflicht, allgemeine, übrigens durch Reichsverf.[2] neu geordnet.

§ 13.

Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein ohne Ausnahme irgend eines Standes[3] und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

V. Titel.

Von besonderen Rechten und Vorzügen.

Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt in der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten[4] sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§ 2.

Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edikte ausgesprochen sind. (Beil. 4).

---

[1] Siehe übrigens die 2. Beilage zur Verfassung, das Religionsedikt nebst Konkordat und Protestantenedikt!

[2] Siehe diese!

[3] Der König und die Mitglieder des K. Hauses sind von allen öffentlichen Lasten befreit. Die Standesherren genießen Freiheit von der Einkommen- und von der Haussteuer bezüglich der Schloßgebäude, welche sie bewohnen. Auch von Gemeindeumlagen sind sie unter gewissen Einschränkungen befreit.

[4] Kronämter sind vier, nämlich das des Kronobersthofmeisters, Kronoberstkämmerers, Kronoberstmarschalls und Kronoberstpostmeisters. Die letzte Würde ist erblich in der Familie des Fürsten von Thurn und Taxis.

§ 4.

Der gesamte übrige Adel des Reiches hat den Vorzug zu genießen, Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten. . . . . .

§ 6.

Die Dienstverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik. (Beil. 9.)

VI. Titel.

Von der Ständeversammlung (seit 1848 „Landtag")[1]).

§ 1.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reiches sind:

a) die der Reichsräte,

b) die der Abgeordneten.

§ 2.

Die Kammer der Reichsräte ist zusammengesetzt aus:

1. den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. den Kronbeamten des Reichs;
3. den beiden Erzbischöfen;
4. den Häuptern der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräten, solange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteten Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes

---

[1]) Die Ständeversammlung war eine Vertretung nach Berufsklassen wie noch heute die Kreisvertretungen. Die zweite Kammer geht aus allgemeiner Wahl hervor.

Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsrats geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräte kann den dritten Teil der erblichen nicht übersteigen.

§ 5.

Die Reichsräte haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des K. Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräten mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

Statt der folgenden §§ dieses Titels gelten z. Z. die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848 nach der Novelle vom 21. März 1881).[1])

Darnach wird im allgemeinen für je 31500 Seelen ein Abgeordneter gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, indirekt (Wahlmänner, Abgeordnete) in Wahlkreisen, auf 6 Jahre. Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind: 1) Personen, welche unter Kuratel stehen, 2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar auf die Dauer dieses Verfahrens, 3) Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraum eines Jahres bezogen haben, 4) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der obigen Ausschließungsgründe unterliegt.

Weder die Wahlberechtigung noch die Wählbarkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden.

---

[1]) Piloty a. a. O. S. 230 ff.

VII. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§ 1.

Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Beratung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören. . . . .

§ 2.

Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.

§ 5.

Bewilligung auf zwei Jahre.

§ 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verknüpfen.

§ 10.

Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§ 11.

Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 19.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 28.

Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Beratung gebracht werden.

§ 30.

Der König allein sanktioniert die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsrats und des erfolgten Beirats und der Zustimmung der Lieben und Getreuen (jetzt „der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten"), der Stände des Reiches.

§ 31.

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr giltig beratschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

VIII. Titel.

Von der Rechtspflege.

§ 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom König aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§ 2.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urteilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 3.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnis unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen oder derselben entsetzt werden.

§ 4.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade erteilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

IX. Titel.

Von der Militärverfassung.

(Jetzt die Reichsmilitärverfassung in Giltigkeit.)

X. Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1.

Bei dem Regierungsantritt schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrats und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

Über diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgeteilt.

§ 2.

(Der Reichsverweser leistet einen besonderen Eid.)

Sämtliche Prinzen des kgl. Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium".

§ 4.

Die K. Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die K. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den

Staatsrat oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

(S. Vorschriften des Gesetzes vom 4./VI. 48 „Die Verantwortlichkeit der Minister" betr. und des Gesetzes vom 30./III. 50 „Den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister" betr.)

§ 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. [1])

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Vierteilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edikte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen und inzwischen die hierzu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai im eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, unsres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs.

Egid v. Kobell,
K. Staatsrat und Generalsekretär.

[1]) Die Initiative dazu kann sowohl von der Regierung als auch unter gewisser Einschränkung vom Landtag ausgehen.

38. Kronprinz Ludwigs Anweisung an den Erzieher Maximilians (II.), Mac Iver[1]).

Vor allem die Bezeugung meiner Zufriedenheit mit der schon in der kurzen Zeit, daß Sie bei meinem Sohne sind, bewirkten vorteilhaften Veränderung. Was den Unterricht betrifft, setze ich folgendes fest: Von Anfang November bis Ende Dezember (Sonntag und Feiertag ausgenommen) täglich zwei halbe Stunden, in welchen Sie ihn werden lesen lernen. Ich sage zwei halbe Stunden, weil sie nicht in dieselbe Tageszeit fallen dürfen; dies gilt für alle folgende Unterrichtszeit gleichfalls. Januar bis Februar täglich zwei Dreiviertelstunden; März bis Juni täglich zwei Stunden. Mit dem Monat März kann auch nebst dem täglich eine Viertelstunde, aber nicht sitzend, sondern im Zimmer auf- und niedergehend, mit dem Kopfrechnen zu lernen verwendet werden, aber zu keiner bestimmten Zeit am Tage. Mit dem Monat März hat der völlige Religionsunterricht, den Sie gleichfalls erteilen werden, zu beginnen, und im Juni die vom Hofbibliothekar Lichtenthaler zu geschehende Unterweisung im Klavierspielen, welches beide auch in zwei zum Unterrichte festgesetzten Stunden zu verrichten; von welchen im Juni zum Klavier täglich eine Viertelstunde zu nehmen. Dieses gilt, bis ich anders bestimme. In welchem dieser Monate Sie es für geeignet finden, beginnen Sie, meinem Sohne kleine Fabeln und Erzählungen auswendig lernen zu lassen. Das Gedächtnis, was für einen Fürsten so wichtig ist, muß geübt, muß geschärft werden. Dahin streben Sie, daß religiöses Gefühl meinen Sohn durchlebe, wie das Blut den Körper, so jenes die Seele. Gottesfurcht, mehr noch Gottesliebe fühle er, Liebe ist das Höchste. Teutsch soll Max werden, ein Bayer, aber teutsch vorzüglich, nie Bayer zum Nachteil des Teutschen. Wie die Briten sind wir Teutsche, und mehr noch ein Volk, obgleich unter mehreren Fürsten. Was mein Sohn verspricht, das halte er, der zu gewöhnen ist, nicht leichtsinnig zu versprechen. Zuverlässigkeit ist eines jeden Menschen, vorzüglich aber eines Fürsten seiende Haupteigenschaft.

Zutrauen macht stärker noch als Heere, aber es muß verdient werden. Abneigung flößen Sie meinem Sohne gegen Frankreich, Teutschlands Erbfeind, und gegen das französische Wesen (unser Verderben) ein!

---

[1]) Heigel Karl Theodor, Ludwig I., König von Bayern, S. 65 ff.

Wie kann ein Teutscher Frankreich freund sein? So lange es wenigstens Elsaß noch von Teutschland abgerissen, unterworfen behält, von Teutschland, zu dem es gehört, und durch Sprache und Lage immer gehören soll. Mensch im höheren Sinn des Wortes muß mein Sohn werden, Mensch und Christ (der veredelte zur Vollkommenheit strebende Mensch ist Christ), er achte die Menschheit und liebe die Menschen! Achtung gegen das Alter, Anhänglichkeit an das Alter, wenn es nicht schädlich, bekenne derselbe, überhaupt nichts Bestehendes zu ändern, wenn dieser Grund nicht obwaltet. Gegen Selbstsucht (Egoismus), die Pest unserer Zeit, ist sehr bei Max zu arbeiten. Gehorsam gegen den König, gleichviel wer die Würde bekleidet, ist ihm einzuprägen, Gehorsam, Verehrung und Liebe gegen seine Eltern. Das fehlte nie und wird nie fehlen, daß sich Leute zwischen den regierenden Vater und den thronerbenden Sohn zu stellen trachten; darum kann das herzliche, innige Band zwischen beiden nicht fest genug geschlungen werden, nie des Sohnes Aufrichtigkeit dem Vater zu viel sein. Keine Vorlesungen sind über diese Gegenstände zu halten, aber im täglichen Leben, bei den sich so oft ergebenden Gelegenheiten dazu einzuprägen, daß es zu einem eigenen Gefühle, zu eigener Denkweise werde. Darauf werde gehalten, daß mein Sohn sich wirklich beschäftige, seine ganze Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand anhaltend richten lerne! Auf Wahrheit werde unerbittlich strenge gehalten! Obgleich Du mir angenehm klingt, soll dennoch bewirkt werden, daß Max, wenn ich zurückkomme, nur Sie zu mir sage; wenn es schon gegen andere Väter ratsam ist, bestehet dieses umsomehr gegen den fürstlichen Vater, der wahrscheinlich Herrscher einstens wird, den König und Vater vereinigend. Die Sinne Ohr und Augen, vornehmlich letztere, sollen auf Spaziergängen einstimmig und nur, daß es meinem Sohne Freude gewährt, geübt werden. Wenn mein Sohn Griechisch und Latein, was von Lichtenthaler, Englisch, was von Ihnen wird gelehrt werden, beginnen soll, wie überhaupt, was andere Unterrichtsgegenstände betrifft und von wem solche vorzutragen, werde ich künftig bestimmen, der ich meine Zufriedenheit mit Ihnen wiederholt bezeuge und meine Freude, Mac Iver gefunden zu haben.

Würzburg, 6. Okt. 1817, den Abend vor meiner Abreise.

Ludwig, Kronprinz.

39. Beschreibung der Abschiedsfeier, welche die deutschen Künstler dem bayerischen Kronprinzen Ludwig im Jahre 1818 zu Rom bereitet haben[1].

Das Fest, welches gestern Abend (29. April) von den deutschen Künstlern außerhalb der Porta del Popolo in einer hochgelegenen Villa (Schultheiß) gefeiert wurde, war sehr glänzend. Da der Kronprinz von Bayern der Abgott aller deutschen Künstler ist, war die ganze Festlichkeit in der poetischsten und künstlerischsten Weise eingerichtet. Nicht bloß Illumination, Kanonenschüsse, Komos und Terpsichore gaben hier der Liebe der deutschen Jugend für den ritterlichen Kronprinzen Ausdruck, sondern die schönsten Künste thaten dies buchstäblich in eigener Person.

Vortreffliche Transparente von Cornelius, Veit und Overbeck nahmen den Hintergrund des großen Saales ein, das mittelste Bild, von Cornelius gemalt, stellte die Poesie dar, lorbeergeschmückt, göttlich von Gestalt, mit Schwingen, auf einem Thron unter dem kolossalen Baume der Weisheit und des Lebens sitzend, in der einen Hand die Lyra, in der andern einen flatternden Codex, daneben die allegorischen Figuren Musik und Malerei, Bildhauer- und Baukunst. Die Malereien zur Rechten stellten die größten Kunstpfleger aller Zeiten dar, das Bild zur Linken zeigte Homer, David, Dante; Raphael, jugendlich schön, ging Hand in Hand mit dem ehrwürdigen Dürer; Giotto, Fiesole, Leonardo, Perugino, Michel Angelo, Erwin von Steinbach, Wolfram von Eschenbach waren ebenso schön wie chararakteristisch in Lebensgröße dargestellt. An den Wänden des Saales erblickte man als Beschützer der Künste die hohen Gestalten eines Perikles, Augustus, Mäcen und Karls des Großen, Julius II., Leos X., Maximilians I., Franz I. und anderer. Vor dem Hauptportal, da wo der Kronprinz in altdeutscher Tracht unter den Klängen der Musik und dem Donner der Kanonen eintrat, saß der Evangelist Lucas als Schutzpatron der bildenden Künste, unter ihm stand eine Bewillkommnung in Rückerts anmutigen Reimen im Dürerschen Stil. Nahe am Boden sah man kleinere Transparente von satirischem Inhalte, z. B. wie Simson mit einem Eselskinnbacken die Philister erschlug, deren Leichen in Menge das Blachfeld deckten und

[1]) Häutle Christian, Die Wittelsbacher, S. 142 ff. Die Beschreibung entstammt den Denkwürdigkeiten des schwedischen Dichters Atterbom.

in ihren Händen noch Schriftrollen hielten, worauf man die Titel las: „Ueber den Umgang mit Menschen, Selbständigkeit des Menschen, Freie Blicke ins Leben" u. s. w.

Bei diesem Anblick rief der Kronprinz: „Recht brav, der Kerl hat jetzt viel zu schlagen."

Ein anderes Bild stellte Jerichos Fall dar; man blies und schrie aus allen Kräften, daß die Mauern stürzten. Das Stadtthor trug die Inschrift: „Bonne ville de Jericho", über einem Hause stand: „Lyceum". Dann wieder sah man Herkules mit der Reinigung des Augiasstalles beschäftigt, wobei ganze Haufen philistermäßiger Nasen und Brillen herausgekehrt wurden.

Der Kronprinz war guter Laune und behandelte alle Künstler, besonders die ausgezeichneteren, wie seinesgleichen. Alle in Rom befindlichen Deutschen mit Ausnahme der Gesandten waren anwesend, auch die deutschen Damen, sowie Dänen und Schweden: Byström, Mörner und ich, Atterbom. Südlich von den Alpen fühlen wir Germanen alle das gemeinsame Verwandtschaftsband und heißen Tedeschi.

Gerade als ich im besten Gespräche mit einem jungen deutschen Gelehrten Namens Bunsen stand, trat der Kronprinz hinzu und fragte leise, wer ich wäre. Hierauf stellte mich Bunsen vor, uud sofort fragte er mich eifrig nach den Erfolgen des Strebens der jüngeren schwedischen Literaten, die französische Barbarei abzuschütteln und im Norden nationales poetisches Leben wieder zu erwecken, und ob dies edle Bemühen nicht Gefahr liefe, da wir einen französischen König hätten u. s. w.

Bei Tische wurden verschiedene Toaste ausgebracht, wie: „Hoch lebe die deutsche Einheit!" Rückert las ein hübsches Gedicht an den Kronprinzen vor, es war ein Kommentar zu Cornelius.

Nach der Tafel eröffnete der Kronprinz den Ball und tanzte mit allen anwesenden jungen deutschen Damen sowie mit den Künstlerfrauen, welche sämtlich Italienerinnen waren. Hier sah ich zum erstenmale den Saltarella und Lavandarina. Der Kronprinz nahm auch an den italienischen Tänzen teil, worauf die Damen um ihn einen glänzenden Halbkreis bildeten, und nun bat er um das Absingen deutscher Nationallieder.

Ein vortrefflicher Chor, geleitet von Dr. Ringseis, stimmte das „Am Rhein, am Rhein", darauf Goethes „Was hör' ich draußen vor dem Thor", dann das alte „Es reiten drei Reiter zum Thor hinaus, ade!" und zuletzt einige Tiroler Weisen an.

Diese Scene kam mir wirklich wie ein schöner Traum aus dem Mittelalter vor: dort der Königssohn und werdende König in altdeutscher Tracht (während in München zufolge K. Verbots kein Mensch sog. deutsche, für schwärmerisch und revolutionär angesehene Kleider zu tragen wagt), um ihn der Kreis altdeutsch gekleideter Damen, und alle einem Chor von Sängern lauschend. Der geniale und liebenswürdige Cornelius, in dem die Deutschen einen neuen Dürer erwarten, saß beständig an der Seite des Kronprinzen. Bei den Worten: „Gegrüßt ihr schönen Damen, welch' reicher Himmel, Stern bei Stern! Wer nennet ihre Namen?" schwang der Kronprinz ein blitzendes Weinglas und verneigte sich vor den Schönen. Unsichtbare militärische Orchester schmetterten dann und wann in den allgemeinen Jubel ihre Symphonien hinein, während Kanonensalven in Pausen aus dem Garten heraufdröhnten; die Artillerie leitete der berühmte Landschaftsmaler Reinhard.

Bei der warmen Luft einer italienischen Nacht blickte durch die offenen Thüren und Fenster der blaue Himmel des Südens mit seinen goldenen Sternen herein, vom Balkone hatte man einen herrlichen Blick auf die italienische Landschaft im Hintergrund, sowie auf das alte Rom dicht vor uns, in tiefe Schatten gehüllt.

---

40. Verordnung König Ludwigs I., die Einteilung des Königreichs Bayern betr. vom 29. Nov. 1837[1]).

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Die göttliche Vorsehung hat unter Unsrem Scepter mehrere der edelsten teutschen Volksstämme vereiniget, deren Vergangenheit reich an den erhabensten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes ist.

In der Absicht, die Erinnerung an diese erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichst wieder herzustellen, die Einteilung Unseres Reiches und die Benennung der einzelnen Hauptlandesteile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen, und so die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen an Thron und Vaterland, die

---

[1]) Regierungsblatt 1837 S. 794 ff.

Volkstümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer zu befestigen, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Das Königreich Bayern bleibt wie bisher in acht Kreise geteilt.

Art. II.

Die acht Kreise des Königreiches nehmen folgende Benennungen an: 1. Oberbayern, 2. Niederbayern, 3. Pfalz, 4. Oberpfalz und Regensburg, 5. Oberfranken, 6. Mittelfranken, 7. Unterfranken und Aschaffenbug, 8. Schwaben und Neuburg. [1])

Art. XI.

Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreise eine Kreis-Regierung, und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, bestehen.

Die Sitze der Kreisregierungen und der Appelationsgerichte bleiben, solange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII.

Die Vorstände der Kreisregierungen werden in Zukunft ausschließlich den Titel „Regierungspräsident" führen.

Der Titel „Generalkommissär" ist abgeschafft.

Die Regierungspräsidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

---

41. Proklamation König Ludwigs I. vom 6. März 1848. [2])

Ich habe mich entschlossen die Stände Meines Reiches um Mich zu versammeln; dieselben sind auf den 16. d. Mts. in die Hauptstadt berufen.

Die Wünsche meines Volkes haben in Meinem Herzen jederzeit vollen Widerhall gefunden.

An die Stände des Reiches werden ungesäumt Gesetzesvorlagen gelangen, unter anderen:

---

[1]) Die früheren Benennungen waren: 1. Isarkreis, 2. Unterdonaukreis, 3. Rheinkreis, 4. Regenkreis, 5. Obermainkreis, 6. Rezatkreis, 7. Untermainkreis, 8. Oberdonaukreis. In der Begrenzung wichen die alten Kreise von den neuen in Einzelheiten wesentlich ab.

[2]) Regierungsblatt 1848 S. 106 ff. Diese Proklamation zeigt, welche Fragen im Jahre 1848 die Politik vorzugsweise beschäftigten. Die Durchführung blieb infolge des Ganges der Ereignisse König Max II. rc. vorbehalten.

über die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister;

über vollständige Preßfreiheit;

über Verbesserung der Ständewahlordnung;

über Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten;

über die in der IX. Verfassungsbeilage angedeutete umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Relikten; dann deren Ausdehnung auf die übrigen Angestellten des Staates;

über Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten.

Ferner ordne ich in diesem Augenblicke die schleunige Abfassung eines Polizeigesetzbuches an; ebenso befehle Ich die unverzügliche Beeidigung Meines Heeres auf die Verfassung und lasse von heute an die Zensur über äußere und innere Angelegenheiten außer Anwendung treten.

Bayern! — Erkennt in diesem Entschlusse die angestammte Gesinnung der Wittelsbacher!

Ein großer Augenblick ist in der Entwicklung der Staaten eingetreten. Ernst ist die Lage Deutschlands. Wie ich für die teutsche Sache denke und fühle, davon zeugt Mein ganzes Leben. Teutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen zu stärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit mit einer Vertretung der deutschen Nation am Bunde zu sichern und zu dem Ende die schleunige Revision der Bundesverfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Teutschlands herbeizuführen, wird Mir ein theuerer Gedanke, wird Ziel Meines Strebens bleiben. Bayerns König ist stolz darauf, ein teutscher Mann zu sein.

Bayern! Euer Vertrauen wird erwidert, es wird gerechtfertigt werden! Scharet Euch um den Thron! Mit Eurem Herrscher vereint, vertreten durch Eure verfassungsmäßigen Organe, laßt Uns erwägen, was Uns, was dem gemeinsamen Vaterlande not thut!

Alles für Mein Volk! Alles für Deutschland!

München, 6. März 1848.

Ludwig.

Maximlian, Kronprinz. Luitpold, Prinz v. Bayern. Adalbert, Prinz v. Bayern. Karl, Prinz v. Bayern.

Fürst v. Öttingen-Wallerstein, Staatsrat. v. Beisler, Staatsrat. v. Heres, Staatsrat.

v. d. Mark, Generalmajor. v. Voltz, Staatsrat.

42. König Ludwigs I. Proklamation an die Bayern vom 20. März 1848.[1])

Bayern!

Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als die in der Verfassungsurkunde enthaltene, in welcher Ich nun im 23. Jahre geherrscht.

Ich lege die Krone nieder zu Gunsten Meines geliebten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian.

Treu der Verfassung regierte Ich; dem Wohle des Volkes war mein Leben geweiht; — als wenn ich eines Freistaats Beamter gewesen, so gewissenhaft ging Ich mit dem Staatsgute, mit den Staatsgeldern um. Ich kann jedem offen in die Augen sehen. — Und nun Meinen tiefgefühlten Dank allen, die Mir anhingen.

Auch vom Throne herabgestiegen, schlägt glühend Mein Herz für Bayern, für Teutschland.[2])

König Ludwig I., An die 264 Künstler.[3])

Für jeden Ausdruck Euerer Gefühle
Empfanget meinen Dank, für Euren Dank;
Wohlthuend ist der Eure im Gewühle,
Wo vieles in Vergessenheit versank.
Kein Opfer war's, der Herrschaft zu entsagen;
Daß für die Kunst ich weniger vermag,
Das ist das Einzige, was schwer zu tragen,
Der Schatten ist es mir in meinem Tag.
Uns beide hält vereinigend umschlungen
Der Phantasie beständ'ges Zauberband,
Vom nämlichen Gefühl sind wir durchdrungen,
Bewohner von der Dichtung Blütenland.
Der Herrschaft Größe vor der Kunst verschwindet,
Für welche liebeglühend schlägt mein Herz.

---

[1]) Regierungsblatt 1848 S. 150 f.

[2]) Die vom König gewählte Schreibweise des Wortes wurde beibehalten.

[3]) Welche am 7. April 1848 dem vom Throne herabgestiegenen König eine Adresse überreichten. Laubmann S. 1. Gedichte Ludwigs II. 1848—68.

Auch ich empfinde das, was ihr empfindet,
Ich fühle mit des Künstlers Wonn' und Schmerz.
Ihr zieht mich an, ich leb' in Eurem Wirken,
Gemein nur ohne Kunst erscheint die Welt;
Und nur in ihren heiligen Bezirken
Ist hie von hehrem Lichte es erhellt.
Bloß im Gefühle, kann es sich verklären,
Wird auf Erde seliger Genuß;
Dem Sterblichen, der solches muß entbehren,
Dem wird sein Dasein bald zum Überdruß.
Die Reiche enden und die Throne stürzen,
Vertilgend ziehet über sie die Zeit.
Die Kunstgebilde nur das Leben würzen,
In ihnen währet die Vergangenheit.
Es werden sich des Sturmes Wogen legen,
Vergehn wird einstens, was der Kampf errang;
Doch hehr und herrlich wird noch fort erregen
Des Künstlers Werk, wenn alles schon verklang.

---

44. König Ludwig I., So war's, so ist's.[1])

Nacht war der Frühling meines Lebens,
Im Herbste ist es lichter Tag;
Ich wünschte damals nur vergebens,
Das Ziel in finstrer Ferne lag.
Sich teutsch zu nennen, war Verbrechen,
Das Wort für Teutschland war verpönt,
Der Korse drohte es zu rächen,
Es wurde teutscher Sinn verhöhnt.
Von Thorheit war das Volk ergriffen,
Von Bayern war, was teutsch, gehaßt;
Ich sah es gen den Abgrund schiffen,
Von blinder Leidenschaft gefaßt.
Wie anders ist es nun geworden!
Als Bayern, teutscher nichts es gibt;

[1]) Laubmann Dr. Gg., Gedichte Ludwigs I., Königs von Bayern. 1848—68. München, 1888. S. 20.

In Süden nicht und nicht in Norden
Wird Teutschlands Ehre mehr geliebt.
Das, was so lange hat gesäumet,
Wonach ich fruchtlos da gestrebt,
Ist Wahrheit jetzt, was ich geträumet —
Ich hab vergebens nicht gelebt.

45. König Ludwig I., An die Bayern.[1])

Biedres Volk, in angestammter Treue
Hältst du an dein altes Fürstenhaus,
Dich verlocket nicht das falsche Neue,
Nicht der Liebe Flamme löscht dir's aus.
Ja! an alter Treue, altem Glauben
Hältst du immer unerschütterlich,
Lässest sie nicht von der Zeit dir rauben,
Treue niemals von den Bayern wich.
Unerschüttert, wenn's von oben stürmet,
Unerschüttert, wenn die Erde bebt,
Wenn sich's feindlich gegen dich auch türmet;
Nichts dich stürzet, nichts dich untergräbt.
Eine tausendjährg'ge, kräftge Eiche
Stehest du, die niemals wird gefällt,
In sie dringen können keine Streiche,
Und die Axt zurück vom Stamme prellt.
Siegend alle Proben schon bestanden,
Bleibt ihr immerdar bei eurer Pflicht,
Selbst die frühsten Zeiten so euch kannten;
Bayern, zu verderben seid ihr nicht.

46. Rückert, An König Ludwig I. 1840.[2])

Die Poesie ist aller Künste Mund,
Ihr ist des Menschen Sprache vorbehalten,

[1]) Dr. Gg. Laubmann, Gedichte Ludwigs I., Königs von Bayern. München 1888. S. 26.

[2]) Heigl Karl Theodor, Ludwig I., König von Bayern, S. 255.

Und sie allein thut dem Bewußtsein kund,
Was unbewußt die andern schön gestalten.
Drum ist es recht, daß, wo im thät'gen Bund
Die Schwestern all um ihren Schutzherrn walten,
Er selber, dessen Großmut alle pfleget,
Die Poesie im eignen Herzen heget.
Herr, da Du ein gekrönter Dichter bist,
Bedarfst Du nicht, daß Dich ein Dichter kröne.
Ein Sprichwort sagt: „Ein Wort des Königs ist
Der Worte König, dem jed' andres fröne."
Von Deiner Gnade Tau seit langer Frist
Getränkt, wetteifert Dank zu blühn das Schöne;
Und ohne Dank trinkt auch vom Tau der Gnade
Ihr Tröpflein nicht die heisere Cikade.

---

47. Proklamation König Maximilians II. anläßlich seiner Thronbesteigung am 20. März 1848.[1])

Mein vielgeliebter Vater und König hat geruht, Mir die Krone zu übertragen. —

Tief ergriffen fühle Ich das ganze Gewicht der Verpflichtungen, das Er Mir auferlegt.

In einer Zeit besteige Ich den Thron, die mit ihren großen Anforderungen das In- und Ausland mächtig bewegt. Auf Gottes allmächtigen Schutz vertraue Ich und auf Meinen redlichen Willen, dieser Zeit Gebot zu verstehen und zu vollbringen. Wahrheit will Ich in allem — Recht und gesetzmäßige Freiheit im Gebiet der Kirche wie des Staates.

Auf der Bayern Treue hoffe Ich, auf die seit Jahrhunderten bewährte Liebe zu ihrem Fürsten.

Bayern, steht Mir bei in Meinem festen Vorhaben, Euch auf die Stufe zu erheben, zu der Ihr als ein freies Volk berufen seid, ein Achtung gebietender Staat im einigen deutschen Vaterlande!

M. den 20. März 1848.

Maximilian.

---

[1]) Regierungsblatt 1848, S. 159/60.

48. Stiftung der Benediktinerabtei St. Bonifaz in München durch König Ludwig I. von Bayern 1850.[1])

Wir König Ludwig von Bayern &c. &c. haben beschlossen, eingedenk des großen Nutzens, welchen der Benediktinerorden seit so vielen Jahrhunderten der Kirche, dem Staate und durch seine Forschungen den Wissenschaften gebracht, in der Haupt- und Residenzstadt eine, wenn auch anfangs bis sie sich selbst tüchtigen Zuwachs herangezogen, nur gering, doch mit der nötigen Ordensmitgliederzahl versehene Abtei St. Bonifaz nebst Pfarrei, welch' letztere der Abtei aber nicht plene zu inkorporieren, mit dem 24. November ds. Jhs. zugründen unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der jeweilige Abt Sorge zutragen habe, daß dieses klösterliche Institut stets mit würdigen und wissenschaftlich ausgezeichneten Ordensmitgliedern besetzt, und wenn es an Kräften soweit erstarkt sein wird, auch die Versehung des hiesigen Königlichen Erziehungsinstitutes für Studierende dahier gegen Überweisung der diesem Instute zukommenden Renten und allenfallsigen Erübrigungen aus den Professorengehältern übernehme.

Und als Gründer und Stifter die Ernennung des ersten Abtes vorbehalten habend, ernennen Wir hiermit als solchen den jeweiligen Direktor des Erziehungsinstitutes für höhere Bildung in Augsburg, P. Paul Birker, behalten uns aber auch die Ernennung des die Pfarrgeschäfte besorgenden ersten Pfarrvikars vor.

Zum Behufe der Gründung dieser Abtei St. Bonifaz gewähren Wir als Schankung hiezu:

1. Die aus Unsern Kabinetskassenmitteln erbaute St. Bonifazkirche;

2. das aus den nämlichen Mitteln erbaute Stiftsgebäude samt Garten, Gärtnerwohnung und sonstigem Zugehör, sowie allen Rechten und Nutzungen, wogegen aber auch die Abtei St. Bonifaz alle von nun an fälligen Abgaben, baulichen Reparaturen &c. an Kirche, Stift, Gärtnerwohnung, Gartenmauern &c. selbst zu bestreiten hat; dabei auch zugleich ausdrücklich bemerkend, daß ohne Unsre besondere Genehmigung und nach Unsrem Tode ohne die Genehmigung des jeweiligen regierenden Königs, weder am Äußeren der Kirche, noch am Äußern des Stiftsgebäudes etwas abgeändert werden darf;

---

[1]) Sattler Magnus, Chronik von Andechs, S. 845.

3. das Gut Andechs, dessen Kaufpreis per 65 000 Gulden (fünfundsechzigtausend Gulden) Wir gleichfalls aus Unsrer Kabinetskasse haben berichtigen lassen, sowie die Erträgnisse desselben, samt allen Rechten und Lasten 2c., welche darauf haften. Von den beiden dermalen das Gut Andechs verwaltenden Conventualen, welche ihren Eintritt in das Kloster St. Bonifiz bereits schriftlich erklärt haben, ist dem neuernannten Abte gehörig Rechnung zu stellen;

4. als Stiftungskapital bestimmen wir 50 000 fl (fünfzigtausend Gulden) fünfprozentige Obligationen vom ersten Königlich bayerischen Staatsanlehen, welche Wir der Abtei am 24. November l. Jhs. als Eigentum übergeben lassen;

5. desgleichen schenken Wir die ganze innere über 100 000 fl. (einhunderttausend Gulden) gekostet habende, aus den Mitteln Unsrer Kabinetskasse angeschaffte Kirchen- und teilweise Klostereinrichtung, worüber seinerzeit dem Abte das Inventar zuhanden gestellt wird;

6. ferners bestimmen Wir für die innere Einrichtung der Abt- und Pfarrwohnung, sowie der Lokalitäten der übrigen Ordensmitglieder, soweit die nötigen Gegenstände für letztere nicht schon vorhanden, sowie für einige noch nötige wenige Kirchengegenstände, dann für die Kosten bei der Einweihung eine weitere Summe von zehntausend Gulden; überdies

7. zum Unterhalt der Ordensmitglieder die im Oktober ds. Jhs. fällig gewesenen fünfprozentigen Zinsen von dem Stiftungskapitale per 50 000 fl mit 2 500 fl, welche beide letztere Summen mit zusammen 12 500 fl Wir dem neuernannten Abte, unter dessen Leitung alles auf die innere Einrichtung und noch allenfallsige geringe Anschaffung, sowie die feierliche Einweihung Bezügliche stattfinden soll, aushändigen lassen werden.

Dem neuernannten Abte bleibt überlassen, bezüglich seiner Infulierung und Führung der Pontifikalien das päpstliche Indult, als auch seinen untergebenen aus dem Stifte Metten oder einem andern übertreten wollenden Ordensmitbrüdern die Lösung von dem votum stabilitatis loci auf geeignetem Wege zu erwirken.

Wir vertrauen bei dieser von Uns gemachten Stiftung bezüglich des Gedeihens derselben auf den höheren Beistand Gottes und geben Uns der angenehmen Hoffnung hin, daß diese Abtei unter kräftigem Zusammenwirken der Ordensmitglieder in Bälde einen recht erfreulichen

Aufschwung nehmen, insbesondere aber Unser fortan im Gebete gedenken werde.

Zur Beurkundung alles dessen haben Wir den gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterzeichneten Stiftungsbrief ausfertigen und demselben Unser geheimes Kabinetssiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu München den 4. November 1850.

Daß auf dem Grunde der Stiftungsurkunde Besitz und Eigentum des Gutes Andechs [1]) samt Ein- und Zugehörungen von Seiner Majestät dem Könige Ludwig als früherem Besitzer auf die Abtei St. Bonifaz zu München als dermalige Besitzerin im Hypothekenbuche Abt. IV Bd. II Nr. 1, Ziffer 4/IV umgeschrieben und der von Seiner Majestät dem Könige gemachte Vorbehalt, „daß im Falle der Ungunst der Zeiten die Abtei unterdrücken sollte, das Gut Andechs samt Zugehörungen, Schiff und Geschirr an Allerhöchst Dieselben oder Allerhöchst Ihre Erben, ohne allenfallsige Meliorationskosten in Anschlag zu bringen, zurückzugeben sei", als Dispositionsbeschränkung sub Ziff. 5 l. c. intabuliert wurde, bestätigt.

Starnberg, den 29. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Starnberg.

---

49. Worte König Maximilians II.,

gesprochen am 6. Oktober 1857 bei der Feier der Grundsteinlegung des Maximilianeums zu München.[2])

Jeder Bayer, welchen Standes er auch sei, kann in diese Anstalt eintreten, zeigt er sich hiezu befähigt.

Mein Volk besitzt Eigenschaften des Geistes und Herzens, wie nicht leicht ein anderes, es braucht ihm nur die Gelegenheit geboten zu werden, sie zu entwickeln.

Lassen Sie uns nun getrost den Grundstein in die Erde senken, gleich dem Samenkorn, welches durch diese Schöpfung ausgestreut werden soll!

---

[1]) Das Chorherrenstift Andechs war im Jahre 1458 vom Herzog Albrecht III. dem Frommen von Bayern in ein Benediktinerkloster umgewandelt, im Jahre 1803 aber säkularisiert worden.

[2]) Häutle Christian, Die Wittelsbacher als Herzoge, Kurfürsten und Könige von Bayern, S. 155.

Es bedarf des göttlichen Segens, um aufzugehen und Früchte zu bringen; fest wollen wir vertrauen, daß er ihm zu teil werde.

Was im Hinblick auf Gott den Herrn und in seinem Geiste unternommen wird, das wird bestehen.

50. Vertrag,

betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes, vom 23. November 1870, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.[1]

a) Hauptvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt etc.

[Bayerns Bevollmächtigte: Minister Otto Graf Bray-Steinburg, Generallieutenant Siegmund Freiherr von Pranckh und Johann von Lutz.

Preußens Bevollmächtigte: Kanzler Graf Otto von Bismarck-Schönhausen und Minister General Albert von Roon.]

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachstehende Vertragsbestimmungen geeinigt.

I.

Die Staaten des norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogtum Baden und das Großherzogtum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind, und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des deutschen Bundes ist die des norddeutschen Bundes, jedoch mit einzelnen Abänderungen. . . . . . .

---

[1]) Pannier Karl, Die Verfassung des deutschen Reiches, 3. Auflage. Bayerisches Gesetzblatt 1870 S. 153 ff.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen.

§ 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreichreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf die Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über Post- und Telegeaphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den § 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der K. bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3.

Die Art. 42—46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar (Eisenbahnwesen).

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreich Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4.

Die Art. 48—52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Anteil.

§ 5.

Anlangend die Art. 57—68 von dem Bundeskriegswesen, so findet

Art. 57 (allgemeine Wehrpflicht) Anwendung auf das Königreich Bayern.

Art. 58 (Kosten des Kriegswesens) ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Formationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleichwie Art. 60 (Dienstdauer und Friedenspräsenzstärke) gesetzliche Geltung.

Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c., bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt ist.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich bayerische Kontigent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im allgemeinen diejenigen Etatansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesherr in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger

Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf die Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich bayerische Regierung die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Überzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem König von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents oder eines Teiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den andren Staaten des deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form

der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6.

Die Art. 69 und 71 der Bundesverfassung (Reichshaushaltsetat) finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Art. 72 (Rechnungsstellung) aber nur insoweit, als dem Bundesrate und dem Reichstage lediglich die Überweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7.

Die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandteil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§ 8.

(Uebergangsbestimmungen.)

IV.

(Uebergangsbestimmung.)

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Teile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und nach Erteilung dieser Zustimmung im Laufe des Monats Dezember ratifi-

ziert[1]) werden wird. Die Ratifikationserklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen. So geschehen Versailles den 23. November 1870.

b) Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen namens des norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der K. bayerischen Bevollmächtigten von seite des K. preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von seite des K. preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes über das Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im übrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

---

[1]) Die Ratifikationen wurden erst am 29. 1. 71 ausgetauscht. K. Deklaration „Die deutschen Bündnisverträge betr." vom 30. 1. 71. Bayerisches Gesetzblatt 1871 Nr. 22.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I statuierten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, dann die sogen. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliarversicherungswesens und des engen Zusammenhangs derselben mit dem Hypothekarkreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliarversicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der K. preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Civilprozeßgesetzbuches entsprechend beteiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem K. preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen insolange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der K. preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern den K. bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen sie beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den K. bayerischen Bevollmächtigten acceptiert wurde, fügten diese bei, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgenossen ihre Beihilfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Über Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der K. preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe.

X.

Zu den Art 35 und 38[1]) der Bundesverfassung war man damit einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Übergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit andern

[1]) Gesetzgebung des Reiches über Zollwesen, Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Rübenzucker 2c. und Zugehörigkeit der aus diesen Abgaben erwachsenden Erträge zur Reichskasse.

Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur[1]) zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß die Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betr. die St. Gotthardeisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetz würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III. § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde mit besonderer Beziehung auf die Festungen noch nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim sowie die Fortifikation von Neuulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neuangelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

---

[1]) Erlaubnis zur Ausübung der Konsularfunktionen.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betr. welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter und die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Militärbildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Beteiligung bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifiziert werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

---

51. Kaiserbriefe[1]) des Königs Ludwig II. von Bayern.

a) Brief an König Wilhelm von Preußen, vom Prinzen Luitpold von Bayern am 3. Dezember 1870 im Hauptquartier zu Versailles überreicht.

Nach dem Beitritt[2]) Süddeutschlands zu dem norddeutschen Verfassungsbündnis werden die Ew. Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als

[1]) Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, IV. Abt. 6. Teil, Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm von W. Oncken, 2. Band, S. 295 und 96.

[2]) Durch die Versailler Verträge vom 23. bezw. 25. November 1870.

Rechte bezeichnet werden, welche Ew. Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit mir bei Ew. Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde. Sobald mir Ew. Majestät und die verbündeten Fürsten Ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde ich meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten. Ludwig.

b) Schreiben an den König von Sachsen, die übrigen Bundesfürsten und die freien Städte.

Durchlauchtigster, großmächtigster König, freundlich lieber Bruder und Vetter!

Die von Preußens Heldenkönig siegreich geführten deutschen Stämme, in Sprache und Sitte, Wissenschaft und Kunst seit Jahrhunderten vereint, feiern nunmehr eine Waffenbrüderschaft, welche von der Machtstellung eines geeinigten Deutschlands glänzendes Zeugnis gibt. Beseelt von dem Streben, an dieser werdenden Einigung Deutschlands nach Kräften mitzuwirken, habe ich nicht gesäumt, deshalb mit dem Bundeskanzleramt des norddeutschen Bundes in Verhandlungen zu treten. Dieselben sind jüngst in Versailles zum Abschluß gediehen. Ich wende mich daher an die deutschen Fürsten, insbesondere an Ew. Majestät, mit dem Vorschlage, gemeinschaftlich mit mir bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde. Es ist mir ein erhebender Gedanke, daß ich mich durch meine Stellung in Deutschland und durch die Geschichte meines Landes berufen fühlen kann, zur Krönung des deutschen Einigungswerkes den ersten Schritt zu thun, und gebe ich mich der freudigen Hoffnung hin, daß Ew. K. Majestät meinem Vorgehen freundliche Zustimmung erteilen werden. Indem ich mir daher das Vergnügen gebe, Ew. K. M. gleich den übrigen verbündeten Fürsten und freien Städten um deren gefällige Willensmeinung zu ersuchen, bin ich mit Versicherung vollkommenster Hochachtung und Freundschaft Ew. K. M. freundwilligster Bruder und Vetter.

Ludwig.

52. Verfassung des deutschen Reichs.[1])

(Vom 16. April 1871.)

(Auszug.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

(Dazu kommen durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, bezw. vom 15. Dezember 1890, Elsaß-Lothringen und Helgoland).

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welches vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

---

[1]) Ausgabe von Karl Pannier, 3. Auflage. Bayer. Gesetzblatt a. a. O.

Art. 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andren Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

(Zu Abs. 4 s. Ziffer I und III des Versailler Schutzprotokolls für Bayern).

Art. 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse (Versailler Vertrag § 1 und Schluß-

protokoll I—IV), desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Schiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigungen von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine. (Für Bayern und Württemberg gelten die Bestimmungen der Versailler Verträge);

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und

den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Art. 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen Preußen 17, Bayern 6 Stimmen führt, während die Gesamtzahl der Stimmen 58 beträgt.

Art. 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

. . . .

Art. 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse.

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahn, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen

werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrate gewählt. . . .

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg und zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

IV. Präsidium.

Art 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten,, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat oder den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

(Laut IX des Versailler Schlußprotokolls hat im Falle der Verhinderung Preußens der Vertreter der bayerischen Regierung den Vorsitz zu beanspruchen.)

Art. 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Art. 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

(Die Zahl der Abgeordneten ist 397, wovon auf Bayern 48 entfallen.)

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.

VII. Eisenbahnwesen.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

(Laut § 1 und 4 des Versailler Vertrags vom 23. November 1870 behält das Königreich Bayern die freie und selbständige Verwaltung seines Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens unter gewissen Einschränkungen.)

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 59. Heeresorganisation: stehendes Heer (bei den Fahnen 3 Jahre und in der Reserve 4 Jahre), Landwehr (ersten Aufgebots 4 J., zweiten Aufgebotes, Rest der Zeit — 39. Lebensjahr), Landsturm bis zum 45. J.).

Art. 60. (Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres ist bis 31. März 1897 auf 479,229 Mann festgesetzt.)

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht.

(Diese Bestimmung erleidet jedoch bezüglich Bayerns eine Einschränkung durch den Versailler Vertrag § 5. Darnach bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter „Militärhoheit" Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem „Befehle" des Bundesfeldherrn.)

(Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingents Überzeugung zu verschaffen.)

(Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.)

XII. Reichsfinanzen.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte der einzelnen Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Teilnahme Bayerns am deutsch-französischen Krieg und Gründung des deutschen Reiches[1]) nach dem K. B. Landtagsabschied vom J. 1871.

Seit der gegenwärtige Landtag sich um Uns versammelt hat, haben sich große weltgeschichtliche Ereignisse zugetragen.

Ein Nachbarvolk, mit dem wir gerne im Frieden gelebt hätten, hat Deutschland durch einen gänzlich ungerechtfertigten Angriff in einen blutigen Krieg verwickelt.

Daß wir den Kampf mit voller Kraft aufzunehmen im stande waren, verdanken wir den opferwilligen Hingebung der Landesvertretung.

Unter Gottes allmächtigem Beistande haben die deutschen Heere durch todesmutigen Heldensinn, durch eine Kriegstüchtigkeit ohne Beispiel und durch seltene Ausdauer die Leiden des Krieges von den deutschen Grenzen ferne gehalten. Sie sind von Sieg zu Sieg geeilt und werden bald, so hoffen Wir, nach Abschluß eines ehrenvollen Friedens ruhmgekrönt in die Heimat zurückkehren.

Mit gerechtem Stolze blicken Wir auf die Leistungen der bayerischen Armee in diesem Riesenkampfe.

Kein deutscher Gau wird sich rühmen dürfen, daß seine Söhne mit größerer Ausdauer, mit größerer Treue und Tüchtigkeit dem siegesgewissen Gegner die Stirne boten, daß seine Söhne unter dem schreckensvollen Walten der Kriegsfurie besser die Gesetze der Menschlichkeit bewahrten!

Mit ebenso großer Genugthuung gedenken Wir der werkthätigen

---

[1]) Schluß des Landtagsabschiedes vom 18. Februar 1871. Bayer. Gesetzblatt 1871 S. 311 ff.

Teilnahme, welche sich allenthalben für die tapferen Krieger und ihre Angehörigen kund gegeben hat.

Die Klage über die geliebten Toten, die auf dem Felde der Ehre geblieben, hat lebhaften Widerhall in Unserem Herzen gefunden.

Unter dem Getöse der Waffen zeitigte die Frucht deutscher Einigung.

Das deutsche Reich wurde neu aufgerichtet. Die Kräfte der Nation sind zusammengefaßt, um dem deutschen Gebiete nach außen wirksamen Schutz zu gewähren und die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern.

Bayern wird dem in Einigkeit verbundenen Gesamtvaterlande mit Aufrichtigkeit anhängen und an der Erfüllung seiner großen Aufgabe mitarbeiten.

Je rückhaltsloser aber die Hingebung ist, die Bayerns König und Volk dem Reiche entgegenbringen, desto weniger werden beide aus den Augen verlieren, daß das schöne Land, dem sie zunächst gehören, seine volle Pflicht als Glied des Ganzen nur dann wird erfüllen können, wenn es ein festes, durch inneren Frieden starkes Gemeinwesen bleibt. Was dem Teile Stärke verleiht, frommt auch dem Ganzen.

Ludwig.

Graf von Bray, v. Pfretschner, von Schlör, Frhr. v. Pranckh, v. Lutz. v. Braun

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrates
Seb. von Kobell.

Proklamation König Ludwigs II.

vom 22. August 1880 anläßlich der Feier der siebenhundertjährigen Regierung des Geschlechtes der Wittelsbacher in Bayern.[1])

An mein Volk.

Es ist meinem Herzen ein Bedürfnis, an dem Tage, welcher zu Ehren Meines Hauses festlich begangen wird, dem wahren und tiefen Dank Ausdruck zu geben, den Ich bei dem Rückblick auf sieben Jahrhunderte empfinde. Dieser Dank gilt der unwandelbaren Treue und An-

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 S. 547.

hänglichkeit, mit welcher Mein Volk dem Throne der Wittelsbacher ergeben ist. Unter den Eigenschaften, welche den Ruhm aller Stämme Meines Volkes bilden, steht rein und glänzend die Treue und Anhänglichkeit obenan. Die Treue ist Mir die Grundlage Meines Thrones, die Anhänglichkeit der schönste Juwel Meiner Krone.

Mit dem innigsten Danke verbinde Ich die Versicherung, daß das Glück Meines treuen Volkes das Ziel Meiner heißesten Wünsche, daß es die Bedingung Meines eigenen Glückes ist.

Gleich Meinen in Gott ruhenden Ahnen, deren Andenken in diesen Tagen mit so rührenden Beweisen der Pietät geehrt wird, bin ich von dem vertrauensvollen Bewußtsein durchdrungen, daß Mein Volk in allen Zeiten fest zu seinem Fürsten steht. Mit diesem erhebenden Gefühle trete Ich in das achte Jahrhundert der Regierung Meines Hauses.

Möge Meinem Volke ungetrübte Wohlfahrt beschieden sein für alle Zukunft: das walte Gott!

Elmau, den 22. August 1880.

Ludwig.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 2 zu Anmerkung. Nach dem gegenwärtigen Preisverhältnis ist der Wert eines Schillings etwa auf 75 Mark anzuschlagen. Riezler, Geschichte Bayerns I 133.

S. 6 zu Anmerkung. Wergeld von althd. wër = lat. vir der Mann.

S. 10 Anm. Nach Riezler 690—717, nach Bernhard Sepp „Die Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger" Beil. V im Archiv des historischen Vereins von Oberb. Bd. 40 † ca. 700.

S. 78 Z. 17. Ludwig der Deutsche, Sohn Ludwigs des Frommen, erhielt bei der Teilung zu Aachen im J. 817 Bayern als „Königreich", und Ludwigs des Deutschen Sohn Karlmann wurde 876 König von Bayern; außerdem waren u. a. der Agilolfinger Theodo und der Luitpoldinger Arnulf lange Zeit mit königlicher Macht ausgestattet. Bei Losert, Geschichtsquellen von Kremsmünster, S. 47 De ordine ducum Bavariae sive regum heißt es: „Es entstand eine Regierung unter dem Namen eines Königs oder Herzogs, obgleich nicht immer ohne die Last der Abhängigkeit".

Kgl. Hof-Buchdruckerei Kastner & Lossen, München.

Quellenlesebuch für den Unterricht in der bayerischen Geschichte

München 1898